

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



Planfeststellungsbeschluss

für den

Ersatzneubau der Talbrücke Kürnach

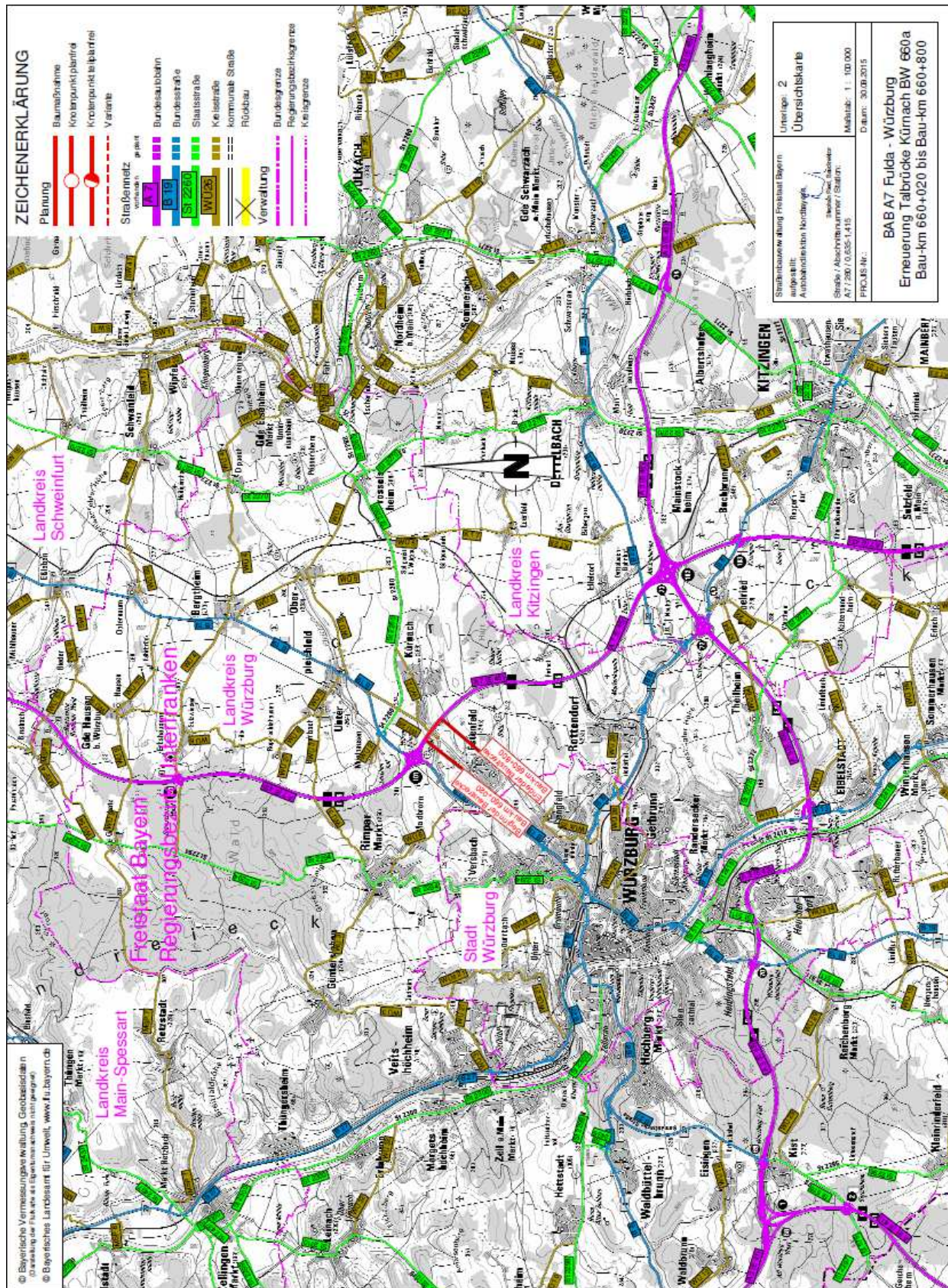
im Zuge der BAB A 7 (Fulda – Würzburg)

Abschnitt Anschlussstelle Würzburg/Estenfeld -

Autobahnkreuz Biebelried

(Bau-km 660+020 bis Bau-km 660+800)

Würzburg, den 20.12.2016



Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Übersichtsskizze	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	8

A

Tenor

1	Feststellung des Plans	11
2	Festgestellte Planunterlagen	12
3	Nebenbestimmungen	14
3.1	Zusagen	14
3.2	Unterrichtungspflichten	14
3.3	Immissionsschutz	15
3.4	Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis)	16
3.5	Naturschutz und Landschaftspflege	18
3.6	Bodenschutz und Abfallwirtschaft	20
3.7	Fischerei	22
3.8	Landwirtschaft und Wege	24
3.9	Denkmalpflege (vgl. auch A 3.2.1)	24
3.10	Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen	25
3.11	Brand- und Katastrophenschutz	26
3.12	Wehrbereichsverwaltung	26
3.13	Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs	26
3.14	Mittelbar enteignende Planfestsetzungen	26
4	Entscheidung über Einwendungen	27
5	Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge	27
6	Ausnahmen und Befreiungen	27
7	Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung	27
7.1	Gegenstand der Erlaubnis	27
7.2	Beschreibung der Anlagen	28
7.3	Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis	28
8	Straßenrechtliche Verfügungen	31
9	Sondernutzungen	32
10	Kosten des Verfahrens	33

B

Sachverhalt

1	Antragstellung	34
2	Beschreibung des Vorhabens	34
2.1	Planerische Beschreibung	34
2.2	Straßenbauliche Beschreibung	34
3	Vorgängige Planungsstufen	35
3.1	Bedarfsplan für Bundesfernstraßen	35
3.2	Raumordnung und Landesplanung	35
4	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	36
4.1	Auslegung	36
4.2	Beteiligung Träger öffentlicher Belange	36
4.3	Erörterungstermin	37
4.4	Planergänzung/ -änderungen	38
1	Verfahrensrechtliche Beurteilung	40

C

Entscheidungsgründe

1.1	Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken	40
1.2	Erforderlichkeit der Planfeststellung	40
1.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	41
1.4	Raumordnungsverfahren	41
1.5	Sonstige verfahrensrechtliche Fragen	41
2	Umweltverträglichkeitsprüfung	42
2.1	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 11 UVPG)	42
2.1.1	Beschreibung des Vorhabens	42
2.1.2	Geprüfte Vorhabensvarianten und wesentliche Auswahlgründe	42
2.1.3	Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet	42
2.1.3.1	Schutzgut Mensch	42
2.1.3.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	43
2.1.3.2.1	Lebensräume und lebensraumtypische Tierarten und -gruppen	43
2.1.3.2.2	Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie weitere Gebiete mit naturschutzfachlichen Festsetzungen	43
2.1.3.3	Schutzgut Boden	44
2.1.3.4	Schutzgut Wasser	44
2.1.3.4.1	Oberflächengewässer	44
2.1.3.4.2	Grundwasser	44
2.1.3.4.3	Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser	44
2.1.3.5	Schutzgut Luft	44
2.1.3.6	Schutzgut Klima	45
2.1.3.7	Schutzgut Landschaft	45
2.1.3.8	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	45
2.1.4	Umweltauswirkungen des Vorhabens	45
2.1.4.1	Schutzgut Mensch	47
2.1.4.1.1	Lärmauswirkungen	47
2.1.4.1.2	Luftinhaltsstoffe	47
2.1.4.1.3	Freizeit und Erholung	47
2.1.4.1.4	Land- und forstwirtschaftliche Nutzung	48
2.1.4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	48
2.1.4.2.1	Allgemeines	48
2.1.4.2.2	Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept	50
2.1.4.3	Schutzgut Boden	51
2.1.4.4	Schutzgut Wasser	54
2.1.4.4.1	Oberflächengewässer	54
2.1.4.4.2	Grundwasser	55
2.1.4.5	Schutzgut Luft	56
2.1.4.6	Schutzgut Klima	56
2.1.4.7	Schutzgut Landschaft	57
2.1.4.8	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	57
2.1.4.9	Wechselwirkungen	57
2.2	Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)	58
2.2.1	Schutzgut Mensch	58
2.2.1.1	Lärmauswirkungen	58
2.2.1.2	Luftschadstoffe	59
2.2.1.3	Freizeit und Erholung	59
2.2.1.4	Land- und forstwirtschaftliche Nutzung	60
2.2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	60
2.2.3	Schutzgut Boden	62
2.2.4	Schutzgut Wasser	64
2.2.4.1	Oberflächengewässer	64
2.2.4.2	Grundwasser	65

2.2.5	Schutzgut Luft	65
2.2.6	Schutzgut Klima	65
2.2.7	Schutzgut Landschaft	66
2.2.8	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	66
2.3	Gesamtbewertung	67
3	Materiell-rechtliche Würdigung	67
3.1	Rechtsgrundlage	67
3.2	Rechtswirkungen der Planfeststellung	68
3.3	Planungsermessen	69
3.4	Linienführung	70
3.5	Planrechtfertigung	70
3.5.1	Bedarfsplan	70
3.5.2	Planrechtfertigung nach allgemeinen Grundsätzen	71
3.5.2.1	Notwendigkeit der Maßnahme	71
3.5.2.2	Funktion im Straßennetz, Verkehrsbelastung und Verkehrsentwicklung	72
3.5.2.3	Kosten- Nutzenanalyse, Finanzierbarkeit	72
3.5.3	Projektalternativen zur Erreichung des Planziels	72
3.5.4	Zusammenfassung	73
3.6	Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze	73
3.7	Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange	74
3.7.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	74
3.7.2	Planungsvarianten	74
3.7.3	Ausbaustandard	77
3.7.4	Immissionsschutz	78
3.7.4.1	Trassierung (§ 50 BImSchG)	79
3.7.4.2	Lärmschutz und Schadstoffbelastung	79
3.7.4.2.1	Lärmschutz	79
3.7.4.2.2	Schadstoffbelastung	85
3.7.4.3	Beeinträchtigungen während der Bauzeit	86
3.7.4.3.1	Baustelleneinrichtungen, Baulärm	86
3.7.4.3.2	Provisorische Seitenlage	87
3.7.4.4	Immissionsschutzrechtliche Abwägung	88
3.7.5	Naturschutz und Landschaftspflege	89
3.7.5.1	Rechtsgrundlagen	89
3.7.5.2	Eingriffsregelung	89
3.7.5.2.1	Vermeidungsgebot	90
3.7.5.2.2	Beschreibung der Beeinträchtigungen	91
3.7.5.2.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	91
3.7.5.2.4	Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	94
3.7.5.2.5	Kompensationsmaßnahmen; Kompensationsbedarf	94
3.7.5.2.6	Zwischenergebnis	103
3.7.5.3	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	104
3.7.5.3.1	Gesetzlich geschützte Biotop	104
3.7.5.3.2	Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile	105
3.7.5.3.3	Zwischenergebnis	105
3.7.5.4	Artenschutz	106
3.7.5.4.1	Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	106
3.7.5.4.2	Besonderer Artenschutz	106
3.7.5.5	Abwägung	115
3.7.6	Bodenschutz	115
3.7.7	Gewässerschutz/Wasserwirtschaft	117
3.7.7.1	Gewässerschutz	117
3.7.7.1.1	Trinkwasserschutz	117
3.7.7.1.2	Sonstige Belange des Gewässerschutzes	118
3.7.7.2	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	121
3.7.7.2.1	Gewässerausbau	121
3.7.7.2.2	Anlagengenehmigung	122

3.7.7.3	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis	124
3.7.7.3.1	Einleitung gesammelten Niederschlagswassers	126
3.7.7.3.2	Bauwasserhaltung	130
3.7.7.3.3	Einvernehmen	132
3.7.7.4	Abwägung	132
3.7.8	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	132
3.7.8.1	Flächeninanspruchnahme	132
3.7.8.2	Landwirtschaftliches Wegenetz	133
3.7.8.3	Sonstige Belange der Landwirtschaft	134
3.7.8.4	Abwägung	134
3.7.9	Forstwirtschaft	135
3.7.10	Fischerei	135
3.7.11	Denkmalpflege	140
3.7.12	Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht	145
3.7.13	Träger von Versorgungsleitungen	146
3.7.13.1	Deutsche Telekom Technik GmbH	146
3.7.13.2	Bayernwerk AG (ehemals E.ON Bayern AG)	147
3.7.13.3	Main-Donau Netzgesellschaft	148
3.7.13.4	Gemeindliche Ver- und Entsorgungsleitungen der Gemeinde Kürnach	148
3.7.13.5	Abwägung	149
3.7.14	Kommunale Belange	150
3.7.14.1	Gemeinde Kürnach	150
3.7.14.2	Stadt Kitzingen	155
3.7.14.3	Abwägung	155
3.7.15	Sonstige Belange	156
3.7.15.1	Wehrbereichsverwaltung	156
3.7.15.2	Brand- und Katastrophenschutz	156
3.7.15.3	Polizei	157
3.8	Würdigung und Abwägung privater Belange	157
3.8.1	Private Belange von allgemeiner Bedeutung	158
3.8.1.1	Gesundheitsschutz, Immissionsschutz, Wertminderungen	158
3.8.1.2	Entzug von privatem Eigentum	159
3.8.1.2.1	Flächenverlust bzw. -inanspruchnahme	159
3.8.1.2.2	Übernahme von Restflächen	160
3.8.1.2.3	Ersatzlandgestellung	161
3.8.1.3	Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen	161
3.8.1.4	Abwägung	162
3.8.2	Einzelne Einwendungen	162
3.8.2.1	Liste	163
3.8.2.2	Gleichförmige Einwendungen (Unterschriftslisten)	164
3.8.2.3	Gleichförmige Einwendungen (Unterschriftslisten)	164
3.8.2.4	Gleichförmige Einwendungen (Unterschriftslisten)	165
3.8.2.5	Gleichförmige Einwendungen (Einwendungsmuster der Initiative „Pro Kürnach“)	165
3.8.2.6	Einzeleinwendungen	167
3.8.2.6.1	Einwendung Nr.72	167
3.8.2.6.2	Einwendung Nr. 510	170
3.8.2.6.3	Einwendung Nr. 615	170
3.8.2.6.4	Einwendung Nr. 17	171
3.8.2.6.5	Einwendung Nr. 48	172
3.8.2.6.6	Einwendung Nr. 66, 67	172
3.8.2.6.7	Einwendung Nr. 91	174
3.8.2.6.8	Einwendung Nr. 105, 106	174
3.8.2.6.9	Einwendung Nr. 167, 168	176
3.8.2.6.10	Einwendung Nr. 374	176
3.8.2.6.11	Einwendung Nr. 423	177
3.8.2.6.12	Einwendung Nr. 448, 449, 450, und 451	177

3.8.2.6.13	Einwendung Nr. 474, 475	177
3.8.2.6.14	Einwendung Nr. 500	179
3.8.2.6.15	Einwendung Nr. 533, 534	180
3.8.2.6.16	Einwendung Nr. 667	180
3.9	Gesamtergebnis der Abwägung	180
4	Straßenrechtliche Entscheidungen	181
4.1	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	181
4.2	Sondernutzungen	182
5	Kostenentscheidung	183

D

Rechtsbehelfsbelehrung	184
-------------------------------	-----

E

Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans	185
--	-----

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABI EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABI EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ALE	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
AK	Autobahnkreuz
AllIMBI	Allgemeines Ministerialblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV (BW bzw. jetzt: BS)
ASB	Absetzbecken
ATV-DVWK-A 117	Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräumen" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (jetzt: DWA-A 117)
ATV-DVWK-M 153	Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (jetzt: DWA-M 153)
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BASt	Bundesanstalt für Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	baurecht (Zeitschrift)
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayJG	Bayerisches Jagdgesetz
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStMLF	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek.	Bekanntmachung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMVI	Bundesministerium für Verkehr (digitale Infrastruktur)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz

BRS	Baurechtssammlung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk
dB(A)	Dezibel (Adjusted/Angepasst - Frequenzbewertung A nach DIN IEC 651, Ausgabe Dezember 1981)
DIN	Deutsche Industrie-Norm(en), Verbandszeichen des Deutschen Instituts für Normung e.V.
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz)
D _{StrO}	Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DWA-A 117	Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräumen" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals ATV-DVWK-A 117)
DWA-M 153	Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals: ATV-DVWK-M 153)
EKrG	Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)
1. EKrV	Verordnung über die Kosten und Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung)
E/Z/B/K	Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Loseblatt-Kommentar
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FiG	Fischereigesetz für Bayern
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GemBek	Gemeinsame Bekanntmachung mehrerer Staatsministerien
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GVBI	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
i.d.F.	in der Fassung
IMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Bayerisches Kostengesetz
Kr.	Kreisstraße
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - (Mitteilung 20)
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
lit.	litera
LT-Drs.	Landtagsdrucksache (Bayerischer Landtag)
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, geänderte Fassung 2005
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit WC-Gebäude
RAA	Richtlinie für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen

RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
RAS-LG 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
Rdnr.	Randnummer
RE	Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW 1999	Richtlinien für den ländlichen Wegebau, Stand: 1999
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
RRHB	Regenklär- und Regenrückhaltbecken (Regenrückhalte- und Absetzbecken)
RStO 01	Richtlinien zur Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012
S.	Satz/Siehe
SQ	Sonderquerschnitt
St	Staatsstraße
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
StMI-OBB	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
StMLU	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
StraKR	Richtlinien über die Verhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 175 vom 05.07.1985, S. 40
UVP-ÄndRL	Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der UVP-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 73 vom 14.03.1997, S. 5
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995 (GMBI 1995, S. 671 ff.)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung)
VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VHRR	Vorläufige Hinweise zu den Ratsanlagen an Straßen bezüglich Autobahnrastanlagen
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 - (VkBf. 1997, S. 434 ff.)
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie den Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung)
V-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie)
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht (Zeitschrift)

Nr. 32-4354.1-1-5

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;

Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Talbrücke Kürnach (BW 660a) im Zuge der BAB A 7 (Fulda – Würzburg), Abschnitt Anschlussstelle Würzburg/Estenfeld – Autobahnkreuz Biebelried, mit streckenbaulichen Anpassungen (Bau-km 660+020 bis Bau-km 660+800)

Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A

Tenor

1 Feststellung des Plans

1.1 Der Plan für den Ersatzneubau der Talbrücke Kürnach (BW 660a) im Zuge der BAB A 7 (Fulda - Würzburg) im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg/Estenfeld bis Autobahnkreuz Biebelried mit streckenbaulichen Anpassungen (Bau-km 660+020 bis Bau-km 660+800) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie aus den Rot-, Lila- und Orange-Eintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen, wobei die kursiv gedruckten lediglich nachrichtlich enthalten sind:

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1		Erläuterungsbericht	
2		Übersichtskarte	1:100.000
3		Übersichtslageplan	1:25.000
5		Lagepläne	
	1EE	Lageplan Bau-km 660+020 – Bau-km 660+800 (Endlage) in der Fassung der Planänderung vom 01.09.2016 ersetzt	1:1.000
	1E	<i>Lageplan Bau-km 660+020 – Bau-km 660+800 (Endlage) in der Fassung der Planänderung vom 11.04.2016 ersetzt</i>	<i>1:1.000</i>
5.1	1	<i>Lageplan Bau-km 660+020 – Bau-km 660+800 (Endlage)</i>	<i>1:1.000</i>
	2EE	Lageplan Bau-km 660+020 – Bau-km 660+800 (Provisorium)	
	2E	<i>Lageplan Bau-km 660+020 – Bau-km 660+800 (Provisorium) in der Fassung der Planänderung vom 11.04.2016 ersetzt</i>	<i>1:1.000</i>
	2	<i>Lageplan Bau-km 660+020 – Bau-km 660+800 (Provisorium)</i>	<i>1:1.000</i>
6		Höhenpläne	
6.1	1	Höhenplan Bau-km 660+020 – Bau-km 660+800 (Endlage)	1:1.000/100
	2	Höhenplan Bau-km 660+020 – Bau-km 660+800 (Provisorium)	1:1.000/100
8		Entwässerungsmaßnahmen	
8.1		Detailplan Absetz- und Rückhaltebecken ASB / RHB 660-1R	1:200/500
9		Landschaftspflegerische Maßnahmen	
9.1	1EE	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 660+020 – 660+800 in der Fassung der Planänderung vom 11.04.2016 und der Planänderung vom 01.09.2016	1:2.000
9.1	1	<i>Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 660+020 – 660+800</i>	<i>1:2.000</i>
	2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan 4.1 A Ausgleichsfläche Klosterforst	1:2.000
9.2		Maßnahmenblätter	
9.3		Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	
10		Grunderwerb	
10.1	1EE	Grunderwerbsplan in der Fassung der Planänderung vom 01.09.2016 ersetzt	1:1.000
10.1	1E	<i>Grunderwerbsplan in der Fassung der Planänderung vom 11.04.2016 ersetzt</i>	<i>1:1.000</i>
10.1	1	<i>Grunderwerbsplan, Bau-km 660+020 – Bau-km 660+800</i>	<i>1:1.000</i>
10.2EE		Grunderwerbsverzeichnis in der Fassung der Planänderung vom 11.04.2016 und der Planänderung vom 01.09.2016	
11		Regelungsverzeichnis	
14		Regelquerschnitt	
14.1	1	Ausbauquerschnitt BAB A 7, Endlage	1:50
	2	Ausbauquerschnitt BAB A 7 Provisorium	1:50
14.2		Regelquerschnitt Wirtschaftswege, Baustraßen	1:50
14.3	1	kennzeichnender Querschnitt, Bau-km 660+200 (Endlage)	1:200
	2	kennzeichnender Querschnitt, Bau-km 665+660 (Endlage)	1:200
	3	kennzeichnender Querschnitt, Bau-km 665+187 (Provisorium)	1:200
	4	kennzeichnender Querschnitt, Bau-km 660+643 (Provisorium)	1:200
16		Sonstige Pläne – Talbrücke Kürnach (BW 660a)	
		Brückenskizze	1:100/500
18		Wassertechnische Untersuchungen	
18.1		Wassertechnische Berechnungen	
18.2E		Bauwasserhaltung	
18.2.1E		Bauwasserhaltung – Text	
18.2.2E		Bauwasserhaltung – Lageplan	1:200
19		Umweltfachliche Untersuchungen	
19.1.1		Textteil zum Landschaftspflegerischen Begleitplan	

Unterlage Nr.	Blat t Nr.	Bezeichnung	Maßstab
19.1.2EE		Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan in der Fassung der Planänderung vom 11.04.2016 und der Planänderung vom 01.09.2016 ersetzt	1:2.000
19.1.2 19.1.3		<i>Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan</i> Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)	1:2.000

3 Nebenbestimmungen

3.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabensträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen, dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr oder der Niederschrift zum Erörterungstermin gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

3.2 Unterrichtungspflichten

3.2.1 Der Beginn von Erdarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vorher, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München (Referat B VI, Lineare Projekte & Archäologisches Welterbe), anzuzeigen, um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) festzulegen (vgl. auch A 3.9).

3.2.2 Dem Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Corneliestraße 1, 63739 Aschaffenburg, und der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, sind rechtzeitig sowohl Beginn als auch Vollendung der Bauarbeiten anzuzeigen. Dem Landratsamt Würzburg und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Tel.: 06021/393-12) sind darüber hinaus ein Bauzeitenplan für die Maßnahmen im Wasserschutzgebiet sowie die für die Baustelle verantwortlichen Personen anzuzeigen. Dem Landratsamt Kitzingen, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen, ist der Beginn der Kompensationsmaßnahme „Pflegetmaßnahmen Klosterforst“ anzuzeigen.

3.2.3 Der Wassergewinnung Würzburg-Estenfeld GmbH ist der Beginn der Maßnahme und ein Bauzeitenplan für die Maßnahmen im Wasserschutzgebiet sowie die für die Baustelle verantwortlichen Personen anzuzeigen.

3.2.4 Der Fischereiberechtigte bzw. der Pächter des Fischereirechts im beanspruchten Gewässerabschnitt (derzeit Gemeinde Kürnach, Am Kirchberg 15, 97273 Kürnach) ist gesondert mindestens 14 Tage vor Beginn und Ende der Bauarbeiten

(insbesondere vor der Verrohrung und der Beseitigung der Verrohrung) zu benachrichtigen.

3.2.5 Der Deutschen Telekom Technik GmbH; Schürerstr. 9 A, 97080 Würzburg, ist der Baubeginn rechtzeitig vorher anzuzeigen, damit erforderliche Sicherungsmaßnahmen an ihren Telekommunikationslinien festgelegt und abgestimmt werden können.

3.2.6 Die Bayernwerk AG, Netzcenter Marktheidenfeld, Dillberg 10, 97828 Marktheidenfeld ist unter der Telefonnummer 0941 / 28 00 33 11 rechtzeitig vor Baubeginn zwecks Unterweisung bzw. Begehung und zur Festlegung der zum Schutz der Leitungen notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu kontaktieren.

3.2.7 Mit der N-ERGIE Service GmbH, Tel. 0911 / 802-16753, ist spätestens 3 Arbeitstage vor Baubeginn eine Einweisung in die zum Schutz der Versorgungsanlagen der Main-Donau Netzgesellschaft erforderlichen Auflagen, Maßnahmen und Pflichten zu vereinbaren.

3.3 Immissionsschutz

3.3.1 Im Falle eines späteren sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 7 zwischen den Knotenpunkten Autobahnkreuz Biebelried und Anschlussstelle Würzburg/Estenfeld sind die Schalleinwirkungen aus dem Straßenverkehr auf der BAB A 7 für die schutzwürdigen Siedlungsgebiete insgesamt, d.h. auch unter Einbeziehung der Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Ersatzneubaus der Talbrücke und deren Freigabe für den sechsstreifigen Straßenverkehr, zu ermitteln und an Hand der Immissionsgrenzwerte in § 2 der 16. BImSchV bzw. nach den dann geltenden Vorschriften zu beurteilen. Vor Freigabe eines oder mehrerer durchgehenden Fahrstreifen zwischen zwei Verknüpfungen sind eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen verbindlich festzulegen. Im Bedarfsfall ist auf dem Überbau der Richtungsfahrbahn Fulda auf der Randkappe eine Lärmschutzwand als aktive Lärmschutzmaßnahme für die Ortschaft Kürnach nachzurüsten. In die Untersuchungen ist auch die lufthygienische Situation einzubeziehen.

3.3.2 Für die Fahrbahndecke des Provisoriums ist ein Belag zu verwenden, der den Ansatz eines Korrekturwertes von -2,0 dB(A) für dauerhaft lärmindernde Straßenoberflächen (DStrO) bei der Berechnung nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV (Tabelle 4 der RLS-90) rechtfertigt. Der Vorhabensträger hat die lärmindernde Wirkung von - 2,0 dB(A) für die Dauer der Nutzung der provisorischen Seitenlage zu gewährleisten.

3.3.3 Die einschlägigen Vorschriften zum Schutz gegen Bau- und Baumaschinenlärm sowie über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind zu beachten.

3.3.4 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Staubimmissionen in der Umgebung möglichst vermieden werden. Beim Abbruch der Talbrücke Kürnach sind Verfahren mit einer möglichst geringen Staubentwicklung zu wählen.

3.3.5 Der Zulieferverkehr zu Baustellen soll, wenn er durch allgemeine oder reine Wohngebiete geführt werden muss, tagsüber abgewickelt werden. Massenguttransporte sind grundsätzlich über Wege außerhalb von allgemeinen oder reinen Wohngebieten oder gegebenenfalls auch über die BAB A 7 zu leiten. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn dies bei der Bauausführung und -abwicklung nicht in anderer vertretbarer Weise möglich ist.

3.4 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis)

3.4.1 Der Bereich zwischen Bau-km 660+500 und 660+800 ist inklusive der Entwässerung entsprechend der RiStWag auszubauen. Die Planung ist mit der Wassergewinnung Würzburg-Estenfeld GmbH und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abzustimmen.

3.4.2 Auf dem Rastplatz „Huthstatt“ ist eine Zwischenlagerung von Material unbekannter Belastung nicht zulässig. Die Baustelleneinrichtung und insbesondere der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Betankung, Lagerung usw.) sind mit der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft am Landratsamt Würzburg und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abzustimmen.

3.4.3 Bohrungen über 1 m Tiefe sind verboten. Die Bohrpfahlgründung ist im Detail vorher mit dem Wasserversorgungsunternehmen und dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Es ist eine hydrogeologische Bewertung vorzunehmen; negative Auswirkungen auf die Wassergewinnung sind zu vermeiden.

3.4.4 Für den Baubetrieb sind folgende Auflagen zu beachten:

3.4.4.1 Die bei der Baudurchführung beteiligten Firmen und Personen sind bereits im Zuge der Ausschreibung und Vergabe darauf hinzuweisen, dass Arbeiten in einem Wasserschutzgebiet stattfinden. Die Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten.

3.4.4.2 Die Erdeingriffe sind auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Der zeitliche Ablauf der Maßnahme ist so vorzubereiten, dass die Baugruben und Rohr-

gräben möglichst schnell wieder verfüllt werden und Verzögerungen bei Erdarbeiten vermieden werden.

3.4.4.3 Es dürfen keine wassergefährdenden, auslaug- und auswaschbaren Baustoffe- und Hilfsmittel (z.B. Schlacke, Bauschutt, Recycling-Baustoffe, Teer, Imprägniermittel, Halogenkohlenwasserstoffe, phenolhaltige Anstriche) verwendet werden. Es ist verboten, Bauschutt und Baustellenabfälle in die Baugrube oder den Arbeitsraum einzubringen.

3.4.4.4 Die Baugruben sind vor dem Eintritt von Niederschlagswasser zu sichern.

3.4.4.5 Baumaschinen, Geräte oder Fahrzeuge müssen in einem einwandfreien technischen und sauberen Zustand sein, so dass keine Öl- und Treibstoffverluste zu erwarten sind und eventuelle Leckagen sofort erkannt und abgestellt werden können. Sie sind arbeitstäglich auf evtl. Verluste zu überprüfen. Baumaschinen mit Undichtigkeiten sind aus dem Wasserschutzgebiet zu entfernen.

Hydraulisch betriebene Maschinen sind mit umweltunbedenklichem Hydrauliköl auf Pflanzenölbasis auszurüsten. Dieselmotoren sind mit Kraftstoff auf Pflanzenölbasis zu betreiben.

Wartung, Reparaturen, Betankung und Abstellen nach Arbeitsende sind grundsätzlich außerhalb des Wasserschutzgebietes vorzunehmen.

3.4.4.6 An jeder Einsatzstelle von Baumaschinen ist ausreichend Ölbindemittel bereitzustellen. Durch Leckagen verunreinigtes Erdreich – auch im geringen Umfang – ist unverzüglich aufzunehmen und vorschriftsmäßig zu entsorgen.

3.4.4.7 Jeder Vorfall, der einen Einfluss auf das Grundwasser bewirken kann, ist unmittelbar dem Wasserversorgungsunternehmen Wassergewinnung Würzburg-Estenfeld GmbH, dem Landratsamt Würzburg und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu melden.

3.4.5 Außerhalb des Wasserschutzgebietes darf maximal Z1.1- und RW1-Material gelagert werden. Hiervon ausgenommen sind sensiblere Flächen, die sich unmittelbar in Gewässernähe befinden.

3.4.6 Wird bei den Aushubarbeiten schadstoffverdächtiges Material (z.B. Altlasten) festgestellt, ist ein Gutachter einzuschalten. Kontaminiertes Aushubmaterial ist zu separieren und bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses in geschlossenen Containern zwischenzulagern. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ist in jedem Fall umgehend zu verständigen.

3.4.7 Für die bauzeitliche Verrohrung der Kürnach ist Folgendes zu beachten:

3.4.7.1 Der Einbau der bauzeitlichen Verrohrung der Kürnach ist längenmäßig und zeitlich auf den unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken.

3.4.7.2 Die Verrohrung ist so einzubauen, dass nachteilige Auswirkungen bei Hochwasserabflüssen vermieden werden.

3.4.7.3 Bei Hochwasser während der Bauzeit sind ohne besondere Aufforderung alle beweglichen Gegenstände gegen Abtreiben zu sichern bzw. aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.

3.4.7.4 Die Rohrsohle der bauzeitlichen Verrohrung ist ca. 40 cm unter der geräumten Sohle der Kürnach zu positionieren, damit sich innerhalb der Verrohrung Sohlsubstrat ablagern kann.

3.4.7.5 Sobald die Verrohrung nicht mehr benötigt wird, ist diese zurückzubauen und das Kürnachbett wiederherzustellen. Dabei sind die Grundsätze des naturnahen Wasserbaues (z.B. unregelmäßige Uferlinien, wechselnde Sohlbreiten, unterschiedliche Böschungsneigungen, Anpflanzung von standortgerechten Sträuchern und Gehölzen) zu beachten.

3.4.7.6 Die Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie das Betanken von Fahrzeugen dürfen nicht am Gewässer erfolgen.

3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

3.5.1 Mit der Aufwertung der Flächen Klosterforst (Kompensationsmaßnahme 4.1 E) ist unter Berücksichtigung artenschutzfachlicher und –rechtlicher Vorgaben gleichzeitig mit dem Beginn des planfestgestellten Straßenbauvorhabens zu beginnen und zügig durchzuführen. Die Kompensationsmaßnahme 4.1 E ist spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme (baulich) fertig zu stellen, die Gestaltungsmaßnahmen baldmöglichst, spätestens jedoch ein Jahr nach Beendigung der Straßenbauarbeiten.

Unverzüglich nach Erlass dieses Beschlusses ist der Regierung von Unterfranken ein Verzeichnis der Kompensationsmaßnahmen in für das Ökoflächenkataster aufbereiteter Form zu übermitteln (§ 17 Abs. 6 BNatSchG, Art. 9 BayNatSchG). Auf den elektronischen Meldebogen (<https://www.oefk.bayern.de/oeko/editMeldebogen.do?action=new>) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird hingewiesen.

Die landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahme ist entsprechend den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes vom Vorhabensträger zu unterhalten, solange die BAB A 7 im plangegegenständlichen Bereich besteht.

3.5.2 Im Rahmen der Kompensationsmaßnahme sind keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel erlaubt und das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

Bei allen Einsaaten und Pflanzungen ist autochthones und an den Standort angepasstes Material (gebietseigene Gehölze und gebietseigenes Saatgut) zu verwenden.

3.5.3 Die frist- und fachgerechte Durchführung aller Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung durch eine fachlich geeignete Person sicherzustellen. In deren Rahmen ist ein Bericht zu erstellen (hinsichtlich der Kompensationsmaßnahme 4.1 E nach Abschluss des Erstdurchgangs und des ersten Pflegegangs), der den Naturschutzbehörden übermittelt wird, § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG. Aus der Bestätigung muss sich ergeben, dass die Maßnahme entsprechend der Planung ausgeführt wurde oder welche Abweichungen von den festgesetzten Maßnahmen vorgenommen worden sind. Auf die Folgepflegemaßnahmen ist einzugehen.

3.5.4 Die Rodung von Bäumen und Waldflächen sowie das Roden, Abschneiden, Fällen oder eine sonstige Beeinträchtigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder -gebüsch ist nur während der Vegetationsruhe (1. Oktober bis 28. Februar) zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, soweit nicht eine gesonderte artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der höheren Naturschutzbehörde einzuholen ist. Darüber hinaus dürfen Fällungen potentieller Habitatbäume für Fledermäuse nur im Zeitraum zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober durchgeführt werden.

3.5.5 Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme 4.1E im Klosterforst hat zur Sicherstellung der geplanten Zielerreichung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen erfolgen. Der Managementplan zum FFH-Gebiet 6227-371 „Sandgebiete bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim“ ist zu beachten.

3.5.6 Wird bei der als Vermeidungsmaßnahme 1.3 V vorgesehenen Begehung der Nachweis von Feldhamstern geführt, ist folgendes Zeitschema einzuhalten:

	Frühjahrsumsiedlung	Herbstumsiedlung
Erstherstellung Schwarzbrache	20.10. bis 20.04.	20.-25.8
Kontrolle der Abwanderung bis	10.5.	1.9.

Ggf. Beginn des Fallenfanges ab	10.5.	1.9.
Fallenfang bis spätestens	15.5.	10.9.

3.5.7 Für eine ggf. erforderliche Vergrämung von Feldhamstern ist eine geeignete Zielfläche in für den Feldhamster erreichbarer Entfernung nötig. Eine ggf. in der Nähe befindliche Straße ist mit einem hamsterdichten Zaun abzusperren.

Für eine ggf. erforderliche Umsiedlung von Feldhamstern ist eine geeignete und vorbereitete Zielfläche nötig. Die Fläche muss so gemanagt werden, dass der erhöhte Feldhamsterbestand dort für den erforderlichen Zeitraum, ggf. dauerhaft, leben kann; die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten muss im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden, wobei auf die Reviergröße abzustellen ist. Sind Maßnahmenflächen weiter entfernt (> 300 m), ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Eine erforderliche Umsiedlung ist rechtzeitig mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.

3.5.8 Während der Baumaßnahme ist als CEF-Maßnahme jeweils auf der den Bauarbeiten abgewandten Seite der Brücke rechtzeitig ein Wanderfalkenkasten anzubringen. Der Kasten darf nicht im Zeitraum von Mitte Januar bis Anfang August umgehängt werden.

Der gute Zustand des Wanderfalkenkastens ist auf Dauer durch eine regelmäßige Wartung (Reinigung, Kontrolle, ggf. Ersatz) sicherzustellen.

3.5.9 Während der Baumaßnahme sind als CEF-Maßnahme jeweils auf der den Bauarbeiten abgewandten Seite der Brücke kontinuierlich 20 Dohlenkästen anzubringen. Die Kästen dürfen nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende Juni umgehängt werden.

Der gute Zustand der Dohlenkästen ist auf Dauer durch eine regelmäßige Wartung (Reinigung, Kontrolle, ggf. Ersatz) der Kästen sicherzustellen.

3.5.10 Von einem Anbringen von Netzen an den Brutgelegenheiten der Bestandsbrücke ist abzusehen.

3.6 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

3.6.1 Bei der Verwertung von Abfällen (z.B. Bauschutt, Bodenaushub, Oberboden, Straßenaufbruch, Ausbauasphalt, Bankettschälgut) im Rahmen der Baumaßnahme sind grundsätzlich zu beachten:

- LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen - Technische Regeln - ",
- "Eckpunktepapier" des BayStMLU (Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen),
- LfU-Merkblatt 3.4/1 (Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch) sowie
- "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern".

Für die Ablagerung inerter Abfälle (insbesondere Bodenaushub, bisheriger Fahr-
bahnunterbau usw.), die im Rahmen der Baumaßnahme und im Bereich der plan-
gegenständlichen Auffüllungen anfallen, gelten die Anforderungen entsprechend.

3.6.2 Werden Bankette, Oberboden oder Dämme abgetragen, ist im Hinblick
auf die mögliche erhebliche Schadstoffbelastung im Bereich der Verkehrswege und
vor allem des Bankettschälguts eine Deklarationsanalytik durchzuführen und, soweit
bautechnisch möglich und vertretbar, diese obere Bodenschicht getrennt vom übrige-
gen Abtrag zu gewinnen. Das Bankettschälgut ist unter Beachtung des Untersu-
chungsergebnisses zu verwerten oder zu beseitigen (vgl. Richtlinie zum Umgang
mit Bankettschälgut – Ausgabe 2010 – des Bundesministeriums für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung) oder zu beseitigen.

3.6.3 Soll Aushubmaterial mit einer Belastung $> Z 0$ und $< Z 2$ (LAGA "Anforde-
rungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Tech-
nische Regeln -", Boden II.1.2) mittels Wiedereinbaus verwertet, zwischengelagert
oder abgelagert werden, ist der Nachweis der wasserwirtschaftlichen Eignung des
jeweiligen Grundstücks zu erbringen. Für Zwischenlagerungen bis zu 14 Tagen ist
kein Nachweis erforderlich.

3.6.4 Sofern bei Erdarbeiten auffälliges Material anfällt, das nicht eindeutig zu-
geordnet werden kann, ist zur Abstimmung des weiteren Vorgehens das zuständige
Wasserwirtschaftsamt zu informieren.

3.6.5 Der bei Abbrucharbeiten anfallende Bauschutt (Entwässerungseinrichtun-
gen, Durchlässe etc.) ist zur Klärung des möglichen Verwertungs- bzw. Entsor-
gungsweges den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu deklarieren (Leitfaden
des BayStMUGV "Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in
technischen Bauwerken).

3.6.6 Bei den Bauarbeiten angetroffene Ablagerungen (Hausmüll, Bauschutt o.ä.) sind in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.6.7 Oberboden ist grundsätzlich gesondert zu gewinnen und für den Fall, dass er nicht sofort weiterverwendet wird, getrennt vom Unterboden zu lagern. Für Oberboden darf während der Zwischenlagerung eine maximale Schütthöhe von 2 m nicht überschritten werden. Ein Befahren oder eine Verdichtung auf andere Weise ist zu vermeiden (DIN 18 300).

3.6.8 Werden für Baustelleneinrichtungen zeitweise landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht, so ist vor der Inanspruchnahme dieser Flächen der Oberboden abzutragen und zwischenzulagern (vgl. auch A 3.6.7). Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen sind zu rekultivieren. Dabei ist zu beachten, dass eingebrachtes Fremdmaterial bis in eine Tiefe von mindestens 80 cm entfernt werden muss. Die zu rekultivierende Fläche ist vor dem Aufbringen des vorher abgeschobenen Bodens mit einem Tieflockerungsgerät nach DIN 1185, Scharbreite mindestens 20 cm, auf mindestens 70 cm zu lockern und es ist ein Bodenschluss herzustellen. Danach ist der zwischengelagerte Oberboden aufzutragen und ein Bodenschluss zum Untergrund herzustellen.

3.6.9 Bei Verunreinigung des Bodens von vorübergehend in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Fette, Öle u.a. ist der verunreinigte Boden nach Maßgabe des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes auszutauschen.

3.7 Fischerei

3.7.1 Baumaßnahmen im und am Gewässerbett der Kürnach sowie alle Arbeiten, die eine Abschwemmung von Bodenmaterial, Feststoffen und dgl. oder wassergefährdenden Stoffen (z.B. Zementschlämme, Öle, Schmierstoffe, Diesel, usw.) ermöglichen und damit zu deutlich sichtbaren, über mehrere Stunden andauernden Gewässereintrübungen führen oder Arbeiten, die das Wanderverhalten der laichbereiten Tiere einschränken oder die Wasserqualität verschlechtern (z.B. durch pH-Wert Erhöhung im Falle von Zementschlammeinträgen), sollen so schonend wie möglich und, soweit möglich, außerhalb der gesetzlichen Schonzeit der Bachforelle (1. Oktober bis 28. Februar) ausgeführt werden.

3.7.2 Für Arbeiten im und am Gewässerbett ist eine personelle Baubegleitung durch fach- und sachkundiges Personal erforderlich.

3.7.3 Die Eingriffsbereiche, insbesondere wenn ein Gewässerabschnitt trockengelegt werden soll, sind vor der Durchführung von Maßnahmen abzugehen und auf Fische, Krebse und Muscheln hin zu untersuchen. Tiere, die bei der Vorbegehung oder während der Arbeiten im und am Gewässerbett entdeckt werden, sind fach- und sachgerecht und so schonend wie möglich in geeignete Gewässerabschnitte ober- oder unterhalb des Bauabschnitts umzusetzen. Wenn nötig, ist der Bereich elektrisch abzufischen. Die dadurch dem Fischereiberechtigten entstehenden Kosten hat der Vorhabensträger zu tragen.

3.7.4 Die Verrohrung ist so im Gelände einzufügen, dass weder vor noch nach dem Bauwerk Abstürze, Schwellen, usw., größer fünf Zentimeter entstehen, um keine zusätzlichen Wanderhindernisse, insbesondere für Jung- und Kleinfischarten, zu schaffen.

3.7.5 Beim Einbringen der Verrohrung ist darauf zu achten, dass bei Abflusswerten von NQ bzw. MNQ der Kürnach die Durchgängigkeit für adulte Bachforellen sichergestellt ist, um während der Laichzeit der Tiere Wandermöglichkeiten bachaufwärts zu den Laichplätzen sicherzustellen. Hierzu ist eine Wassertiefe von 20 bis 30 cm auf mindestens 25 cm Breite erforderlich.

3.7.6 Baubedingte deutlich sichtbare Sedimenteinschwemmungen in das Mutterbett sind nach Abschluss der Baumaßnahme wieder aus dem Gewässer zu entfernen, so dass die natürliche Gewässersohle wieder freigelegt wird.

3.7.7 Bei den Abbrucharbeiten darf kein Abbruchgut oder dergleichen in das Gewässer eingetragen werden.

3.7.8 Betonarbeiten sind derart durchzuführen, dass Einträge von Zementschlammern ins Gewässer vermieden werden.

3.7.9 Notwendige Auffüllungen der Geländeoberfläche im Überschwemmungsbereich der Kürnach dürfen nur mit unbelastetem Bodenmaterial erfolgen, welches der LAGA-Zuordnungsklasse „Z 0“ entspricht.

3.7.10 Offene Bodenflächen sind zeitnah zu begrünen oder anderweitig geeignet vor Erosion zu schützen, so dass bei Hochwasser oder Starkregenereignissen keine Abschwemmungen in die Kürnach erfolgen können.

3.7.11 Erforderliche Sohlbefestigungen der Kürnach zum Schutz vor Auskolkungen (Einleitungsbereich Absetzbecken und Regenrückhaltebecken) sind möglichst naturnah und fischpassierbar zu gestalten. Eine Überlagerung der befestigten Abschnitte mit natürlich vorhandenem Substrat ist zu gewährleisten.

3.7.12 Der ursprüngliche Zustand des Gewässerbetts ist nach Abschluss der Sanierungsarbeiten wieder herzustellen. Die Verrohrung ist dabei noch vor Beginn der Bachforellenschonzeit, also bis spätestens 30. September, vollständig zu entfernen.

3.7.13 Vorhandener Uferbewuchs als Unterstandsmöglichkeit für Fische und andere Wasserlebewesen ist soweit wie möglich zu schonen. Für Bäume und Sträucher, die dennoch weichen müssen, sind Ersatzpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen, z.B. Erlen oder Weiden, an der Mittelwasserlinie anzulegen, sofern keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.7.14 Anfallendes Schwemmgut innerhalb der Verrohrung (Schlamm, Sand, Holz, Treibgut, Abfälle, usw.) ist bei Bedarf während der gesamten Bauzeit ordnungsgemäß zu entfernen und zu entsorgen, um die Durchgängigkeit, insbesondere für Jung- und Kleinfischarten, dauerhaft zu gewährleisten.

3.7.15 Erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen im und am Gewässerbett (z.B. Sohlsicherungsmaßnahmen an Einleitstellen) sind außerhalb der Schonzeit der Bachforelle (01.10. bis 28.02.) auszuführen.

3.8 Landwirtschaft und Wege

3.8.1 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

3.8.2 Während der Bauzeit darf, soweit möglich, der land- und forstwirtschaftliche Verkehr nur kurzzeitig unterbrochen werden. Entsprechende Lichttraumprofile sind während der Erntezeit möglichst freizuhalten oder es ist zumindest eine Umfahrung in zumutbarer Entfernung zu ermöglichen. Unvermeidbare kurzzeitige Sperren sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

3.8.3 Nach Ende der vorübergehenden Inanspruchnahme sind landwirtschaftliche Nutzflächen, soweit erforderlich, tief zu lockern.

3.9 Denkmalpflege (vgl. auch A 3.2.1)

3.9.1 Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Würzburg) zu melden (Art. 8 Abs. 1 DSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von

einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

3.9.2 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Ausführungsplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.9.3 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

3.9.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im vorgenannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.10 Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen

3.10.1 Das Merkblatt der Bayernwerk AG „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ - übersandt mit Schreiben der Bayernwerk AG vom 04.12.2015 (Az. BAG-DFwNMa – Wi) - ist zu beachten.

3.10.2 Das Merkblatt für erdverlegte Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft (Stand: 01.01.2015) - übersandt mit Schreiben vom 18.11.2015 - ist zu beachten.

3.11 Brand- und Katastrophenschutz

3.11.1 Die Zufahrt zu den Baustellen muss sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der Bauarbeiten für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,50 m und einer Höhe von 3,50 m möglich sein. Die Kreisbrandinspektion des Landkreises Würzburg und die alarmierende Stelle, die Integrierte Leitstelle Würzburg, sind hierzu rechtzeitig zu beteiligen.

3.11.2 Die Brand- und Unfallmeldung muss auch während der Bauzeit sichergestellt sein.

3.11.3 Falls im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Anschlussstellen und Auffahrten oder auch andere Straßen- und Verkehrswege gesperrt werden und nicht benutzt werden können, sind die Kreisbrandinspektion des Landkreises Würzburg, die betroffenen Feuerwehren sowie die Integrierte Leitstelle Würzburg rechtzeitig zu informieren.

3.12 Wehrbereichsverwaltung

Das Allgemeine Rundschreiben Nr. 22/1996 des BMVBW "Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge" (RABS) ist hinsichtlich der Straßen des Militär-Straßen-Grund-Netzes (MSGN), dessen Bestandteil die BAB A 7, zu beachten.

3.13 Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

Beeinträchtigungen und Behinderungen des Verkehrs auf der WÜ 26, der GVS Würzburger Straße und dem Radweg zum Wachtelberg sind auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.

3.14 Mittelbar enteignende Planfestsetzungen

3.14.1 Die im Bereich von 10 m, gemessen ab dem Fahrbahnrand der BAB A 3, gelegenen Teile von Grundstücken, die nach der verfahrensgegenständlichen Maßnahme noch für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen, sind auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin gegen entsprechende Entschädigung zu übernehmen. Alternativ ist auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin eine Entschädigung dafür zu gewähren, dass diese Teile der Grundstücke aufgrund der Kontamination des Bodens nicht weiter landwirt-

schaftlich genutzt werden. Diese Rechte können binnen fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe der plangegegenständlichen Maßnahme geltend gemacht werden. Der Vorhabensträger hat die betroffenen Eigentümer auf diese Rechte und die vorgenannte Befristung spätestens mit der Verkehrsfreigabe der plangegegenständlichen Maßnahme hinzuweisen.

3.14.2 Bei der Bepflanzung der Straßen- und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

4 Entscheidung über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Rot-, Lila- und Orange-Eintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5 Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge

Die im Laufe des Verfahrens gestellten und noch nicht verbeschiedenen Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

6 Ausnahmen und Befreiungen

Die erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten und Geboten des BNatSchG und des BayNatSchG sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

7 Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung

7.1 Gegenstand der Erlaubnis

7.1.1 Dem Vorhabensträger wird gemäß §§ 10 Abs. 1, 15, 18 Abs. 1 WHG die widerrufliche gehobene Erlaubnis erteilt, Oberflächenwasser aus der Straßenent-

wässerung der verfahrensgegenständlichen BAB A 7 über Rohrleitungen in die Kürnach einzuleiten sowie Grundwasser im Zuge der Baumaßnahme in dem für die Durchführung der Baumaßnahme nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendigen Umfang zu entnehmen, zutage zu fördern bzw. zu leiten und abzuleiten sowie das Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, aufzustauen, abzusenken und umzuleiten und zusammen mit dem in den Baugruben anfallenden Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer einzuleiten.

7.1.2 Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen dem Zweck der Beseitigung des Niederschlagswassers von der Straßenoberfläche einschließlich Nebenflächen sowie der Sicherung der technischen Ausführung der Baumaßnahmen, die mit Eingriffen in das Grundwasser (sog. Bauwasserhaltungen) verbunden sind.

7.1.3 Den Benutzungen liegen die unter A 2 dieses Beschlusses aufgeführten Planfeststellungsunterlagen, insbesondere die Unterlagen zu den Entwässerungsmaßnahmen (Unterlage 8), die Wassertechnischen Untersuchungen (Unterlage 18) und das Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) zu Grunde, sofern in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

7.2 Beschreibung der Anlagen

Die Anlagen der Straßenentwässerung sind in den planfestgestellten Unterlagen, insbesondere in den Unterlagen 1, 8 und 18, dargestellt und beschrieben, worauf hier Bezug genommen wird.

7.3 Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen gemäß den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten maßgebend.

Darüber hinaus gelten folgende Nebenbestimmungen (vgl. A 3.4):

7.3.1 Die Roteintragungen in der mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, Dienststelle Würzburg, vom 03.12.2015 versehenen Unterlage 18 (Wassertechnische Untersuchungen), die mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, Dienststelle Würzburg, vom 03.12.2015 versehen sind, sind zu beachten.

7.3.2 Das Absetzbecken ist dauerhaft gegen den Untergrund abzudichten.

7.3.3 Mit Hilfe des geplanten Rückhaltebeckens (490 m³) ist ein maximaler Drosselabfluss von 18 l/s bei einer 5-jährlichen Überflutungssicherheit sicherzustellen.

7.3.4 Der Vorhabensträger hat die gesamten Maßnahmen plan- und sachgemäß nach den geprüften Planunterlagen und den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen, ferner nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik (insbesondere Merkblatt M 153, Arbeitsblatt A 117, TRENNOG, RAS-Ew) auszuführen.

7.3.5 Die Abläufe von Absetz- und Rückhaltebecken sind baulich so auszuführen, dass sie bei Zulauf von wassergefährdenden Stoffen in die Becken umgehend geschlossen werden können (z.B. Absperreinrichtung, Absperriblese).

7.3.6 Die Hochwassernotentlastung (Dammcharte) der Becken ist für den maximal möglichen Beckenzufluss zu bemessen und zu befestigen, so dass bei einer Dammüberströmung keine rückschreitende Erosion möglich ist.

7.3.7 Die Einleitung in den Vorfluter ist unter 45 Grad zu erstellen und entsprechend zu befestigen.

7.3.8 Vorhandener Bewuchs ist möglichst zu erhalten bzw. durch fachgerechte Neuanpflanzungen wiederherzustellen.

7.3.9 Das in die Kürnach eingeleitete Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädliche Konzentration von Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

7.3.10 Auf den Flächen, die über das Rückhaltebecken entwässern, darf nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden.

7.3.11 Der Vorhabensträger hat den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Wartung und Unterhaltung der gesamten Entwässerungsanlagen sowie die regelmäßige Räumung des Absetzbereiches und der sonstigen Entwässerungseinrichtungen sicherzustellen. Die Entwässerungsanlagen sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind zu beseitigen. Die Notwendigkeit der Beckenräumung ist bei den wiederkehrenden Kontrollen zu ermitteln. Das Räumgut ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Anfallende Ablagerungen (z.B. Sedimente, Feinstoffe, Schlämme, Algen, Laub, usw.) und Abfälle in den straßenbegleitenden Entwässerungsgräben, Entwässerungsmulden, Absetzbecken und im Regenrückhaltebecken sind in regelmäßigen Abständen zu beseitigen und zu entsorgen.

7.3.12 Eventuelle anfallende leichtflüssigkeitshaltige Schwimmschichten müssen sofort abgesaugt und entsorgt werden.

7.3.13 Die Entwässerung der Anpassungsstrecken nach den Widerlagern in Richtung Würzburg bzw. Fulda ist im Zuge eines zukünftigen 6-streifigen Ausbaus der A 7 regelkonform mit Absetzbecken und Rückhaltung herzustellen.

7.3.14 Für die aktuelle Entwässerung der Anpassungsstrecke innerhalb des Wasserschutzgebietes der Wassergewinnung Würzburg-Estenfeld GmbH (Zone IIIB) sind die Vorgaben der RiStWag einzuhalten.

7.3.15 Bauwasserhaltung

7.3.15.1 Die geplanten Einleitungsstellen müssen außerhalb bekannter Altlasten-/ Altlastenverdachtsflächen und Auffüllflächen liegen.

7.3.15.2 Es ist sicherzustellen, dass das abgeleitete Wasser keine für das Grundwasser oder Oberflächengewässer schädliche Konzentrationen von Giftstoffen, sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweist. Die Wasserhaltung ist so zu betreiben und zu überwachen, dass Gewässerverunreinigungen (z. B. durch Zementschlämme und dgl.) weitgehend ausgeschlossen werden können, d.h. es ist durch geeignete Maßnahmen, z. B. ausreichend großes Absetzbecken mit Pumpensumpf sicherzustellen, dass absetzbare Stoffe oder Schmutzwasser nicht in ein Gewässer (Graben bzw. Grundwasser) gelangen können. Verunreinigtes Wasser/ Schlamm/ Reststoffe sind zu sammeln und abschließend ordnungsgemäß gegen Nachweis zu entsorgen. Im Betriebstagebuch ist ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen. Beginn und Ende der Arbeiten sind dem Landratsamt Würzburg (i. d. Regel mind. 10 Tage vorher) mitzuteilen.

Im Bereich der Einleitung in die Kürnach ist sicherzustellen, dass für absetzbare Stoffe der Wert von 0,5 ml/l nicht überschritten wird. Dazu ist während der Dauer der Bauwasserhaltung der Ablauf der Bauwasserhaltung einmal pro Woche untersuchen. Bei Überschreiten des Grenzwertes ist das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu benachrichtigen.

7.3.15.3 Die Lagerung bzw. der Einsatz von Geräten und Materialien mit wassergefährdenden Stoffen im Baustellenbereich ist so zu betreiben, dass eine Wassergefährdung größtmöglich ausgeschlossen wird. Nach Arbeitsende sind die vorgenannten Stoffe bzw. Geräte ordnungsgemäß zu lagern bzw. abzustellen. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Betriebsöle usw.) im freien Gelände (unbefestigte Flächen) ist nicht gestattet, z. B. Umfüllen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen von größeren Behältern in kleinere Behälter oder Fahrzeuge bzw. Geräte. Bindemittel ist aus Gründen des vorsorglichen Gewässerschutzes in ausrei-

chendem Maße vorzuhalten. Tropf- und Leckageverluste sind unverzüglich zu beseitigen. Verwendete Bindemittel sind in geschlossenen Behältern zu lagern und abschließend einer Sondermüll-Sammelstelle zuzuführen.

7.3.15.4 Auf versickerungsfähigen Flächen dürfen Fahrzeuge bzw. Geräte weder gewartet, noch betankt oder gereinigt werden.

7.3.15.5 Auf Flächen, die in Versickerungsflächen oder einen Graben entwässern, darf nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden, ausgenommen davon ist nur der unbedingt nötige Maschinen- und Geräteeinsatz.

7.3.15.6 Die Anlage ist in eigener Verantwortung ständig zu überwachen (Eigenüberwachung). In einem Betriebstagebuch sind alle Unregelmäßigkeiten im Betrieb festzuhalten.

7.3.15.7 Die Benutzungsanlagen sind ordnungsgemäß zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und ausreichend zu überwachen. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Anlagen bzw. Anlagenteile wieder ordnungsgemäß zurückzubauen.

7.3.15.8 Ortsbewegliche Anlagen bzw. Anlagenteile sind bei der Gefahr der Überflutung rechtzeitig aus dem voraussichtlichen Überschwemmungsgebiet zu entfernen.

7.3.15.9 Sollten wassergefährdende Stoffe (z. B. Kraft- oder Schmierstoffe usw.) auslaufen, ist umgehend die Gemeindeverwaltung, das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und die Kreisverwaltungsbehörde zu verständigen.

7.3.15.10 Bei der Ableitung des Überlaufs des temporären Absetzbeckens ist darauf zu achten, dass die Leitungen so am Ufer der Kürnach platziert werden, dass die zum Erhalt vorgesehenen und durch einen Biotopschutzzaun zu sichernden Ufergehölze erhalten werden können und sich der vorübergehende Eingriff ausschließlich auf eine punktuelle Inanspruchnahme von Uferhochstauden beschränkt, die nach Abschluss der Arbeiten und Rückbau der Bauwasserhaltung wieder renaturiert und mit einer Uferstaudenmischung angesät werden.

7.3.16 Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

8 Straßenrechtliche Verfügungen

Hinsichtlich der öffentlichen Straßen wird - soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten - verfügt, dass

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Wid-

mung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen,

- die nach den Planunterlagen umzustufenden Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

9 Sondernutzungen

Das im Bereich des planfestgestellten Bauvorhabens gelegene öffentliche Straßen- und Wegenetz - mit Ausnahme der öffentlichen Feld- und Waldwege (dafür bedarf es einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung) - darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Vorhabensträger den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von dieser Sondernutzung betroffen sind. Gleichzeitig hat der Vorhabensträger den Zustand der betroffenen Straße und Wege zum Zweck der Beweissicherung - unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers - festzuhalten.

Die betroffenen Straßen und Wege sind vom Vorhabensträger auf dessen Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung dem Vorhabensträger auch für diese Wege auferlegt, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

10 Kosten des Verfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

B

Sachverhalt

1 Antragstellung

Die Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg (Vorhabensträger), hat mit Schreiben vom 07.10.2015 die Planfeststellung für die Bauwerkserneuerung der Talbrücke Kürnach (BW 660a) mit Streckenanpassungen von Bau-km 660+020 bis 660+800 beantragt.

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Planerische Beschreibung

Die vorliegende Planung umfasst den Ersatzneubau der Talbrücke Kürnach an der BAB A 7 einschließlich der erforderlichen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen und bauzeitlichen Provisorien im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg/Estenfeld – Autobahnkreuz Biebelried. Im Zuge dessen wird unterhalb des Brückenbauwerks ein Absetz- und Regenrückhaltebecken neu angelegt.

2.2 Straßenbauliche Beschreibung

Die gesamte Baulänge für den Ersatzneubau der Talbrücke Kürnach beträgt 780 m, wobei das eigentliche Brückenbauwerk eine Länge von 353 m umfasst. Da die Querneigung und die Querschnittsbreiten im Bauwerksbereich auf ein regelgerechtes Maß gebracht werden, muss auch die Strecke außerhalb des Brückenbereiches in westlicher und östlicher Richtung auf je rund 210 m Länge an die Bauwerkserneuerung geringfügig angepasst werden. Der Ersatzneubau erfolgt unter Beibehaltung der bestehenden Achslage und nur geringfügiger Anpassung der Höhenlage.

Zur optimalen Einpassung in das Gelände wird die Talbrücke mit 6 Brückenfeldern (bislang: 5 Felder) errichtet. Für die Wahl der neuen Brückenpfeilerstellungen stellen die unterführten Straßen sowie die unterführte Kürnach die maßgebenden Zwangspunkte dar.

Laut Schreiben StB 23/72131.2/2135855 des BMVI vom 07.01.2014 ist im verfahrensgegenständlichen Streckenabschnitt mit einem Ausbaubedarf zu rechnen. Ersatzneubauten von Ingenieurbauwerken sollen deshalb bereits auf einen 6-streifigen Querschnitt mit Seitenstreifen ausgerichtet werden. Der Überbau der Richtungs-

fahrbahnen erhält im Hinblick auf einen möglichen künftigen 6-streifigen Ausbau der BAB A 7 einen Regelquerschnitt RQ 36 B, wobei in Anlehnung an den Bestand jedoch nur 4 Fahrstreifen mit überbreitem Standstreifen markiert werden.

Die neue Talbrücke wird in zwei Teilbauwerken hergestellt, wobei das erste Teilbauwerk Fahrtrichtung Fulda nördlich der bestehenden Talbrücke erstellt und später im Querverschub in die Endlage gebracht wird.

Das umliegende Straßen- und Wegenetz wird den neuen Verhältnissen angepasst.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Planfeststellungsunterlagen Bezug genommen (vgl. insbesondere Unterlage 1).

3 Vorgängige Planungsstufen

3.1 Bedarfsplan für Bundesfernstraßen

Im derzeit noch gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist der sechsstreifige Ausbau der BAB A 7 zwischen dem Autobahndreieck Schweinfurt/Werneck (A 70) und dem Autobahnkreuz Biebelried (A 3) lediglich im „weiteren Bedarf“ enthalten. In dem vom Bundeskabinett beschlossenen Bundesverkehrswegeplan 2030 ist er mit der Dringlichkeit „weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ ausgewiesen.

3.2 Raumordnung und Landesplanung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern - LEP - vom 22.08.2013) sind in Kap. 4.1.1 und 4.2 die das Verkehrswesen im Allgemeinen und den Straßenbau im Besonderen betreffenden fachlichen Ziele definiert. Danach kommt der Schaffung einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur im Hinblick auf die prognostizierte Verkehrszunahme, besondere Bedeutung zu. Über die Bundesfernstraßen ist Bayern in das internationale und nationale Straßennetz eingebunden. Um bei steigendem Verkehrsaufkommen ihre Funktion weiter erfüllen zu können, sollen die Bundesfernstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Das vorliegende Bauvorhaben dient dazu, die Verkehrsfunktion der BAB A 7 dauerhaft zu gewährleisten und zu erhalten.

4 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

4.1 Auslegung

Nach Beantragung der Planfeststellung durch den Vorhabensträger mit Schreiben vom 07.10.2015 lagen die Planfeststellungsunterlagen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Gemeinde Kürnach, Kirchberg 15, 97273 Kürnach und in der Stadt Kitzingen, Kaiserstr. 13 / 15, 97318 Kitzingen, zur allgemeinen Einsicht aus.

In der Bekanntmachung wurde jeweils darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei den jeweiligen Gemeinden oder der Regierung von Unterfranken bis spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind. Hingewiesen wurde auch darauf, dass Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach sonstigen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen können.

Die namentlich bekannten nicht ortsansässigen Betroffenen wurden, soweit geboten, durch die Gemeinde Kürnach und die Stadt Kitzingen vom Anhörungsverfahren benachrichtigt.

4.2 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 14.10.2015 forderte die Regierung von Unterfranken die folgenden Träger öffentlicher Belange auf, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen:

- Gemeinde Kürnach
- Stadt Kitzingen
- Landratsamt Würzburg
- Landratsamt Kitzingen
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
- Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bezirk Unterfranken, Fischereifachberatung
- Deutsche Telekom Technik GmbH

- Main-Donau-Netzgesellschaft mbH
- Bayernwerk AG
- Polizeipräsidium Unterfranken
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
- Regionaler Planungsverband Würzburg
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr
- Bayerische Staatsforsten AöR

Ferner wurde mit Schreiben vom 08.02.2016 die „Wassergewinnung Würzburg-Estenfeld GmbH“ um Stellungnahme zu dem Vorhaben gebeten.

Außerdem wurden die Sachgebiete 10 (Sicherheit und Ordnung), 12 (Kommunale Angelegenheiten), 20 (Wirtschaftsförderung, Beschäftigung), 21 (Handel und Gewerbe, Straßen- und Schienenverkehr), 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 30.1 (Hochbau), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) der Regierung von Unterfranken beteiligt bzw. von der Planung in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

4.3 Erörterungstermin

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 20.07.2016 in der Höllberghalle in Kürnach erörtert.

Der Vorhabensträger sowie die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 27.06.2016 von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Die Benachrichtigung der privaten Einwendungsführer sowie der Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, wurde durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da insofern mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen waren. Im Übrigen erfolgte die vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis dieses Termins ist in einer Niederschrift festgehalten.

4.4 Planergänzung/ -änderungen

Mit Schreiben vom 11.02.2016 hat der Vorhabensträger die Planunterlagen um Ausführungen zur notwendigen Bauwasserhaltung ergänzt und diese mit Schreiben vom 22.02.2016 in das Verfahren eingebracht.

Die Ergänzungen sind in den Planunterlagen in roter Schrift bzw. Farbe kenntlich gemacht.

Die Regierung von Unterfranken hörte mit Schreiben vom 03.03.2016 hierzu die jeweils betroffenen Träger öffentlicher Belange und die Gemeinde Kürnach an und gab ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Von einer Mitwirkung anerkannter (Naturschutz)Vereinigungen wurde abgesehen, da durch die vorgesehenen Ergänzungen nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind, § 63 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 45 BayNatSchG. (vgl. auch Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 12.07.2016). Zudem sind keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen, so dass auch von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden konnte, § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG.

Des Weiteren hat der Vorhabensträger mit der Planänderung vom 11.04.2016 den Entfall der vorübergehenden Inanspruchnahme der Fl.Nrn. 2337, 2338, 2339 und 2340 der Gemarkung Kürnach vorgesehen und mit Antrag vom 20.04.2016 ins Verfahren eingebracht. Die Einzelheiten sind aus den Planunterlagen ersichtlich (insbesondere Unterlagen 5E und 10E). Die Änderungen sind farblich (rot) kenntlich gemacht.

Als Ergebnis der Erörterung bzw. als Anlass von sonst gewonnenen Erkenntnissen hat der Vorhabensträger mit Datum vom 01.09.2016 Planänderungen (Verkürzung der Baustraße im Bereich Widerlager Würzburg, Verringerung der vorübergehenden Inanspruchnahme von Fl.Nr. 2328, Gemarkung Kürnach, und Änderung der Baustraßen im Bereich Widerlager Fulda) vorgenommen und diese mit Schreiben vom 08.09.2016 in das Verfahren eingebracht. Die Einzelheiten sind aus den Unterlagen ersichtlich (insbesondere Unterlagen 5EE und 10EE). Hierzu beteiligte die Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 15.09.2016 die betroffenen Träger öffentlicher Belange und gab ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die sonstigen – der Planfeststellungsbehörde zuzurechnenden – Änderungen und Abweichungen von den ausgelegten Unterlagen sind in den festgestellten Planunterlagen mittels farbiger Eintragungen vorgenommen worden.

Im Einzelnen wird zum Verfahrensablauf auf die einschlägigen Verfahrensakten Bezug genommen sowie auf weitere Ausführungen zum Verfahren in diesem Beschluss im jeweiligen systematischen Zusammenhang verwiesen.

C

Entscheidungsgründe

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Autobahndirektion Nordbayern, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Dieses Ergebnis beruht auf folgenden Gegebenheiten und Überlegungen:

1 **Verfahrensrechtliche Beurteilung**

1.1 **Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken**

Die Regierung von Unterfranken ist sachlich (§ 17b Abs. 1 Nr. 2 S. 1 und § 22 Abs. 4 S. 2 FStrG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

1.2 **Erforderlichkeit der Planfeststellung**

Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (§ 17 S. 1 FStrG).

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis

nach §§ 10, 15 WHG. Die Regierung kann jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden (§ 19 WHG). Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Bei dem geplanten Ersatzneubau der Talbrücke Kürnach an der BAB A 7 handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens (nämlich einer Bundesautobahn), für das als solches eine UVP-Pflicht besteht (§ 3b Abs. 1 S. 1 i.V.m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG). Für das gegenständliche Vorhaben wird hier ohne eine Vorprüfung im Einzelfall i.S.d. § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG), vgl. im Einzelnen C 2 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgt deshalb durch das Anhörungsverfahren (§ 17, 17a FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG).

1.4 Raumordnungsverfahren

Die Höhere Landesplanungsbehörde (Sachgebiet 24 der Regierung von Unterfranken) wurde im Verfahren beteiligt. Ein Raumordnungsverfahren wurde nicht für erforderlich erklärt. Das Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung.

1.5 Sonstige verfahrensrechtliche Fragen

Einzelne weitere verfahrensrechtliche Fragen sind im systematischen Zusammenhang an anderer Stelle dieses Beschlusses behandelt. Darauf wird Bezug genommen.

2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 11 UVPG)

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben ist unter B 2 dieses Beschlusses und in den Unterlagen 1 und 19.1.1 näher beschrieben. Hierauf wird Bezug genommen.

2.1.2 Geprüfte Vorhabensvarianten und wesentliche Auswahlgründe

Grundsätzlich ist die Planfeststellungsbehörde nicht verpflichtet, jede mögliche Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kamen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden. Den Anforderungen des § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG ist damit Rechnung getragen. Auch § 17 Satz 2 FStrG verlangt insoweit nicht mehr. In Kapitel C.3.7.2 dieses Beschlusses wird die Möglichkeit von anderen Varianten, auch im Hinblick auf deren Umweltverträglichkeit untersucht. Es sind keine Vorhabensvarianten ersichtlich, die geringere Umweltauswirkungen haben als das planfestgestellte Bauvorhaben.

2.1.3 Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet wird im Wesentlichen durch folgende Strukturen geprägt: durch den Talgrund der Kürnach mit schmalem, als Biotop erfassten Gewässerbegleitgehölz, wenigen Wiesen und Brachflächen sowie Obstwiesen und Sukzessionsbereichen, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker und Brachen) in enger Verzahnung mit alten Böschungsbegleitgehölzen sowie einzelnen Hecken nordwestlich der Kürnachbrücke sowie im Süden einschließlich der jeweiligen Brückenwiderlager und durch Gewerbeflächen im Westen des nördlichen Brückenwiderlagers.

2.1.3.1 Schutzgut Mensch

Nordöstlich der bestehenden Talbrücke Kürnach liegt die Wohn- bzw. Mischgebietsbebauung der Ortslage Kürnach in ca. 230 m Entfernung und in östlicher Richtung im Talgrund die Gießmühle in ca. 100 m Entfernung von der Talbrücke. Westlich des Widerlagers Fulda befindet sich das Gewerbegebiet „Wachtelberg“.

Für die Feierabend- und Wochenenderholung bedeutend sind vor allem die südlich und östlich der Kürnachbrücke und im Talgrund der Kürnach gelegenen landwirt-

schaftlichen Fluren des Untersuchungsgebietes, wobei vorrangig die landwirtschaftlichen Wege für örtliche Rundwanderwege genutzt werden. Auf dem südöstlichen Höhenrücken bei dem Feldkreuz am südlichen Ende des Untersuchungsgebietes (Unterführung des sog. „Rottendorfer Weges“) befindet sich ein markanter Aussichtspunkt. Entlang der GVS Kürnach-Estenfeld („Würzburger Weg“) verläuft ein Radweg, von dem eine Wegeverbindung in das Kürnachtal nach Südwesten abzweigt.

Intensive ackerbauliche Nutzung erfolgt auf den Hochflächen, die kaum gliedernde Kleinstrukturen aufweisen.

2.1.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

2.1.3.2.1 Lebensräume und lebensraumtypische Tierarten und -gruppen

Eine ausführliche Beschreibung der Tier- und Pflanzenwelt des Untersuchungsgebietes ist in Unterlage 19.1.1, S. 12 ff. zu finden, auf die hier verwiesen werden kann. Besonders wertvolle Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung stellen die miteinander verzahnten Feuchtlebensräume (Fließgewässer, Weide- und Erlengebüsche, artenreiche Staudenfluren) sowie die naturnahen Hecken und Feldgehölze für den Biotopverbund in den landwirtschaftlich genutzten Lagen dar.

Die im Untersuchungsgebiet vorzufindende Landschaft stellt einen, zumindest potenziellen, Lebensraumkomplex für eine Vielzahl von wichtigen Lebewesen dar. Im Untersuchungsgebiet kommen (potenziell) mehrere Fledermausarten vor (s. Unterlage 19.1.3, S. 6 ff.). Als im Untersuchungsgebiet vorkommende Vogelarten sind insbesondere der Mäusebussard und Rotmilan, der Turm- und Wanderfalke anzuführen. Des Weiteren ist das Vorkommen von Haselmaus, Feldhamster und Zauneidechse potenziell möglich bzw. nachgewiesen (vgl. Unterlage 19.1.3).

2.1.3.2.2 Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie weitere Gebiete mit naturschutzfachlichen Festsetzungen

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Europäischen Schutzgebiete oder Schutzgebiete gemäß §§ 23 – 29 BNatSchG.

Entlang der Kürnach finden sich sog. nach § 30 BNatSchG geschützte Feuchtfleichen, wozu zum einen die artenreichen Hochstaudenfluren an den Uferböschungen und zum anderen auch die Schwarz-Erlen-Weiden-Eschen-Gehölze gehören.

Die in der amtlichen Biotopkartierung für den Landkreis Würzburg erfassten Flächen sind in der Planung berücksichtigt (vgl. Unterlage 19.1.1 Kapitel 1.4.4 und 19.1.2).

2.1.3.3 Schutzgut Boden

Auf den Hochflächen des Untersuchungsgebietes sind große Flächen von Löß überdeckt, auf dem sich tiefgründige Parabraunerden entwickelt haben. Bei stärkerer Mächtigkeit der Lößauflage zählen diese zu den besten Böden Bayerns. Bei fehlender oder geringer Lößauflage bzw. auf den flachgründigen Standorten und an steilen Hängen finden sich vorrangig Braunerden.

2.1.3.4 Schutzgut Wasser

2.1.3.4.1 Oberflächengewässer

Prägendes Gewässer im Untersuchungsgebiet ist die Kürnach, die als Gewässer II. Ordnung eingestuft ist. Der Mühlgraben der Grießmühle zweigt östlich des Untersuchungsgebietes ab, mündet aber vor der Kürnachbrücke wieder in die Kürnach.

2.1.3.4.2 Grundwasser

Im Bereich der Kürnach ist kein amtliches Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Der Bereich von Bau-km 660+500 bis 660+800 einschließlich des Widerlagers Würzburg und dem nächsten Pfeilerpaar kommen in dem Wasserschutzgebiet Zone III B der Wassergewinnung Würzburg GmbH zu liegen (vgl. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 09.12.2015). Das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Estenfeld schließt sich ca. 350 m südwestlich der BAB A 7 mit der engeren Schutzzone II an.

2.1.3.4.3 Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser

Durch die bislang ungeklärte und ungedrosselte Einleitung des gesammelten Straßenwassers der Autobahn in den Vorfluter bestehen gewisse Vorbelastungen des vorhandenen Oberflächengewässers.

2.1.3.5 Schutzgut Luft

Die Luft stellt in ihrer spezifischen Zusammensetzung eine besondere Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen dar. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft werden im Wesentlichen Aspekte der Luftreinhaltung erfasst. Das Schutzgut Luft wird bestimmt von der vorhandenen Vor- bzw. Grundbelastung sowie der straßen- und verkehrsbedingten Zusatzbelastung.

Als lokal wirksame lufthygienische Belastungsquelle im Untersuchungsgebiet ist der Verkehr auf der BAB A 7 und dem untergeordneten Straßennetz anzusehen.

2.1.3.6 Schutzgut Klima

Die klimatischen Verhältnisse im Untersuchungsgebiet können als überdurchschnittlich trocken und warm eingestuft werden. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei ca. 8 – 9 °C. Die jährlichen Niederschlagsmengen betragen im Maintal 550 mm, auf den Hochflächen beiderseits des Mains 600 mm.

Der Talgrund des Kürnachtals stellt eine Abflussbahn für Kaltluft dar. Die Hänge und insbesondere die bewaldeten Hochflächen sind Kaltluftentstehungsgebiete.

2.1.3.7 Schutzgut Landschaft

Als landschaftsbildprägend stellen sich im Untersuchungsgebiet die erheblichen Reliefunterschiede im Kürnachtal dar.

Im relativ engen Talgrund dominieren Gewässerbegleitgehölze an Kürnach und Mühlbach sowie um die ehemalige Kläranlage und Grünlandflächen. Die Hangbereiche kennzeichnen landwirtschaftlich genutzte Flächen, die von Hecken, Einzelbäumen und auch von Streuobstwiesen durchzogen sind. An einem steilen Hang südlich der Kürnachbrücke befindet sich ein ausgedehnter Gehölzkomplex mit Streuobstwiesen, verbuschten landwirtschaftlichen Flächen, Hecken und einer ehemaligen Abbaustelle.

Auf der Westseite der BAB A 7 südlich der Kürnachbrücke zieht sich ein durchgehendes Band einer Photovoltaikanlage nach Südosten.

Die intensiv ackerbaulich genutzten Hochflächen weisen kaum gliedernde Kleinstrukturen auf.

Blickbeziehungen sind vor allem an dem Südwest-Nordost-verlaufenden Tal ausgerichtet.

2.1.3.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet liegt ca. 230 m südöstlich der Gießmühle das Bodendenkmal D-6-6126-0045, eine Siedlung der Linearbandkeramik und des Mittelneolithikums. Im Zuge des Anhörungsverfahrens stellte sich zudem heraus, dass sich in der Nähe des gesamten Trassenbereichs mehrere bekannte vorgeschichtliche Siedlungen befinden, insbesondere die Verdachtsflächen V-6-6126-0005 und V-6-6126-0004.

2.1.4 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Allgemein lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt - ohne Bezug auf ein konkretes Schutzgut - wie folgt differenzieren:

Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und Flächenversiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Beeinflussung natürlicher Ressourcen und des Naturhaushalts, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft;

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen (u. a. Bauwege, Arbeitsstreifen, Lagerplätze usw.), Entnahmen und Deponierung von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen;

Verkehrsbedingte Auswirkungen können sein Verlärmung, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes;

Entlastungswirkungen entstehen durch die Entlastung von Ortsdurchfahrten und die Möglichkeit städtebaulicher Verbesserungen;

Sekundär- und Tertiärwirkungen können Nutzungsänderungen, z.B. durch Erweiterungen von Siedlungsflächen, weiteren Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbauten im nachgeordneten Straßennetz sein.

Die einzelnen Faktoren wirken in Stärke und Ausmaß unterschiedlich auf die Umwelt ein. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z.B. die Flächenüberbauung), zum Teil lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (z.B. die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

Auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Äußerungen und Einwendungen Dritter sowie eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend genannte Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Dargestellt werden dabei auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen (§ 11 UVPG).

2.1.4.1 Schutzgut Mensch

2.1.4.1.1 Lärmauswirkungen

In Bezug auf das Schutzgut Mensch sind zunächst die Lärmauswirkungen zu nennen. Schon die bestehende BAB A 7 stellt im Untersuchungsgebiet eine bedeutende Geräuschquelle dar.

Die nächstliegende Wohn- bzw. Mischgebietsbebauung der Ortslage Kürnach weist zur Autobahnbrücke einen Abstand von ca. 230 m auf, die Gießmühle im Talgrund ca. 100 m. Eine Erhöhung der Verkehrsbelegung der Brücke aufgrund der Bauwerkserneuerung ist nicht zu erwarten. Im Planfeststellungsbereich werden keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2 wird Bezug genommen.

Daher kann festgehalten werden, dass durch die Erneuerung der Talbrücke Kürnach hinsichtlich der Lärmauswirkungen für den Menschen keine Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen entstehen werden.

2.1.4.1.2 Luftinhaltsstoffe

Zu den Auswirkungen auf den Menschen kann des Weiteren der durch den Kfz-Verkehr bedingte Luftschadstoffausstoß führen.

Die nächstliegende Wohn- bzw. Mischgebietsbebauung der Ortslage von Kürnach liegt in ca. 230 m Entfernung im Nordosten des Untersuchungsgebietes. In Östlicher Richtung befindet sich in ca. 100 m Entfernung von der Talbrücke Kürnach im Talgrund die Gießmühle. Westlich des Widerlagers Fulda liegt das Gewerbegebiet „Wachtelberg“.

Durch das gegenständliche Vorhaben ist eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens und damit des verkehrsbedingten Luftschadstoffausstoßes nicht zu erwarten. Nach der Stellungnahme des Sachgebiets Technischer Umweltschutz (SG 50) der Regierung von Unterfranken vom 04.12.2015 werden Fragen der Luftreinhaltung durch das Vorhaben nicht berührt.

Besondere Maßnahmen zum Schutz vor Luftschadstoffen sind nicht erforderlich.

2.1.4.1.3 Freizeit und Erholung

Im Nahbereich der Autobahn sind die Flächen bereits starken Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und somit für die Erholung nur wenig attraktiv. Durch die Brückenerneuerung wird die Situation nicht verändert.

Auswirkungen in Form von Verlust bzw. Beeinträchtigung erholungsgeeigneter Gebiete sind somit nicht zu erwarten.

2.1.4.1.4 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat das Bauvorhaben ferner insoweit, als landwirtschaftlich genutzte Flächen v.a. temporär in Anspruch genommen werden, die damit temporär ihrer Nutzung entzogen werden und als Produktionsflächen ausfallen.

2.1.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

2.1.4.2.1 Allgemeines

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch unterschiedliche Wirkfaktoren, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in Bezug auf die sonstigen Schutzgüter von Relevanz sind, beeinflusst. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang der vorhabensbedingte Schadstoffaustrag in die Luft, Verkehrslärm, die Ableitung des Straßenoberflächenwassers, vorhabensbedingte Flächenumwandlung und Bodenversiegelung sowie Durchschneidungs- und Trenneffekte. Hinzu kommen (mittelbare) Auswirkungen auf angrenzende Flächen.

Geprüft wurden insbesondere folgende mögliche Auswirkungen des Projekts bzw. Konfliktbereiche:

2.1.4.2.1.1 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Anlagebedingt werden landwirtschaftliche Nutzflächen von ca. 1,37 ha überbaut und versiegelt. Potenzielle Feldhamsterlebensräume werden potentiell in Anspruch genommen.

Es kommt zu einem geringfügigen Verlust von Biotopfunktionen. Es werden Feuchtlebensräume (Gewässer, Säume und Staudenfluren, Begleitgehölze) im Umfang von 163 m² überbaut.

Hecken, Feldgehölze und begleitende Grasfluren gehen in einem Umfang von ca. 0,25 ha verloren durch Versiegelung und Überbauung.

Durch die notwendigen Rampen bei der Anbindung der Baustraßen an die BAB A 7 werden auch ältere Gehölzbestände mit Biotopcharakter auf den Straßennebenflächen beansprucht. Diese können sich nach Abschluss der Baumaßnahme wieder entwickeln.

Bauzeitig werden durch die Anlage der Verrohrung im Bereich der Kürnach Biotop- und Nutzungstypen vorübergehend in Anspruch genommen.

2.1.4.2.1.2 Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Der mittelbare Beeinträchtigungskorridor für die Tier- und Pflanzenwelt ändert sich durch die gegenständliche Maßnahme nicht wesentlich, eine erhebliche Erhöhung betriebsbedingter Beeinträchtigungen für die angrenzenden Flächen infolge von Schadstoffimmissionen ist nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Lärm- und Entwässerungssituation, des Risikos von Fahrzeugkollisionen und in Bezug auf Schadstoff- und Stickstoffimmissionen sind im Vergleich zur Ist-Situation keine relevanten nachteiligen Veränderungen zu erwarten, da die verkehrliche Leistungsfähigkeit der BAB A 7 durch die Baumaßnahme nicht erhöht wird.

2.1.4.2.1.3 Baubedingte Beeinträchtigungen

Während der Bauzeit werden durch die Anlage und temporäre Versiegelung der Baustraßen sowie durch die Verrohrung der Kürnach auf einer Länge von ca. 50 m Biotop- und Nutzungstypen vorübergehend in Anspruch genommen.

Anfallendes Aushubmaterial wird bauzeitlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gelagert. Ggf. anfallender Mutterboden wird auf benachbarten landwirtschaftlichen Flächen eingebaut.

Die Randbereiche der A 7 sind während der Baumaßnahme erhöhten Immissionen (Stäube und Abgase, Verlärmung), visuellen Störreizen und Erschütterungen ausgesetzt. Diese Bereiche weisen jedoch aufgrund der Vorbelastung nur eingeschränkte Lebensraumfunktionen auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist damit nicht verbunden.

2.1.4.2.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen

Zur Minimierung der Eingriffe sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen (vgl. im Übrigen Unterlage 19.1.1, Kapitel 3):

Der Ersatzneubau der Talbrücke erfolgt in gleicher Achslage und nahezu unveränderter Höhenlage an bestehender Stelle.

Im Zuge der Brückenerneuerung wird ein Absetzbecken mit Rückhaltebecken errichtet. Dort wird das Brückenwasser und das von den anschließenden Böschungen abfließende Oberflächenwasser aufgenommen, zurückgehalten, gedrosselt und gereinigt über einen neu anzulegenden Graben in die Kürnach abgeführt.

Holzungen und Baufeldfreiräumung erfolgen zeitlich beschränkt. Potentielle Fledermaus-Habitatbäume werden zwischen Mitte September und Mitte Oktober abschnittsweise abgetragen, die Stammstücke werden abgeseilt. Alternativ werden die

Bäume fixiert und nach dem Abschneiden vorsichtig abgelegt. Die Fällmaßnahmen werden durch eine fledermauskundige Person begleitet.

Zum Schutz des Feldhamsters sind ebenfalls Vorgaben für die Baufeldfreimachung vorgesehen.

Empfindliche Biotope werden durch Biotopschutzzäune geschützt, besonders empfindliche Biotopflächen werden als Tabuflächen ausgewiesen und bei Bedarf durch Zäune geschützt.

Für Baustelleneinrichtungen, -lager und -straßen werden nach Möglichkeit intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen bzw. bestehende Straßen, Wirtschaftswege und sonstige asphaltbefestigte Flächen benutzt. Zusätzlich angelegte Baustraßen werden nach Beendigung der Bauarbeiten wieder entsiegelt und auf die ursprüngliche Breite zurückgebaut.

Zur Vermeidung der Verschmutzung des Fließgewässers durch die Brückenabruch- und -bauarbeiten wird die Kürnach während der ca. 2-jährigen Bauzeit auf einer Länge von max. 50 m verrohrt. Der Rückbau der Verrohrung erfolgt einschließlich Renaturierung der anschließenden Gehölze und Hochstaudenfluren.

Während der Bauzeit wird kontinuierlich eine Brutmöglichkeit für den Wanderfalken und den Turmfalken angeboten. Der Kasten wird jeweils auf der den Bauarbeiten abgewandten Seite der Brücke angebracht (vgl. die Nebenbestimmung A 3.5.8). Zudem werden während der Bauzeit kontinuierlich Brutmöglichkeiten für Dohlen angeboten. Auch hier werden die Kästen jeweils auf der den Bauarbeiten abgewandten Seite der Brücke angebracht (vgl. die Nebenbestimmung A 3.5.9).

2.1.4.2.2 Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept

2.1.4.2.2.1 Planerisches Leitbild

Die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt sollen kompensiert werden. Dies bedeutet einerseits, dass die betroffenen Lebensräume - soweit aufgrund standörtlicher Gegebenheiten des Naturraums möglich - wiederhergestellt oder neu geschaffen werden, andererseits aber auch betroffene Flächen, Funktionen und räumliche Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wiederhergestellt oder neu geschaffen werden. Für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume besteht in der Summe ein Kompensationsbedarf in Wertpunkten von 127.492 (Gesamtfläche 110.518 m²). Dem steht ein Kompensationsumfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Summe von 129.178 Wertpunkten (auf insgesamt 60.514 m²) gegenüber.

Auf die Unterlagen 9.2 und 19.1.2 wird Bezug genommen.

2.1.4.2.2.2 Kompensationsmaßnahmen

Im Zuge der Planung ist die Kompensationsmaßnahme 4.1 E vorgesehen. Für den Verlust und die Beeinträchtigung von Biotop- und Nutzungstypen erfolgen als Kompensation die auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz „Klosterforst“ südöstlich der Anschlussstelle Schwarzach an der BAB A 3, Gemarkung Klosterforst, Stadt Kitzingen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die zu einer Aufwertung der vorhandenen Bestände führen. Schwerpunkte sind hierbei Entbuschungsmaßnahmen von verbuschten Sandmagerrasen, in Heideflächen, in Brombeer- und Himbeergestrüppen, in den Pfeifengrasbeständen, Erhalt und Ausweitung der kleinflächig eingelagerten offenen Sandmagerrasen, Gehölzentnahme bei den truppweise vorhandenen Sumpfbüschen und Auflichten einzelner Waldrandbereiche mit typischen Vorwaldarten. Die Einzelheiten der Maßnahme sind in Unterlage 19.1.1, Kapitel 5.3.1, und Unterlage 9.2 erläutert.

Des Weiteren sind Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen (vgl. Unterlage 19.1.1 Kapitel 5.3.2). Wegen der vorübergehenden Inanspruchnahme der Gehölzbestände auf den Böschungen der BAB A 7 und der Nebenflächen sind die Gestaltungsmaßnahmen 5.1 G – 5.3 G vorgesehen:

- 5.1 G: Pflanzung von Feldgehölzen mit ca. 5 % Heistern (Feld-Ahorn, Vogel-Kirsche) und 95 % Straucharten (Hecken-Rose, Hasel, Schlehe, Weißdorn)
- 5.2 G: Pflanzung von 11 Hochstämmen von Feld-Ahorn, Vogel-Kirsche und Elsbeere und von 12 Obstbaumhochstämmen in standortheimischen, regionaltypischen Sorten
- 5.3 G: Landschaftsrasenansaat

Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zum Naturschutz unter C 3.7.5, insbesondere C 3.7.5.2.5, dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

2.1.4.3 Schutzgut Boden

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Boden in seiner Eigenschaft als Speicher und Puffer im Naturkreislauf, als Lebensraum und als Ertragsgrundlage für die land- und forstwirtschaftliche Produktion sind im Wesentlichen folgende Faktoren als relevant anzusehen:

- Flächenumwandlung
- (Neu-)Versiegelung der biologisch aktiven Bodenoberfläche

- Schadstoffeintrag, vor allem infolge einer Konzentration von Schadstoffen am Fahrbahnrand
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus (Einschnitte, Überbauung und Überschüttung des natürlich gewachsenen Bodens) sowie Bodenverdichtungen im Bereich von Seitenablagerungen, Deponien und Dämmen
- Beeinträchtigung der natürlichen Filter-, Schutz-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften des Bodens (u.a. Oberflächenwasserabfluss, Beeinflussung der Grundwasserneubildung).

Daneben kommt es auch zu Beeinträchtigungen der Nutzungsfunktionen des Bodens.

Im Zuge der Baumaßnahme kommt es zu einer Flächenneuversiegelung von 1,64 ha. Zudem erfolgt eine zusätzliche zeitweise Flächeninanspruchnahme im Zuge des Baubetriebs. Durch Anordnung entsprechender Nebenbestimmungen (siehe insbesondere A 3.6 und A 3.8 dieses Beschlusses) ist insoweit sichergestellt, dass diese Flächen möglichst schonend behandelt bzw. rekultiviert werden, sodass sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden reduzieren.

Die Versiegelung von Boden bedeutet neben dem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen die Inanspruchnahme eines nicht vermehrbaren Naturgutes und stellt somit eine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodenpotenzials dar. „Versiegelung“ ist definiert als eine Verdichtung bzw. Abdichtung der Bodenoberfläche mit undurchlässigen Materialien, verhindert natürliche Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft (Wasserversickerung, Verdunstung), erhöht den Oberflächenwasserabfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Bebauung und Versiegelung führen demnach nicht nur zu einer quantitativen Inanspruchnahme von Freiflächen, sondern auch zu einer qualitativen Veränderung der ökologischen Bedingungen selbst. Wesentliche Folgen der neu zu errichtenden Verkehrsflächen sind deshalb

- beschleunigter Oberflächenwasserabfluss,
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus,
- Beeinflussung der Grundwasserneubildung.

Durch die Versiegelung wird in die Regelfunktionen (Filterungs-, Puffer- und Stoffumsetzungsfunktionen), die Produktionsfunktionen und die Lebensraumfunktionen eingegriffen. Die versiegelte Bodenfläche steht künftig nicht mehr wie bisher als Lebensraum für Menschen und Tiere zur Verfügung. Die versiegelte Fläche und die Fläche der begleitenden Böschungen, Wege und Nebenanlagen werden darüber

hinaus der land- und forstwirtschaftlichen Produktion entzogen. Im Bereich der versiegelten Fläche entfällt die Regulierungs- und Speicherfunktion (z.B. Niederschlagswasser) des Bodens vollständig.

Die vorliegende Planung orientiert sich am Bestand und vermeidet dadurch erhebliche neue Reliefänderungen. Für Baustelleneinrichtungen und Baustraßen werden nach Möglichkeit intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen und bestehende Straßen, Wirtschaftswege und sonstige asphaltbefestigte Flächen in Anspruch genommen. Zusätzlich angelegte Baustraßen werden nach Beendigung der Bauarbeiten entsiegelt und auf die ursprüngliche Breite zurückgebaut.

Die an die Straßentrasse angrenzenden Böden können auch durch Schadstoffeinträge und Luftschadstoffe sowie baubedingt (Bodenverdichtungen, Einsatz von Baumaschinen) beeinträchtigt werden. Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag stattfindet, wird durch das geplante Vorhaben entsprechend verbreitert bzw. verlagert. Als Schadstoffquellen kommen z.B. Reststoffe aus der Kraftstoffverbrennung sowie der Abrieb von Reifen, Bremsbelägen und Fahrbahndecken sowie Auftausalze in Betracht.

Grundsätzlich können die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Dies gilt auch dann, wenn die gesetzlich festgesetzten Immissionsgrenzwerte der einzelnen Kraftfahrzeuge eingehalten werden, weil sich auch in kleinen Mengen emittierte Schadstoffe im Boden anreichern und zwar in der Regel im unmittelbaren Nahbereich der Trasse. Die Schadstoffbelastung im Umfeld von – zum Teil verkehrlich hoch belasteten Straßen - wurde in der Vergangenheit wiederholt wissenschaftlich untersucht. Dabei erstreckte sich das Untersuchungsprogramm vorwiegend auf Schwermetalle, Belastung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sowie Einträge von Auftausalz. Eine Prognose der von der BAB A 7 ausgehenden Auswirkungen muss sich auf die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG):

Aufgrund der der Planfeststellungsbehörde allgemein vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen lässt sich insgesamt feststellen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen von höchstens etwa 10 m beidseits der verbreiterten Trasse konzentriert und mit zunehmender Entfernung von der Trasse abnimmt. Durch die Baumaßnahme wird der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag bereits jetzt stattfindet, entsprechend verbreitert bzw. um die neuen Fahrbahnbreiten verlagert. Prognosen, die unter Berücksichtigung einer Ver-

kehrszunahme in den Jahren 2005 bis 2025 erstellt wurden, ergeben aber, dass aufgrund der in Zukunft verringerten Fahrzeugemissionen und des verbesserten Verkehrsflusses nicht mit vermehrten Schadstoffeinträgen zu rechnen ist. Der betriebs- oder unfallbedingte Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl, etc.) ergibt sich vor allem im bereits stark belasteten Nahbereich der Trasse. Eine erhebliche Beeinträchtigung bislang unbeeinflusster Areale ist nicht anzunehmen. Durch die Verbesserung der Oberflächenentwässerung (Wasserrückhaltung, Schadstoffabscheidung) wird vielmehr eine Entlastung der benachbarten Flächen erzielt.

Beeinträchtigungen des Bodens während des Baubetriebs durch den Baustellenverkehr, das Betanken von Maschinen etc. werden nicht ganz auszuschließen sein. Hier sind jedoch weitest gehende Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen vorgesehen.

Nicht übersehen werden darf die beim Betrieb einer Straße immer gegebene potentielle Gefährdung des Bodens (und des Schutzgutes Wasser) durch Unfälle mit Gefahrguttransporten. Die Gefahr der Ausbreitung unfallbedingter Kontaminationen und einer dauerhaften Schädigung des Bodens lässt sich jedoch durch die heute praktizierten Sicherungsverfahren wie Abtrag und Austausch von Bodenmaterial in der Regel beherrschen.

2.1.4.4 Schutzgut Wasser

2.1.4.4.1 Oberflächengewässer

Während des Betriebs der A 7 werden die durch den Fahrzeugverkehr erzeugten und auf der Fahrbahn abgelagerten Stoffe (Straßenabrieb, Reifenabrieb, Tropfverluste) als Schweb- oder Feststoff vom Niederschlagswasser abtransportiert. Dies bedeutet eine Gefährdung der Oberflächengewässer durch Schadstoffeintrag. Das Risiko für die nachfolgenden Gewässer ist umso größer, je schlechter deren Wasserqualität (also auch Puffer- und Selbstreinigungskraft) und je geringer der Abfluss des Gewässers ist. Abhilfe wird durch die Erstellung ausreichend dimensionierter Kläreinrichtungen (Absetzbecken mit Tauchrohren), in denen die Straßenabflüsse gereinigt werden, geschaffen. Diese Einrichtungen können auch bei Unfällen eventuell auslaufendes Mineralöl und andere wassergefährdende Stoffe zurückhalten, sodass diese gesondert behandelt und beseitigt werden können. Chloride aus der Salzstreuung werden durch die Absetz-, aber auch vor allem durch die Regenrückhaltebecken vorübergehend gepuffert und verdünnt weitergeleitet.

Im gegenständlichen Maßnahmenbereich erfolgt derzeit keine qualitative oder quantitative Behandlung des Straßenwassers der Autobahn. Künftig soll das im Bereich der Talbrücke anfallende Straßenoberflächenwasser über ein Absetz- und Regenrückhaltebecken gereinigt und gedrosselt an den benachbarten Vorfluter abgegeben werden. Das im Bereich der streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen anfallende Straßenoberflächenwasser wird weiterhin über Rohrleitungen und Gräben dem Vorfluter Kürnach zugeführt.

Das in der Planung vorgesehene Regenrückhaltebecken ist auch ausreichend dimensioniert. Bei einem Anspringen der Notüberläufe der Regenrückhaltebecken kann es zwar zu Ausuferungen und Überschwemmungen des nachfolgenden Vorflut- bzw. Grabensystems kommen. Dabei treten jedoch keine Verhältnisse ein, die nicht schon derzeit natürlicherweise bei Starkniederschlägen vorkommen.

Während der ca. 2-jährigen Bauzeit wird die Kürnach auf einer Länge von max. 50 m verrohrt, um die Verschmutzung des Fließgewässers durch die Brückenabbruch- und Brückenbauarbeiten zu vermeiden.

2.1.4.4.2 Grundwasser

Das Grundwasser wird durch die Flächenneuversiegelung von ca. 1,64 ha, die Überbauung und Verdichtung im Bereich der Straßennebenflächen, durch Störungen des Bodengefüges und durch verkehrsbedingte Schadstoffeinträge beeinträchtigt. Insbesondere führt dies zu einer entsprechenden zusätzlichen Verringerung der Grundwasserneubildung und einem verstärkten Oberflächenwasserabfluss.

Ca. 350 m südwestlich der BAB A 7 schließt sich das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Estenfeld mit der engeren Schutzzone II an. Eine Beeinträchtigung durch die gegenständliche Baumaßnahme ist nicht gegeben.

Der veränderte Abfluss von Oberflächenwasser und die Anlage von Absetz- und Regenrückhaltebecken führen zwar zu einer Veränderung im örtlichen Gewässersystem, reduzieren aber auch deutlich die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser. Darüber hinaus kann durch die Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften die Beeinträchtigung des Grundwassers weitestgehend ausgeschlossen werden. Die nach der RiStWag erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Wasserschutzzone IIIB sind in Bezug auf das Wasserschutzgebiet der Wassergewinnung Würzburg-Estenfeld GmbH einzuhalten.

Für die Pfeilerachse 50 wird eine Bauwasserhaltung mit einer Wasserabsenkung erforderlich, um die Pfahlkopfplatten (Fundamente) erstellen zu können. Auf die Ausführungen unter C 3.7.7.3 wird Bezug genommen.

2.1.4.5 Schutzgut Luft

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch gasförmige und feste Rückstände aus Verbrennungsprozessen in Otto- und Dieselmotoren. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Emissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die Ausbreitung dieser Stoffe wird von zahlreichen Faktoren beeinflusst, wie den meteorologischen Bedingungen, fotochemischen und physikalisch-chemischen Umwandlungsprozessen, der Topografie usw. Es besteht eine starke Abhängigkeit von der Entfernung zum Fahrbahnbereich.

Da es sich um einen Ersatzneubau einer vorhandenen Autobahnbrücke handelt, im Rahmen dessen im plangegegenständlichen Verfahren keine Steigerung der Verkehrsbelegung zu erwarten ist, ergeben sich keine erhöhten betriebsbedingten Belastungen des Schutzgutes Luft. Während der Bauzeit kann es zu erhöhten Staubbelastungen in der näheren Umgebung kommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorhaben zu keiner signifikanten Veränderung der Schadstoffimmissionen führt.

2.1.4.6 Schutzgut Klima

Eine Veränderung des (globalen) Klimas infolge der Auswirkungen des Straßenverkehrs durch den Schadstoffeintrag in die Atmosphäre ist nicht bezifferbar, hier jedoch wegen eines annähernd gleich bleibenden Schadstoffausstoßes jedenfalls vernachlässigbar. Zwar mag die Schadstoffmenge, die von dem auf dem verfahrensgegenständlichen Straßenabschnitt rollenden Verkehr emittiert wird, mit zum Treibhauseffekt und damit zur Erwärmung der Atmosphäre und zur Klimaänderung beitragen, dies ist jedoch nicht im Sinne der juristischen Kausalitätslehre genau diesem Straßenabschnitt zuordenbar. Insoweit wird hier der Bereich dessen, was ein konkretes Planfeststellungsverfahren zu leisten vermag, verlassen und der Bereich des vorrechtlichen, jenseits verwaltungsbehördlicher Überprüfbarkeit liegenden politisch-administrativen Gestaltungsspielraums erreicht.

Für das Klima sind der Erhalt von Flächen zur Frisch- und Kaltluftproduktion und die bestehenden Austauschbeziehungen zwischen diesen Flächen und den Siedlungsgebieten von Bedeutung.

Klimatische Beeinträchtigungen sind durch die bestehende Autobahn zwar gegeben. Durch das Bauvorhaben werden Bereiche mit lufthygienischer Ausgleichsfunktion und Bezug zu Siedlungsgebieten jedoch nicht erheblich stärker beeinträchtigt als bisher.

2.1.4.7 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild im Untersuchungsbereich ist bereits durch die vorhandene Trasse der A 7 erheblich vorbelastet. Durch den bestandsnahen Neubau der Talbrücke Kürnach werden die bestehenden Verhältnisse grundsätzlich beibehalten. Durch die streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen westlich und östlich des neuen Brückenbauwerks geht vorübergehend die vorhandene Eingrünung der Trasse verloren. Durch die Errichtung eines Absetzbeckens mit Regenrückhaltebecken wird das Landschaftsbild ebenfalls beeinträchtigt.

Nachdem sowohl für die streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen als auch für das Absetzbecken mit Rückhaltebecken umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen sind, ist nur von einer vorübergehenden Beeinträchtigung auszugehen.

Während der Bauphase entstehen durch den Baubetrieb im Baustellenumfeld sowie durch Zu- und Abfahrten von Baufahrzeugen neben akustischen auch gewisse optische Beeinträchtigungen.

Durch bauzeitliche Eingriffe verbleiben angesichts der vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen keine nachhaltigen negativen Auswirkungen für das Landschaftsbild. Auch im Hinblick auf Freizeit und Erholung (Schutzgut Mensch) verändert sich die Situation nicht über das geschilderte Maß hinaus.

2.1.4.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Bauvorhaben verläuft innerhalb des bestehenden bzw. planfestgestellten Umfangs mit entsprechender Vorbelastung.

Nachteilige Auswirkungen auf die Kulturlandschaft, Baudenkmäler, Ensembles und ihre räumlichen Beziehungen sowie Blickbeziehungen können ausgeschlossen werden. Nicht ausgeschlossen werden kann hingegen eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Bodendenkmälern durch die Baumaßnahme. In der Nähe des Bauvorhabens befinden sich mehrere bekannte vorgeschichtliche Siedlungen, insbesondere liegen im Bereich des Vorhabens zwei Verdachtsflächen (V-6-6126-0005 und V-6-6126-0004) (vgl. Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 18.12.2015 und Mail vom 07.01.2016). Den Belangen des Denkmalschutzes wird allerdings im Rahmen des Möglichen durch entsprechende Auflagen Rechnung getragen (vgl. A 3.2.1, A 3.9 sowie die Ausführungen unter C 3.7.11).

2.1.4.9 Wechselwirkungen

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere (Wechselbeziehungen). Die Auswirkungen auf dieses Wirkungsgefüge (Wechselbeziehungen) wurden

direkt oder indirekt bereits oben im Rahmen der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben.

2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Nr. 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, Az. 4 C 4.95, UPR 1995, 391). Dabei ist die Vorbelastung einzubeziehen (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes sowie Wechselwirkungen nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikoaabschätzung anhand einer dreistufigen ordinalen Skala mit den Begriffen "mittel", "hoch" und "sehr hoch". Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, insbesondere in die Abwägung, ein (vgl. § 12 UVPG, § 17 S. 2 FStrG).

2.2.1 Schutzgut Mensch

2.2.1.1 Lärmauswirkungen

Aufgrund der von ihnen ausgehenden Störwirkung sind Lärmbelastungen, die im Aufenthaltsbereich von Menschen auftreten, als erheblich anzusehen. Die Entstehung von Lärm in unserer Umwelt kann jedoch grundsätzlich nicht gänzlich vermieden werden.

Da aber durch das gegenständliche Vorhaben konkret nicht mit einer Erhöhung der Lärmauswirkungen zu rechnen ist, sind hierbei nicht einmal mittlere Beeinträchtigungen anzunehmen.

2.2.1.2 Luftschadstoffe

Für den Bereich der Luftschadstoffe ist in Anwendung des § 50 BImSchG davon auszugehen, dass die Auswirkungen insbesondere dann als hoch bzw. sehr hoch anzusehen sind, soweit gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, das heißt, wenn die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV überschritten werden. Bei der Bewertung dieser Auswirkungen wird weiter dahingehend differenziert, ob Menschen in solchen Bereichen, in denen die Grenzwerte der 39. BImSchV dauerhaft überschritten werden, ihren regelmäßigen Aufenthaltsort (Arbeits- und/oder Wohnort) haben, oder ob sie sich innerhalb dieser Bereiche in der Regel nur vorübergehend aufhalten. Bei dauerhaftem Aufenthalt innerhalb solcher Bereiche werden die Auswirkungen auf den Menschen als sehr hoch gewertet. Bei vorübergehendem Aufenthalt als hoch bis mittel. Schadstoff erhöhungen unterhalb der Grenzwerte sind bei dauerndem Aufenthalt als mittel einzustufen (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG).

Aus den Planunterlagen (vgl. Unterlage 1, Kapitel 6.2) ergibt sich, dass sich in der im Untersuchungsraum nächstliegenden Wohnsiedlung von Kürnach aufgrund der Entfernung von mehr als 250 m keine Beeinträchtigungen hinsichtlich der Luftqualität aus dem Bereich der Autobahn ergeben. Laut Stellungnahme des Sachgebiets 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Unterfranken vom 04.12.2015 werden Fragen der Luftreinhaltung durch das Vorhaben nicht berührt.

Die unmittelbaren Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Luft beschränken sich, soweit sie, gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsgrundlagen, als erheblich angesehen werden können, auf einen räumlich eng begrenzten Bereich. Sie werden daher - unter Einbeziehung der Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Mensch und Boden - als mittel bewertet, da auch Schadstoffbelastungen unterhalb der Immissionsgrenzwerte zu berücksichtigen sind (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG). Da die unmittelbar an die Fahrbahn angrenzenden Flächen sowie die Bereiche unterhalb der Brücke nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, rechtfertigt sich eine mittlere Bewertung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung und der Dauer des Aufenthalts. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die gegenständliche Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastung und damit zu einer Erhöhung der Schadstoffimmissionen durch den Kfz-Verkehr führen wird.

2.2.1.3 Freizeit und Erholung

Für die Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch das Vorhaben infolge von Lärm- und Schadstoffemissionen im Freizeit- und Erholungsbe-

reich ist in Anlehnung an die soeben aufgeführten Bewertungskriterien Folgendes festzustellen:

Im straßennahen Bereich der bestehenden A 7 sind die Flächen bereits starken Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und somit für die Erholung unattraktiv. Durch die plangegegenständliche Maßnahme wird die Situation nicht erheblich verändert. Auswirkungen in Form eines Verlusts bzw. einer Beeinträchtigung erholungsgerechter Gebiete sind somit nicht zu erwarten.

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen auf den Menschen sind auch die Beeinträchtigungen des kulturellen Erbes zu bewerten. Dies ist als Teil der Erholungsfunktion zu betrachten, allerdings insoweit auch nur relevant, als es für den Menschen sichtbar und erlebbar ist, was vor allem für Bau- und Bodendenkmäler gilt. Eine Beeinträchtigung oder gar Zerstörung von Bodendenkmälern kann nicht ausgeschlossen werden, was zu einer mindestens hohen Beeinträchtigung führen würde.

Die zuletzt genannten und bewerteten Aspekte des Vorhabens im Bereich Freizeit und Erholung sind nur Teilaspekte der insgesamt zu bewertenden Erholungseignung des in Betracht kommenden Raumes nach Verwirklichung des Vorhabens. Hierzu ist jedoch eine umfassendere Gesamtbewertung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume notwendig. Deshalb wird auf den nachfolgenden Gliederungspunkt C 2.2.7 verwiesen. Da gerade der Bereich Freizeit- und Erholungseignung sehr verschiedene Aspekte zum Inhalt hat, erscheint eine Saldierung hier nicht möglich. Insgesamt werden jedoch alle Teilaspekte in die Abwägung eingestellt.

2.2.1.4 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen als Nutzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen werden beim Schutzgut Boden bewertet. Auf die nachfolgenden Ausführungen unter C 2.2.3 dieses Beschlusses wird daher verwiesen.

2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstiger fachbezogener Unterlagen zu Grunde gelegt:

- §§ 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG: Schutzgebiete
- §§ 31 ff. BNatSchG: FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete
- § 30 BNatSchG, Art. 23 BNatSchG: Gesetzlich geschützte Biotope
- § 39 Abs. 5 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG: Schutz der Lebensstätten

- § 44 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)
- Biotopkartierung Bayern sowie sonstige Kartierungen schützenswerter Biotop/Arten (ASK)
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)
- Rote Listen gefährdeter Tiere und Pflanzen in Deutschland und Bayern
- Bundesartenschutzverordnung.

Auf der Grundlage dieser Vorschriften und Unterlagen werden die erheblichen und/oder nachhaltigen Umweltauswirkungen des Projekts auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bestimmt und in die dreistufige ordinale Skala mit den Begriffen "sehr hoch - hoch - mittel" eingeordnet. Diesen Begriffen werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch

- Überbauung und Beeinträchtigung von naturnahen Laubwaldbiotopen
- Lebensraumverlust sowie Zerschneidung oder Isolierung von Lebensräumen gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten
- Verlust wertvoller Biotopstrukturen
- Funktionsbeeinträchtigung überregional bzw. regional bedeutsamer Vernetzungsachsen
- Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände;

b) Hoch

- Überbauung und Versiegelung von sonstigen Biotopstrukturen
- Überbauung und Beeinträchtigung von Waldbiotopen und Waldrändern
- Zerschneidung und Beeinträchtigung von Biotopverbundsystemen und Lebensraumbeziehungen
- Überbauung und Beeinträchtigung ökologisch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen;

c) Mittel

- Beeinträchtigung von sonstigen Wald- und Gehölzstrukturen
- Beeinträchtigung von sonstigen Biotopstrukturen
- Versiegelung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen
- sonstige artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen.

Vorliegend ist als hohe Beeinträchtigung zu werten, dass durch Überbauung und Versiegelung Biotopfunktionen – wenn auch nur in geringfügigem Umfang – verloren gehen. Durch den geringen Verlust von naturnahen Gehölzflächen und naturna-

hen Hecken ist lediglich eine mittlere Beeinträchtigung dieses Schutzgutes anzusetzen. Den Immissionen (Stäube, Abgase, Verlärmung), (visuellen) Störreizen und Erschütterungen, die von der plangegegenständlichen Baumaßnahme während des Baus und nach Fertigstellung ausgehen, kommt ein mittleres Beeinträchtigungsgewicht zu.

Bei den vorstehend vorgenommenen Bewertungen ist jedoch zu berücksichtigen, dass die betroffenen Flächen durch die bestehende Autobahn bereits erheblichen Vorbelastungen ausgesetzt sind. Generell ist noch zu beachten, dass sich die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen positiv auswirken. Dies schlägt auch auf die Bewertung durch (vgl. § 11 Satz 1 und § 12 UVPG). So lässt sich unter Einbeziehung aller Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sogar eine deutlich positivere Bewertung rechtfertigen.

Im Einzelnen kann zu den Beeinträchtigungen auf die einschlägigen Aussagen in Unterlage 1, Kapitel 5 und Unterlage 19.1.1 verwiesen werden.

Im Hinblick auf die Bewertung der Versiegelung wird ergänzend auf nachfolgende Ausführungen zum Schutzgut Boden unter C 2.2.3 Bezug genommen.

2.2.3 Schutzgut Boden

Die Bewertung der unter C 2.1.4.3 dieses Beschlusses aufgezeigten zu erwartenden Auswirkungen der Baumaßnahme auf das Schutzgut Boden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich primär an den Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes und der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung zu orientieren.

Zweck der bodenschutzrechtlichen Vorschriften ist es u.a., schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (vgl. § 1 Satz 2 BBodSchG). Zur Abwehr vermuteter oder bereits eingetretener schädlicher Bodenveränderungen, die auf stoffliche Belastungen zurückzuführen sind, legt die BBodSchV Prüf- und Maßnahmenwerte (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BBodSchG) und zur Vorsorge gegen das (mittel- bis langfristige) Entstehen schädlicher Bodenveränderungen Vorsorgewerte (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) fest.

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorzurufen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktion des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr

auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort „für Verkehr“ genannt.

Um die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden gemäß § 12 UVPG bewerten zu können, werden die natürlichen Funktionen, das heißt Speicher- und Filterfunktionen vorhandener Bodentypen und Bodenarten, ebenso betrachtet wie die Beeinträchtigung der Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum. Darüber hinaus werden auch die Auswirkungen der Maßnahme für die Nutzungsfunktion des Bodens als land- und forstwirtschaftliche Produktion in die Betrachtung einbezogen.

Hinsichtlich der Bewertung der Eingriffsintensität ist festzustellen, dass die Beeinträchtigung der Speicher- und Filterfunktion durch Versiegelung und Überbauung bei allen Bodentypen erheblich ist, da diese Funktionen nach Durchführung der Maßnahme zumindest innerhalb des Trassenbereiches nicht mehr wahrgenommen werden können. Im Bereich der versiegelten Flächen entfällt die Regulierungs- und Speicherfunktion des Vorhabens vollständig.

Bauzeitlich unterliegt der Boden in den Bereichen, in denen eine vorübergehende Inanspruchnahme (z.B. für Baustelleneinrichtungen und das Baufeld) vorgesehen ist, weiteren unmittelbaren Belastungen, denen angesichts der durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen im Ergebnis mittleres Gewicht zukommt.

Durch die geplante Baumaßnahme erfolgen aber auch Flächenumwandlungen, bei denen davon auszugehen ist, dass die Lebensraumfunktionen zumindest vorübergehend gestört und sich erst allmählich veränderte Lebensraumfunktionen in den Randbereichen neu aufbauen werden. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die Lebensraumfunktionen in allen Bereichen wieder in der bestehenden Form hergestellt werden können. Insbesondere ist bei vorübergehender Flächeninanspruchnahme trotz Rekultivierung nicht auszuschließen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen nicht in vollem Umfang wieder aufleben. Es ist somit unter diesem Gesichtspunkt zumindest von einer hohen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen.

Ferner werden die Lebensraumfunktionen in Trassennähe durch Schadstoffimmissionen beeinflusst, wobei sich erhöhte Schadstoffgehalte nach dem vorliegenden und unter C 2.1.4.3 dieses Beschlusses genannten Untersuchungsergebnissen im Wesentlichen auf den unmittelbaren Nahbereich zum Fahrbahnrand, etwa auf einem Geländestreifen von ca. 10 m beiderseits der Fahrbahntrasse, konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen werden. Innerhalb dieses besonders

schadstoffbelasteten Geländestreifens sind die vorhabensbedingten Auswirkungen als hoch zu bewerten, wobei die entsprechende Vorbelastung durch die bestehende A 7 zu berücksichtigen ist. Da die Kontamination des Bodens mit zunehmender Entfernung vom Fahrbahnrand deutlich abnimmt, sind schadstoffbedingte Auswirkungen auf außerhalb des 10 m-Bereichs liegende Böden als nicht erheblich im Sinne des UVPG anzusehen.

Soweit landwirtschaftliche Betriebsflächen nach Verwirklichung der Maßnahme auf dem Geländestreifen von ca. 10 m beiderseits der Fahrbahntrasse noch vorhanden sind, wird eine gewisse Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion in diesem Bereich für möglich gehalten und als hoch bewertet. Erhebliche Auswirkungen auf die Nahrung und damit nachteilige Wechselwirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Tier sind indes nicht zu erwarten. Der Anteil der dort produzierten Nahrungspflanzen am Nahrungsgemisch der Bevölkerung wäre zu gering, als dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden könnten.

2.2.4 Schutzgut Wasser

Der Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind die bestehenden Schutzbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bayerischen Wassergesetzes sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zugrunde zu legen.

2.2.4.1 Oberflächengewässer

Durch die geplante Maßnahme wird sich die Situation deutlich verbessern, da das Oberflächenwasser derzeit breitflächig über Bankette, Böschungen und Mulden abgeleitet wird. Das im Bereich der Talbrücke – ohne die anzupassenden Bereich der BAB A 7 - auf der Fahrbahn anfallende belastete Oberflächenwasser wird künftig über ein Absetz- und Rückhaltebecken gereinigt und gedrosselt an den benachbarten Vorfluter Kürnach abgegeben. Durch diese Vorreinigungseinrichtungen und nicht zuletzt aufgrund der Selbstreinigungskraft der Vorfluter wird der Gefahr einer Verschmutzung vorgebeugt, sodass die jedenfalls denkbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Oberflächengewässer in qualitativer Hinsicht allenfalls als „mittel“ zu bewerten sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in diesem Bereich nun erstmals Abwassereinrichtungen geschaffen werden, die dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen.

2.2.4.2 Grundwasser

Negative Einflüsse der Baumaßnahme auf das Grundwasservorkommen durch Überbauung und Versiegelung von ca. 1,64 ha Fläche (netto) sind insofern möglich, als hierdurch die Grundwasserneubildung verhindert oder beeinträchtigt wird. Bei dieser Sachlage sind unter Berücksichtigung der Größe der versiegelten Fläche die Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser insoweit als mittel zu bewerten.

Gefährdungen durch betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) in das Grundwasser werden durch die Anlage des neuen Absetz- und Regenrückhaltebeckens im Vergleich zur bestehenden Situation gemindert, so dass vor dem Hintergrund der vorliegenden Erkenntnisse allenfalls die Annahme einer mittleren Bewertung gerechtfertigt ist.

Auch die durch die im Zuge der Bauausführung notwendig werdenden Bauwasserhaltungen zeitweilig nicht auszuschließenden negativen Einflüsse auf das Grundwasser können im Ergebnis lediglich als mittlere Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser gewertet werden.

2.2.5 Schutzgut Luft

Bei raumbedeutsamen Maßnahmen sind schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden (§ 50 BImSchG). Solche schädlichen Umwelteinwirkungen sind insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn sich Überschreitungen der Immissionswerte der 39. BImSchV bzw. der Orientierungswerte TA Luft und der VDI-Richtlinie 2310 ergeben.

Die unmittelbaren Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Luft (vgl. C 2.1.4.5) beschränken sich, soweit sie, gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsgrundlagen, als erheblich angesehen werden können, auf einen räumlich eng begrenzten Bereich. Sie werden daher - unter Einbeziehung der Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Mensch und Boden (vgl. C 2.1.4.1.2 und C 2.1.4.3 dieses Beschlusses) - als mittel bewertet, da auch Schadstoffbelastungen unterhalb der Immissionsgrenzwerte zu berücksichtigen sind (vgl. § 50 S. 2 BImSchG). Da die unmittelbar an die Fahrbahn angrenzenden Flächen nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, rechtfertigt sich eine mittlere Bewertung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung und der Dauer des Aufenthalts.

2.2.6 Schutzgut Klima

Bei den dargestellten vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Klima handelt es sich um lokalklimatische Veränderungen im Umfeld des geplanten Vorhabens.

Großräumige Beeinträchtigungen des Klimas sind hingegen nicht zu erwarten und finden deshalb auch keine Berücksichtigung in der nachfolgenden Bewertung.

Als erheblich im Sinne des UVPG sind lokalklimatische Veränderungen im Trassenbereich zu bezeichnen. Als hoch zu bewerten wären infolge der Entstehung neuer bzw. größerer Kaltluftstaugebiete eintretende klimatische Veränderungen (erhöhte Frostgefahr, Nebelhäufigkeit und länger andauernde Nebellagen). In die Bewertung fließt dabei mit ein, dass sich diese klimatischen Veränderungen nicht nur auf die Vegetationsbedingungen, sondern auch auf die Bodennutzung landwirtschaftlicher Flächen in diesen Kaltluftstaugebieten auswirken können. Da durch die vorhandene A 7 bereits erhebliche Vorbelastungen bestehen, kommt es jedoch durch die geplante Maßnahme in diesem Bereich allenfalls zu Beeinträchtigungen des Lokalklimas, die als mittel einzustufen sind.

2.2.7 Schutzgut Landschaft

Da es sich bei der geplanten Maßnahme um den Ersatzneubau einer bereits bestehenden Brücke mit streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen handelt, ist zu erwarten, dass sie nicht als größere optische Störung wahrgenommen wird.

Da auch die Vermeidungs-, Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen in die Darstellung der Umweltauswirkungen einzubeziehen sind (§ 11 S. 1 UVPG) und die Bewertung auf der Grundlage dieser Darstellung zu erfolgen hat (§ 12 UVPG), ist festzuhalten, dass Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen geplant sind, die zur Einbindung des Vorhabens in die Landschaft beitragen sollen. Insgesamt wird das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet. Bauzeitliche Eingriffe sind nur vorübergehend und haben keine nachhaltige Wirkung.

2.2.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben sind alle vorgeschichtlichen und geschichtlichen Bestände als äußerst wertvoll anzusehen, da sie unwiederbringliche Vorgänge dokumentieren.

Bodendenkmäler stehen unter dem besonderen Schutz des Denkmalschutzes. Einer besonderen Erlaubnis bedarf derjenige, der auf einem Grundstück Erdarbeiten vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden (Art. 7 Abs. 1 S. 1 DSchG). Hinzu kommt, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden sollen (§ 1 S. 3 BBodSchG).

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist jedoch eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern nicht auszuschließen. Sie können unmittelbar betroffen sein und in ihrem Bestand sogar gefährdet sein. Die Auswirkungen sind deshalb je nach dem tatsächlichen Umfang und der Intensität ihrer Beeinträchtigung als mittel bis hoch zu bewerten.

2.3 Gesamtbewertung

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass das vorliegende Projekt in vielfältiger Hinsicht erhebliche Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter sowie Wechselwirkungen zur Folge haben wird. Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Einzelheiten ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Beschlusses, insbesondere bei der Würdigung und Abwägung der vom plangegegenständlichen Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange.

3 Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Rechtsgrundlage

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf § 17 Satz 1 FStrG. Diese Regelungen erschöpfen sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin - vornehmlich - auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur fernstraßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, der der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch - anders als bei echten Planungen - beschränkt durch das Antragsrecht des Vorhabensträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 115 zu Art. 38 BayStrWG). Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde in vierfacher Hinsicht unterworfen ist (vgl. auch Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 120 zu Art. 38 BayStrWG):

1. bestimmt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung unter Beteiligung anderer Stellen Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen;

2. bedarf die straßenrechtliche Planung einer - auch vor Art. 14 GG standhalten- den - Rechtfertigung;
3. muss sich die Planung an den im Bundesfernstraßengesetz und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwingenden materiellen Rechtssätzen (Planungsleitsätzen) ausrichten;
4. steht alles, was die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderung entscheidet, unter jenen Beschränkungen, die sich aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713; Zeitler, a.a.O.).

3.2 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (Art. 75 Abs. 1 S. 1 Halbs. 1 BayVwVfG). Weiter werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 S. 2 BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist dann Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar (zum Ganzen Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 75 Rdnr. 6 ff.). Der Zweck der Planfeststellung ist dabei grundsätzlich eine Gesamtregelung aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Soweit eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen (Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt grundsätzlich alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 S. 1 Halbs. 2 BayVwVfG). Eine Ausnahme bilden die wasserrechtlichen Erlaubnisse (§ 19 WHG).

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird der Plan festgestellt und über Einwendungen entschieden (Art. 74 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 BayVwVfG). Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Unter den Begriff des Allgemeinwohls fallen alle öffentlichen Belange, die von der Rechtsordnung als schützenswerte Interessen anerkannt sind (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 74 Rdnr. 113). Nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer liegen nicht nur vor, wenn in geschützte Rechtspositionen oder Rechte Dritter eingegriffen wird oder entsprechende Gefährdungen vorliegen, sondern auch dann, wenn es sich um Belästigungen handelt, die den Betroffenen mit Rücksicht auf die Qualität des Gebiets, die konkreten tatsächlichen Verhältnisse, die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit usw. billigerweise nicht ohne Ausgleich zugemutet werden können. Ob ein solcher Nachteil erheblich ist, ist danach zu beurteilen, ob er angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Rechte oder Rechtsgüter, auf die er sich auswirkt, den Betroffenen noch zugemutet werden kann, ohne dass Schutzvorkehrungen angeordnet werden oder eine Entschädigung (Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG) erfolgt. Es muss sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise noch zumutbar sind. Soweit die Zumutbarkeit gesetzlich geregelt ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde daran zu halten. Fehlen nähere Regelungen hinsichtlich der Zumutbarkeit von Auswirkungen, ist die Zumutbarkeitsgrenze im konkreten Fall nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

3.3 Planungsermessen

Planungsentscheidungen beinhalten naturgemäß das Problem, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren als auch dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass

1. überhaupt eine Abwägung stattfindet,

2. dass in die Abwägungen an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
3. die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
4. der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. grundlegend BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713).

Daher stellt sich der Planfeststellungsbeschluss als Ermessensentscheidung dar. Er legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

3.4 Linienführung

Da es sich gegenständlich nur um die Änderung einer bestehenden Bundesfernstraße handelt, ist eine eigene Linienbestimmung i.S.d. § 16 FStrG nicht nötig. Die Lagetrassierung erfolgt analog zum Bestand und ist durchgängig regelkonform (vgl. Planunterlage 1 Kapitel 4.3).

3.5 Planrechtfertigung

Voraussetzung einer jeden planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendig werdenden Enteignungen ist. In diesem Sinne ist eine Straßenplanung gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 182).

3.5.1 Bedarfsplan

Im derzeit noch gültigen Bundesverkehrswegeplan ist der 6-streifige Ausbau der BAB A 7 zwischen dem Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck und dem Autobahnkreuz Biebelried im weiteren Bedarf enthalten. In dem vom Bundeskabinett beschlossenen Bundesverkehrswegeplan 2030 ist er mit der Dringlichkeit „weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ ausgewiesen.

3.5.2 Planrechtfertigung nach allgemeinen Grundsätzen

Eine straßenrechtliche Planfeststellung findet - unabhängig von den vorstehenden Ausführungen - ihre Rechtfertigung aus allgemeinen verkehrlichen Überlegungen darin, dass sie mit den von dem einschlägigen Straßengesetz allgemein verfolgten öffentlichen Belangen im Einklang steht und dass die geplante Maßnahme zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich ist (BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, Az. 4 C 15/83, DVBl. 1985, 900).

3.5.2.1 Notwendigkeit der Maßnahme

Die Erneuerung der Talbrücke Kürnach ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 FStrG). Sie sind in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern (§ 3 Abs. 1 FStrG).

Daneben ist die Rechtfertigung des konkreten Vorhabens erforderlich. Dies bedeutet zwar nicht, dass die Maßnahme unabdingbar oder unausweichlich notwendig sein muss; jedoch ist Voraussetzung, dass die Planung - bezogen auf das konkrete Planungsvorhaben - erforderlich, d.h., vernünftigerweise geboten ist. Da eine planerische Entscheidung notwendigerweise immer in die Zukunft gerichtet ist, sind bei der Beantwortung der Frage, ob das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist, auch Prognosen einzubeziehen, die bezüglich künftiger Verkehrsentwicklungen aufgestellt werden.

Unter Zugrundelegung dieser Voraussetzungen ist die Planung für die Erneuerung der Talbrücke Kürnach im Zuge der BAB A 7 mit streckenbaulichen Anpassungen gerechtfertigt. Gemessen an den o.g. Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes begegnet sie keinen Bedenken. Auch im Lichte der konkreten Situation ist die vorliegende Planung vernünftigerweise geboten. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte und sonstige Belange zu überwinden. Darauf wird näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

Die Erneuerung der Talbrücke Kürnach ist zur Abwendung von Gefahren und aufgrund der unzureichenden Brückenklasse erforderlich. Das bestehende Brückenbauwerk weist markante Schäden (Betonfahrbahnplatte, Stahlkonstruktion, Lager, Übergangskonstruktionen und passive Schutzeinrichtungen) auf. Eine Ertüchtigung und Sanierung des Bestandsbauwerks ist aufgrund der umfangreichen erforderlichen baulichen Maßnahmen wirtschaftlich nicht vertretbar.

3.5.2.2 Funktion im Straßennetz, Verkehrsbelastung und Verkehrsentwicklung

Die BAB A 7 stellt eine kontinentale Nord-Süd-Verbindung dar. Das Bauvorhaben dient dazu, die Verkehrsfunktion der A 7 dauerhaft zu gewährleisten und zu erhalten. Eine Erhöhung der Verkehrsbelegung ist nicht zu erwarten. Um bei einem möglichen 6-streifigen Ausbau der A 7 keine Engstellen zu schaffen, werden die im Abschnitt zwischen dem Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck und dem Autobahnkreuz Biebelried liegenden Großbrücken nach einer Entscheidung des BMVI bei einer anstehenden Erneuerung bereits für einen 6-streifigen Fahrbahnquerschnitt hergestellt. Beim plangegegenständlichen Bauvorhaben wurde dies berücksichtigt.

3.5.2.3 Kosten- Nutzenanalyse, Finanzierbarkeit

In Anbetracht der vorhandenen, die Dauerhaftigkeit und Standsicherheit beeinträchtigenden Schäden und der unzureichenden Brückenklasse sind die Aufwendungen für den Ersatzneubau der Brücke im Verhältnis zu weitergehenden Ertüchtigungs- und Sanierungsmaßnahmen wirtschaftlich sinnvoll und aus Kosten-Nutzen-Sicht gerechtfertigt.

Bei vorausschauender Beurteilung sind der Realisierung des geplanten Bauvorhabens entgegenstehende unüberwindliche finanzielle Schranken nicht ersichtlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 200).

3.5.3 Projektalternativen zur Erreichung des Planziels

Gleichermaßen geeignete Projektalternativen zur Erreichung des Planziels sind nicht ersichtlich. Der ersatzlose Verzicht auf die Ausbaumaßnahme ist keine sachgerechte und sinnvolle Projektalternative, da dadurch dem angestrebten Planungsziel nicht Genüge getan wird.

Die Notwendigkeit des Vorhabens ist indes auch nicht aus grundsätzlichen Erwägungen in Zweifel zu ziehen. Bei alternativen Verkehrskonzepten (wie der Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs, verstärkter Ausbau des Schienennetzes und Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene) geht es vorrangig um Verkehrspolitik und das Argument, dass neue Straßen zusätzlich Verkehr anziehen. Demgegenüber ist jedoch der Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme (hier Erneuerung der Talbrücke Kürnach) zu betonen. Innerhalb dieses Verfahrens ist kein Raum für eine Grundsatzdiskussion über die gegenwärtige oder künftige Verkehrspolitik. Es sind vielmehr die Gesetzesbindung der Verwaltung und das Prinzip der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 und 3 GG) zu beachten.

Im Zusammenhang mit der Planrechtfertigung spielen auch eventuelle Planungsvarianten keine Rolle. Mit diesen hat sich die Planfeststellungsbehörde erst im Rahmen der Abwägung auseinanderzusetzen (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 129 zu Art. 38 m.w.N. zur Rechtsprechung).

3.5.4 Zusammenfassung

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Vorhaben erforderlich ist, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Diese Aussage schließt auch die Anlage eines Absetzbeckens und Regenrückhaltebeckens unterhalb des Brückenbauwerks sowie sämtliche am nachgeordneten Straßennetz oder sonstigen Anlage erforderlich werdenden Anpassungs- und/oder Verlegungsmaßnahmen (sog. notwendige Folgemaßnahmen) mit ein.

Die Erneuerung der Talbrücke Kürnach im Zuge der BAB A 7 entspricht somit den allgemeinen Zielsetzungen des Fernstraßengesetzes und ist aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

3.6 Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. eines Ersatzneubaus sind weiterhin verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus dem Fernstraßengesetz und anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich z.B. um die bereits im Rahmen der Planrechtfertigung angesprochenen gesetzlichen Vorschriften des FStrG, hinzu kommt insbesondere das naturschutzrechtliche Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs mögliche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu schaffen (§ 15 BNatSchG). Auch § 50 Satz 1 BImSchG fällt unter diese Kategorie.

Im vorliegenden Fall beachtet die Planung die vorliegenden Planungsleitsätze. Insbesondere werden die sich aus dem FStrG ergebenden Planungsleitsätze ebenso eingehalten, wie diejenigen des Naturschutzrechts. Wie noch auszuführen sein wird, kommt die vorliegende Planung mit der geringstmöglichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft aus und schafft im Übrigen die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Auf den Erläuterungsbericht und die landschaftspflegerische Begleitplanung wird insoweit Bezug genommen (Unterlagen 1, 9 und 19). Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 3.7 dieses Beschlusses verwiesen.

3.7 Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange

3.7.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Den in den Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan) konkretisierten Belangen der Raumordnung und Landesplanung (vgl. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Nrn. 2, 3 und 7 i.V.m. Art. 14, 19 und 21 BayLplG) wird durch die Erneuerung der Talbrücke Kürnach im Zuge der BAB A 7 voll Rechnung getragen. Insbesondere werden die einschlägigen Ziele der Raumordnung beachtet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG). Zentrales Ziel der Landesplanung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen (vgl. Art. 5 Abs. 1 BayLplG). Hierfür wird eine gute verkehrliche Erschließung aller Teilräume des Landes benötigt. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Achsen erreichen.

Weder vom Regionalen Planungsverband Würzburg noch von der höheren Landesplanungsbehörde (Schreiben vom 25.11.2015) wurden Bedenken gegen die Maßnahme vorgebracht.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass der plangegegenständliche Ersatzneubau der Talbrücke Kürnach in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung steht und keinem der dortigen Ziele widerspricht.

3.7.2 Planungsvarianten

Im Rahmen der Abwägung ist auch zu prüfen, ob Planungsalternativen bestehen, gegen die bei gleicher verkehrlicher Wirksamkeit weniger Belange sprechen als gegen die beantragte Lösung. Dabei ist zu untersuchen, ob sich das planerische Ziel mit geringerer Eingriffsintensität auf andere Weise erreichen lässt. Hieraus folgt die Verpflichtung, der Frage nach etwaigen schonenderen Alternativen nachzugehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, NVWZ 1997, 914; Zeitler, Rd.Nr. 139 zu Art. 38 BayStrWG). Kommen Alternativlösungen ernsthaft in Betracht, so muss sie die Planfeststellungsbehörde als Teil des Abwägungsmaterials mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunkts der Umweltverträglichkeit einbeziehen (BVerwG, Beschluss vom 24.09.1997, Az. 4 VR 21.96, NuR 1998, 95).

Zu den in das Verfahren einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von Amts wegen ermittelten auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden. Die Planfeststellungsbehörde ist indes nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offenzuhalten und alle von ihr

zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht sie den Sachverhalt nur so zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, Alternativen, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem früheren Verfahrensstadium auszuschneiden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, Az. 9 B 10.09, NVwZ 2009, 986, Rdnr. 5, m.w.N.).

Dabei ist nicht abwägungsfehlerhaft, wenn die verworfene Variante ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre. Nach der insoweit gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.3.2009, Az. 9 A 39/07, NVwZ 2010, 44 m.w.N.).

Die Talbrücke muss wegen ihres schlechten baulichen Zustands erneuert werden. Beginn und Ende des Planfeststellungsabschnitts und damit der Lage der Brücke sind durch die bestehende BAB A 7 vorgegeben. Vorhabensalternativen hinsichtlich des Ersatzneubaus der Talbrücke Kürnach waren nicht gegeben. Eine Errichtung der Talbrücke an einer anderen Stelle und die damit verbundene Neutrassierung würde erhebliche Nachteile nach sich ziehen (z.B. in dem Belang Flächenbedarf, Neudurchschneidung, Wirtschaftlichkeit, Eingriff in Natur und Landschaft). Varianten zur vorliegenden Planung drängen sich insoweit nicht auf. Es entspricht pflichtgemäßem Ermessen, nur die vorgelegte Planung des Ersatzneubaus weiter zu verfolgen.

Die Planfeststellungsbehörde hat auch zu prüfen, ob in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige Belange dazu nötigen, von der Planung insgesamt Abstand zu nehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, Az. 4 C 5.96, NVwZ 1998, 508).

Gemessen an dieser Vorgabe sind die - zweifelsohne vorhandenen - negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange (insbesondere Bodenversiegelung, Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Eigentums- und Pachtflächen sowie Eingriffe in Natur und Landschaft) jedoch nicht in der Lage, die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte zu überwiegen. Die Null-Variante kommt somit mangels vergleichbarer Verkehrswirksamkeit nicht in Betracht, weil damit die Planungsziele nicht erreicht werden können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Abwägung aller Gesichtspunkte keine Alternative erkennbar ist, die sich gegenüber der Planfeststellungsvariante als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde.

Dies gilt auch hinsichtlich der Wahl der provisorischen Seitenlage. Nach den Planunterlagen (Unterlage 1, S. 15) ist die Erstellung des Provisoriums auf der nordöstlichen Seite sinnvoller, da auf der anderen Seite des Gewerbegebiet sehr dicht am Bauwerk liegt und größere Geländehöhedifferenzen vorliegen und mehr Biotope kartiert sind.

Nachdem in dem am 20.07.2016 durchgeführten Erörterungstermin die Einwendung vorgebracht wurde (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin vom 20.07.2016, S. 37), weshalb die provisorische Seitenlage nicht auf der Westseite der Brücke, sondern auf der Ostseite und damit näher zur Ortslage Kürnach errichtet werde, machte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 09.08.2016 nachvollziehbare, ergänzende Ausführungen. Wie sich aus dem beigelegten Lageplan, in dem die Seitenlage auf der südwestlichen Seite der A 7 dargestellt ist, ergebe, wären die angrenzenden Gewerbebetriebe auf den Flurnummern 2457, 2462, 2462/8 und 2462/3 teilweise massiv betroffen. Das auf Flurnummer 2462/8 befindliche Gebäude müsste zumindest teilweise rückgebaut werden. Da die Böschungen des unter der Kreisstraße WU 26 hindurchgeführten Geh- und Radweges (Fl.-Nr. 2451/1) teilweise im erforderlichen Baufeld liegen, müssten aufwändige Geländeauffüllungen mit Abstützmaßnahmen zum Weg hin erfolgen. Zudem handle es sich um einen ökologisch wertvollen Bereich (s. Unterlage 9.1.1: „Tabufläche“). Ferner würde der auf Fl.-Nr. 6196 befindliche ökologisch wertvolle Bereich erheblich beeinträchtigt. Auch wenn die Seitenlage auf der nordöstlichen Seite der A 7 um rund 19 m näher als das Bestandsbauwerk Richtung Kürnach liege, ergebe aufgrund des zukünftig leiseren Fahrbahnbelags eine Lärmberechnung für die vorgesehene Seitenlage mit dem Prognoseverkehr 2020 (voraussichtlicher Zeitpunkt für den Querverschub in die Endlage) mit einer einzigen Ausnahme eine Verbesserung der Lärmsituation für Kürnach. Lediglich bei der Gießmühle erhöhe sich der Lärm um 0,6 dB(A), die Auslösewerte 60/70 dB(A) würden jedoch auch hier nicht erreicht.

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen der Behelfsfahrbahn ist nicht auf der Grundlage von § 41 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Vielmehr ist lediglich sicherzustellen, dass ein dadurch verursachter vorübergehender Lärmzuwachs nicht dazu führt, dass die Schwelle gesundheitsgefährdender Lärmbelastung überschritten oder eine solche Belastung verstärkt wird. Die zum Schutz der Gesundheit und des Eigentums gezogene Grenze liegt nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung bei einem Beurteilungspegel von 60 dB(A) nachts (vgl.

BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8/10). Ergänzend wird hierzu auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2 verwiesen.

Die vom Vorhabensträger vorgelegten lärmtechnischen Berechnungsergebnisse wurden vom Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Unterfranken laut dessen Stellungnahme vom 25.08.2016 stichprobenartig und überschlägig mit dem Berechnungsprogramm Immi 2014 der Firma Wölfel für ausgewählte Immissionspunkte an der westlichen Ortsrandbebauung der Gemeinde Kürnach überprüft. Mit der Auswahl der schalltechnischen Eingangsdaten bestehe Einverständnis. Insgesamt werde die Plausibilität und rechnerische Korrektheit der Ergebnisse bestätigt. Ein Abgleich mit dem Lärmbelastungskataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt aus der Lärmkartierung Stufe II bestätige ebenfalls die rechnerische Korrektheit und Plausibilität der Ergebnisse. Im Sinne der Umgebungslärmplanung sei eine schalltechnisch kritische Situation für den Gemeindebereich Kürnach nicht festzustellen. Durch das Vorhaben sei auch nicht mit einer Verschlechterung der Geräuschsituation zu rechnen.

Unter Abwägung der oben genannten Umstände des Einzelfalls, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Schwelle zur gesundheitsgefährdenden Lärmbelastung durch die Behelfslage nicht überschritten wird, sondern sich die Lärmsituation für Kürnach überwiegend verbessern wird, drängt sich für die Planfeststellungsbehörde somit die Lage des Provisoriums auf der südwestlichen Seite nicht als eindeutig vorzugswürdig auf.

3.7.3 Ausbaustandard

Die nach den Planunterlagen im verfahrensgegenständlichen Bauabschnitt vorgesehene Dimensionierung der BAB A 7 sowie die vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen im übrigen Straßennetz sind geeignet, die zu erwartende Verkehrsbelastung aufzunehmen. Die Planung ist auch hinsichtlich des vorgesehenen Ausbaustandards vernünftigerweise geboten und damit planerisch gerechtfertigt.

Das neue Brückenbauwerk der Talbrücke Kürnach wurde bereits für einen möglichen späteren sechsstreifigen Ausbau trassiert. Dies entspricht der Entscheidung des BMVI (Schreiben StB 23/72131.2/2135855 vom 07.01.2014), die im Abschnitt zwischen dem AD Schweinfurt/Werneck und dem AK Biebelried liegenden Großbrücken bei einer anstehenden Erneuerung bereits für einen sechsstreifigen Fahrbahnquerschnitt herzustellen. Im gültigen Verkehrswegeplan ist der sechsstreifige Ausbau der BAB A 7 zwischen dem AD Schweinfurt/Werneck und dem AK Biebelried im weiteren Bedarf enthalten, so dass davon auszugehen ist, dass der sechsstreifige Ausbau der BAB A 7 in diesem Bereich innerhalb der Lebensdauer der planfestge-

stellten Autobahnbrücke erfolgen wird. Auch wenn die Autobahnbrücke wie bisher nur zwei Fahrstreifen je Fahrtrichtung aufweisen wird, so ist die bereits jetzt zur Ausführung kommende sechsstreifige Dimensionierung im Vorgriff auf den zu erwartenden sechsstreifigen Ausbau des gesamten Streckenabschnitts der BAB A 7 und im Hinblick auf die zu erwartende Lebensdauer der Brücke ebenfalls aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten und damit notwendig.

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den "Richtlinien für die Anlage von Autobahnen - RAA" und weiteren einschlägigen Richtlinien. Die dort dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die in den Richtlinien vorgesehenen technischen Ausbauparameter bringen jedoch die anerkannten Regeln für die Anlagen von Straßen zum Ausdruck. Eine Straßenplanung, die sich an deren Vorgaben orientiert, wird insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot verstoßen (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, 1120). Solche besonderen Umstände sind weder ersichtlich noch geltend gemacht worden. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Die Lagetrassierung erfolgt analog zum Bestand und ist durchgängig regelkonform. Die Querneigung wird im Rahmen der gegenständlichen Baumaßnahme richtlinienkonform auf 2,5 % erhöht.

Die Genehmigungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst das Vorhaben als solches, d.h. alle zum Vorhaben gehörenden baulichen und sonstigen Anlagen. Notwendige Folgemaßnahmen in diesem Sinne sind die Anpassungen von Einmündungen und die Änderungen im Wegenetz.

Hinsichtlich der technischen Einzelheiten wird auf die Unterlage 1 Ziff. 4 und die Unterlage 11 Bezug genommen.

3.7.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen insbesondere für die Luft ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41 und 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rd.Nrn. 114 ff. zu § 74). Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Trotzdem sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rdnr. 116 zu § 74).

3.7.4.1 Trassierung (§ 50 BImSchG)

Bei der Planung des Brückenneubaus wurde darauf geachtet, dass durch die plangegenständliche Maßnahme keine vermeidbaren Immissionsbelastungen entstehen (§ 50 BImSchG). Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Außerdem ist bei der Abwägung die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität zu berücksichtigen (§ 50 Satz 2 BImSchG).

Dem wird schon dadurch Rechnung getragen, dass die verfahrensgegenständliche Maßnahme lediglich einen Ersatzneubau einer bestehenden Brücke darstellt.

Unter Abwägung der im Verfahren bekanntgewordenen Belange ist die gewählte Variante der Planung auch hinsichtlich des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Wie im Rahmen der Variantenprüfung (vgl. C 3.7.2) ausgeführt, scheiden andere Trassenführungen bzw. Lagen der Brücke wegen der damit verbundenen erheblich größeren Beeinträchtigungen der Umwelt aus.

3.7.4.2 Lärmschutz und Schadstoffbelastung

3.7.4.2.1 Lärmschutz

Der Lärmschutz erfolgt beim Straßenbau in verschiedenen Stufen:

Bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG). Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung

des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV. Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um den bestandsorientierten Neubau der Talbrücke Kürnach mit streckenbaulichen Anpassungen. Die Ortslage von Kürnach mit ihrer Wohn- bzw. Mischgebietsbebauung weist zur Talbrücke einen Abstand von ca. 230 m Entfernung auf, die Gießmühle im Talgrund einen Abstand von ca. 100 m.

In einer zweiten Stufe ist sicherzustellen, dass beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgerausche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 1, 41 ff. BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV). Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Im hier vorliegenden Fall sind jedoch die Voraussetzungen der §§ 41 ff. BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV nicht gegeben.

Anknüpfungspunkt der vorgenannten Vorschriften ist der Bau oder die wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße. In Bezug genommen sind somit nur Straßen, die neu gebaut oder wesentlich geändert werden. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV legt abschließend fest, unter welchen Voraussetzungen eine Änderung wesentlich ist.

Der Bau einer neuen Straße liegt offenkundig nicht vor. Das planfestgestellte Vorhaben stellt eine Änderung einer bestehenden Bundesfernstraße dar. Diese Änderung ist allerdings nicht wesentlich i.S.v. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV. Denn bei der gegenständlichen Maßnahme handelt es sich um den Ersatzneubau der Talbrücke Kürnach, die bereits mit den für einen späteren sechsstreifigen Ausbau erforderlichen Breitenabmessungen hergestellt wird. Dies stellt jedoch keine bauliche Erweiterung um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen zwischen zwei Verknüpfungen dar. Dies ist aber Voraussetzung für das Vorliegen einer baulichen Erweiterung i.S.v. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV (vgl. Ziffer C VI. 10.1 Abs. 2 VLärmSchR 97).

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV ist auch dann von einer wesentlichen Änderung auszugehen, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Schließlich ist eine Änderung auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der

Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff weiter erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV). Kennzeichnend für einen „erheblichen baulichen Eingriff“ sind solche Maßnahmen, die in die bauliche Substanz und in die Funktion der Straße als Verkehrsweg eingreifen. Außerdem muss der Eingriff auf eine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Straße abzielen, die Änderung der Straße muss sich auf deren vorausgesetzte und planerisch gewollte Leistungsfähigkeit beziehen (BVerwG, U. v. 09.02.1995, Nr. 4 C 26.93). Der gegenständliche Ersatzneubau der Talbrücke Kürnach berücksichtigt zwar bereits die für einen späteren sechsstreifigen Ausbau erforderlichen Breitenabmessungen, die Anzahl der vorhandenen Fahrstreifen der BAB A 7 bleibt dabei aber unverändert (4 Fahrstreifen). Von einer baubedingten Erhöhung der Verkehrsmenge ist damit nicht auszugehen. Die bestehende Verkehrsfunktion bleibt unberührt, die verkehrliche Leistungsfähigkeit wird nicht gesteigert. Daher kann sich keine maßnahmebedingte Erhöhung des Beurteilungspiegels ergeben und eine wesentliche Änderung der Straße kann auch aus diesem Grund ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung der bestehenden Lärmsituation infolge der gegenständlichen Straßenbaumaßnahme ist nicht zu erwarten.

Folglich ist schon der Anwendungsbereich der 16. BImSchV nicht eröffnet, sodass durch das Vorhaben Lärmschutzmaßnahmen nach den oben genannten Vorschriften nicht veranlasst sind.

Im Zuge der Planung für den künftigen sechsstreifigen Ausbau der BAB A 7 zwischen der AS Würzburg/Estenfeld und dem AK Biebelried wird die Lärmsituation auch im Hinblick auf die von der Talbrücke ausgehenden Emissionen unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Rahmenbedingungen (gesetzliche Grundlagen für die Behandlung des Verkehrslärms, Verkehrsbelastung etc.) eingehend zu prüfen und werden ggf. notwendige Lärmschutzmaßnahmen festzulegen sein (vgl. Nebenbestimmung A 3.3.1).

Das SG 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Unterfranken führte in seiner Stellungnahme vom 04.12.2015 aus, aus seiner Sicht würden die Ausführungen des Vorhabensträgers zum Immissionsschutz in den Planunterlagen nicht beanstandet. Da schalltechnische Berechnungen der zu erwartenden Verkehrslärmimmissionen durch den Vorhabensträger nicht erstellt worden seien, werde hilfsweise auf das Lärmbelastungskataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt aus der Lärmkartierung Stufe II zugegriffen. Der westliche Ortsrand der Gemeinde Kürnach befinde sich im Rasterlärmband für Lärmindeces nachts zwischen 50 dB(A) und 55 dB(A). Im Sinne der Umgebungslärmplanung sei eine schalltechnisch kritische Situation für den Gemeindebereich Kürnach nicht festzustellen. Durch das Vorhaben sei auch nicht mit einer Verschlechterung der Geräuschsituation zu rech-

nen. Vorsorglich möge jedoch als Auflage in die Planfeststellung aufgenommen werden, dass bei einem künftigen 6-streifigen Ausbau der BAB A 7 die Talbrücke Kürnach in die Gesamtlärbetrachtung miteinzubeziehen sei. Auf dem Überbau der Richtungsfahrbahn Fulda sei im Bedarfsfall auf der Randkappe eine Lärmschutzwand als aktive Lärmschutzmaßnahme für die Ortschaft Kürnach nachzurüsten. Dieser Forderung wird durch die Nebenbestimmung A 3.3.1 Rechnung getragen.

Das Landratsamt Würzburg erklärte mit Schreiben vom 11.11.2015, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine zusätzlichen Aussagen möglich sind, nachdem in den Unterlagen weder Informationen bzgl. der Verkehrsbelastung der BAB A 7 noch Berechnungen zu Geräuschen und Luftschadstoffen enthalten seien. Von konkretisierenden Aussagen sprich Berechnungen kann hier jedoch abgesehen werden, da für einen rechnerischen Nachweis nach Prüfung gemäß 16. BImSchV keine Anspruchsvoraussetzungen vorliegen bzw. erfüllt werden.

Der BUND Naturschutz (Schreiben vom 04.12.2015), seine Ortsgruppe Kürnach-Estenfeld-Prosselsheim (Schreiben vom 01.12.2015) und zahlreiche Einwendungsführer monierten in ihren Stellungnahmen bzw. gleichförmigen Einwendungsschreiben, im Planfeststellungsverfahren würden die negativen Lärmauswirkungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Entgegen den Darstellungen im Erläuterungsbericht (S. 13) würden bebaute Gebiete von der Maßnahme berührt. Die Einhaltung oder Überschreitung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte sei durch entsprechende Gutachten/Berechnungen nachzuweisen. Bereits zum Zeitpunkt des Ersatzneubaus der Talbrücke Kürnach seien folgende Maßnahmen des Lärmschutzes umzusetzen: Verwendung von offenporigem Asphalt („Flüsterasphalt“), möglichst emissionsarme Gestaltung der Dehnungsfugen an den beiden Übergangsbereichen zwischen Brückenbauwerk und Fahrbahn, sofortige Errichtung einer Lärmschutzwand als aktive Lärmschutzmaßnahme für die Ortschaft Kürnach und Geschwindigkeitsbegrenzungen zumindest zwischen 22.00 und 6.00 Uhr. Bei dem Ersatzneubau der Talbrücke Kürnach handle es sich um eine „wesentliche Änderung“, da er bereits auf einen 6-streifigen Querschnitt mit Seitenstreifen ausgerichtet sei und somit auch auf eine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Straße abziele. Dieser Neubau gehe deutlich über eine brückenbauliche Erhaltungsmaßnahme hinaus.

Auch die Gemeinde Kürnach forderte in ihrer Stellungnahme vom 11.12.2015 die sofortige Errichtung von Lärmschutzanlagen, den Einbau eines offenporigen Asphalts, die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 22 – 6 Uhr sowie eine geräuschoptimalen Gestaltung der Brückenwiderlager.

Der Vorhabensträger wies in seinen Schreiben vom 10.06.2016 bzw. 20.06.2016 zutreffend daraufhin, dass in Anlehnung an den Bestand auf der neuen Brücke bis zu einem Ausbau der A 7 nur 4 Fahrstreifen mit überbreitem Standstreifen markiert würden. Die Entfernung des Emissionsortes zur Wohnbebauung ändere sich nicht. Rechtlich gesehen könnten mit dem Ersatzneubau keine Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen werden, da es sich nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und den Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLärmSchR97) nicht um eine wesentliche Änderung der Straße handle. Insofern wird auf die obigen Ausführungen zum Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 41 ff. BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV verwiesen.

Der BUND Naturschutz, seine Ortsgruppe und die Einwendungsführer führten in ihren Stellungnahmen bzw. Schreiben weiter aus, dass im Umkehrschluss aus Ziffer 10.1 Nr. 2 der Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLärmSchR 97), wonach lediglich Ummarkierungen keine erheblichen baulichen Eingriffe darstellen, bereits jetzt die Verbreiterung im Hinblick auf den zukünftigen 6-streifigen Ausbau (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 16. BImSchV) als „wesentliche Änderung“ gesehen werden müsse, denn sonst würde die lediglich spätere Ummarkierung die 16. BImSchV unterlaufen. Nach Nr. 10.1 Abs. 2 der VLärmSchRL97 sind die Voraussetzungen der wesentlichen Änderung in § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV abschließend aufgeführt, die hier nicht gegeben sind (s.o.). Den Bedenken des Unterlaufens der 16. BImSchV ist durch die Nebenbestimmung A 3.3.1 Rechnung getragen. Laut Stellungnahme des Vorhabensträgers vom 10.06.2016 und im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 20.07.2016, S. 10, S. 27) ist vorgesehen, die Randkappe auf dem Überbau Richtungsfahrbahn Fulda so auszubilden, dass zu einem späteren Zeitpunkt die Brücke mit einer ausreichend hohen Lärmschutzwand nachgerüstet werden kann (vgl. Unterlage 1, Kap. 4.8). Eine lärmtechnische Berechnung mit den Verkehrsdaten des Prognosejahres 2030 habe ergeben, dass durch den 6-streifigen Ausbau der BAB A 7 in der Gemeinde Kürnach zahlreiche Fälle von Lärmvorsorge entstünden.

Der Forderung nach der Verwendung von offenporigem Asphalt („Flüsterasphalt“) entgegnete der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 10.06.2016, OPA werde auf Brücken aus entwässerungstechnischen Gründen und aus Erhaltungsgründen nicht eingebaut. Hintergrund sei, dass in der offenporigen Asphaltsschicht das Oberflächenwasser auf der darunter befindlichen Schutzschicht stehe und aufwändige Entwässerungseinrichtungen erforderlich mache. Durch Chlorideinwirkungen könne die Betonoberfläche der Brücken bei Undichtigkeiten der Schutzschicht schwer geschädigt werden. Zudem habe OPA eine deutlich kürzere Lebensdauer und verur-

sache Probleme beim Winterdienst. Schließlich war die Forderung hier schon deshalb zurückzuweisen, da die Voraussetzungen für Lärmschutzmaßnahmen nicht vorliegen.

Hinsichtlich der geforderten Geschwindigkeitsbeschränkungen erwiderte der Vorhabensträger (Schreiben vom 10.06.2016), die Voraussetzungen für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen sei in den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Verkehrslärm (Lärmschutz-Richtlinien StV) geregelt. Danach dürften Geschwindigkeitsbeschränkungen bei reinen und allgemeinen Wohngebieten von erheblichem Umfang nur dann angeordnet werden, wenn die Richtwerte von 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht überschritten werden. Diese Voraussetzungen seien hier nicht erfüllt.

Die Forderung nach einer Geschwindigkeitsbeschränkung wird zurückgewiesen. Bei Geschwindigkeitsbeschränkungen handelt es sich nicht um Lärmschutzmaßnahmen i.S.v. § 41 Abs.1 BImSchG. Nach Nr. 1.4 der Lärmschutz-Richtlinien-StV (Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung von Lärm) sollen straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen nicht losgelöst von baulichen oder planerischen Lärmschutzmaßnahmen der Straßenbaubehörden oder der Gemeinden angeordnet werden. Sie sollen kein Ersatz für technisch mögliche und finanziell tragbare bauliche oder andere Maßnahmen sein, sondern in ein Konzept zur Lärmbekämpfung eingebunden werden, das die zuständigen Stellen erarbeiten. Hierbei sind verkehrsrechtliche Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen subsidiär und nachrangig zu aktivem und passivem Lärmschutz. Lärmschutzmaßnahmen sind hier aber gerade nicht erforderlich. Ferner sind gemäß § 45 Abs. 9 S. 2 StVO Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur anzuordnen, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung, z.B. des Ruhebedürfnisses der Bevölkerung, erheblich übersteigt. Unter Berücksichtigung der vom Vorhabensträger angeführten Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV (s.o.) ist dies hier nicht gegeben. Diesbezüglich wird ergänzend auf die Ausführungen unter C 3.7.4.3.2 verwiesen. Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung ist hier demnach nicht erforderlich und wäre unverhältnismäßig.

Der BUND Naturschutz führte in seinem Schreiben vom 04.12.2016 weiter aus, dass die nötigen Lärmschutzmaßnahmen auch eine möglichst lärmarme Bauausführung der Dehnungsfugen am Übergang Brückenbauwerk-Anschlussfahrbahn beinhalten müssten, um so die besonders belastenden Lärmspitzen beim Überfahren durch PKW und LKW möglichst niedrig zu halten. Mit Schreiben vom 10.06.2016 er-

klärte der Vorhabensträger, die Übergangskonstruktionen würden nach dem neuesten Stand der Technik ausgeführt. So seien an beiden Widerlagern wasserdichte und lärmgeminderte Übergangskonstruktionen vorgesehen.

In ihren Stellungnahmen forderten der BUND Naturschutz und seine Ortsgruppe Kürnach-Estenfeld-Prosselsheim ebenso wie zahlreiche Einwendungsführer in ihren Schreiben weiter, für den Fall, dass die Lärmvorsorgeverpflichtung weiterhin ignoriert werden sollte, müsste eine mögliche Lärmsanierung in Erwägung gezogen werden. Die Verkehrsbelastung der Bundesautobahn A 7 habe im Vergleich zum Zeitpunkt des ursprünglichen Baus der Talbrücke Kürnach im Jahr 1965 deutlich zugenommen. Für den Streckenbereich der A 7 zwischen Biebelried und Gramschatz betrage der durchschnittliche tägliche Verkehr bis zu 60.000 Kfz. Diese Verkehrszahlen bedingten einen Verkehrslärm, der die maßgeblichen Lärmgrenzwerte überschreitet. Ein späterer Lärmschutz bedinge höhere Kosten und eine zusätzliche spätere Baustelle mit Verkehrsbehinderungen. Der Vorhabensträger legte daraufhin in seinem Schreiben vom 10.06.2016 dar, der in den VLärmSchR97 festgesetzte Auslösewert für Wohngebiete (67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts) werde nicht überschritten. Bei einem DTV für das Prognosejahr 2030 von 45.500 Kfz/24h ergebe sich für Kürnach (Wohngebiet) ein max. Beurteilungspegel von 60 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht. Selbst wenn Auslösewerte überschritten wären - so der Vorhabensträger zutreffend weiter - könnte man eine Lärmsanierung nicht im Rahmen einer Planfeststellung fixieren, da es sich bei der Lärmsanierung um eine freiwillige Leistung des Bundes handelt, welche nur bei ausreichend zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln durchgeführt werden könne (Nr. 35 der VLärmSchR97).

Im Übrigen wird hinsichtlich des Arguments der höheren Kosten bei erst späterem Lärmschutz auf die Ausführungen unter Punkt C 3.7.14.1 Bezug genommen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter der Ziffer A 3.3 durch das geplante Vorhaben keine Lärmschutzmaßnahmen nach oben genannten Vorschriften veranlasst sind.

3.7.4.2.2 Schadstoffbelastung

Auch ein Anstieg der Luftschadstoffbelastung über das bestehende Maß hinaus ist mangels vorhabensbedingter Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit nicht zu erwarten.

Das Landratsamt Würzburg merkte in seiner Stellungnahme an, dass im Erläuterungsbericht (Unterlage 1), Ziff. 5.1.1, ein Abstand der Wohnbebauung von ca. 230 m genannt ist und eine Entfernung der Gießmühle von nur ca. 100 m. Mangels Erhöhung des Verkehrsaufkommens aufgrund der gegenständlichen Maßnahme sind

hier jedoch keine besonderen Maßnahmen zum Schutz vor Luftschadstoffen erforderlich.

Das SG 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Unterfranken erklärte in seiner Stellungnahme vom 04.12.2015, Fragen der Luftreinhaltung würden durch das Vorhaben nicht berührt.

3.7.4.3 Beeinträchtigungen während der Bauzeit

3.7.4.3.1 Baustelleneinrichtungen, Baulärm

Die Gemeinde Kürnach brachte in ihrer Stellungnahme vom 11.12.2015 und auch im Erörterungstermin vor, die Baustelleneinrichtung in unmittelbarer Nachbarschaft zum Wohngebiet „Neuer Berg“ seien nicht zu akzeptieren. Eine Baustelleneinrichtung auf den Flurnummern 2313 und 2314 sei aufgrund der entsprechenden Nähe zum Wohngebiet „Neuer Berg“ mit unter 150 m Entfernung nicht möglich. Der Vorhabensträger erklärte hierzu mit Schreiben vom 09.08.2016, seine Planungen sähen auf der Fl.-Nr. 2313 die Zwischenlagerung von Oberboden während der Baumaßnahme vor. Die Oberbodenmieten würden bis zu einer Höhe von 2,80 m fachgerecht angelegt. Eine Lärmbelästigung werde hier nach Herstellung der Oberbodenmieten nicht mehr ausgehen. Auf der Fl. Nr. 2314 sei der Baustellen-Container für die Bauleitung geplant.

Bei der Ausführung der Baumaßnahme sind die einschlägigen Vorschriften zum Schutz gegen Bau- und Baumaschinenlärm sowie über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit zu beachten, wie z.B. die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (vgl. Nebenbestimmung A 3.3.3). Damit können unzumutbare bzw. gesundheitsgefährdende Lärmpegel ausgeschlossen werden. Anhaltspunkte dafür, dass die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm hier nicht eingehalten werden können, sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben.

Da aber die Baumaßnahme in der Nähe der Wohnbebauung der Gemeinde Kürnach liegt, deren Bewohner nach dem Willen des Gesetzgebers besonders vor Immissionen geschützt werden sollen (wie sich insbesondere auch aus §7 der 32. BImSchV ergibt), wurde dem Vorhabensträger auferlegt, den Zulieferverkehr zu Baustellen, wenn er durch allgemeine oder reine Wohngebiete geführt werden muss, ausschließlich tagsüber (6.00 Uhr – 22.00 Uhr) abzuwickeln, soweit dies mit dem Bauablauf vereinbar ist. Massenguttransporte sind über Wege außerhalb von

allgemeinen oder reinen Wohngebieten oder auch über die BAB A 7 zu leiten (vgl. A 3.3.5).

Hinsichtlich möglicher baubedingter Staubbelastung wird auf die Nebenbestimmung A 3.3.4 Bezug genommen. Im Übrigen sind auch die bauausführenden Firmen an die entsprechenden, allgemein gültigen Immissionsschutzvorschriften gebunden.

3.7.4.3.2 *Provisorische Seitenlage*

Durch die Errichtung der Behelfslage auf der nordöstlichen Seite der BAB A 7 rückt der Autobahnverkehr während der Bauzeit bis zum Querverschub in die Endlage um rund 19 m näher an die Wohnbebauung in Kürnach heran.

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen der Behelfsfahrbahn ist nicht auf der Grundlage von § 41 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

§ 41 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV gewährt keinen Schutz vor Lärmeinwirkungen durch den Verkehr auf provisorisch eingerichteten Fahrbahnen, wenn deren Beseitigung - so wie hier - absehbar ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 03.03.2011, Az. 9 A 8/0). Nach der Rechtsprechung des BVerwG erstreckt sich der Anwendungsbereich des § 41 BImSchG grundsätzlich nicht auf bauliche Provisorien, die – wie hier die Behelfslage – dazu dienen, den Verkehrsfluss vorübergehend bis zum absehbaren Abschluss des Baus oder der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße zu sichern. Die Pflicht zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche bezieht sich nach Wortlaut und Systematik des § 41 Abs. 1 BImSchG nur auf das eigentliche, von der Planrechtfertigung gedeckte Straßenbauvorhaben, nicht außerdem auch auf vorübergehende straßenbauliche Maßnahmen, deren Zweck allein darin besteht, den Bau des Vorhabens selbst zu ermöglichen. Auch nach Sinn und Zweck der Vorschrift gewährt § 41 BImSchG keinen temporären Lärmschutz. Danach sind Lärmeinwirkungen durch kontinuierlich stattfindenden Straßenverkehr, die nach einer Lärmprognose über die durch die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV markierte Schwelle hinausgehen, durch Maßnahmen des - vorrangig aktiven, nachrangig passiven - Schallschutzes zu vermeiden. Solche technischen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmeinwirkungen regelmäßigen Straßenverkehrs sind typischerweise auf Dauer angelegt (vgl. zum passiven Schallschutz die Regelungen der 24. BImSchV). Sie würden daher "überschießende" Schutzwirkung entfalten, wenn sie wegen der von vorneherein zeitlich beschränkten Lärmeinwirkungen baulicher Provisorien durchgeführt werden müssten. Dies gilt erst recht dann, wenn sie mit einer umfangreichen Lärmsanierung verbunden wären. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die im Zuge straßenbaulicher Provisorien erforderlichen Maßnahmen in der Regel geeignet sind,

den nach § 41 BImSchG gebotenen Lärmschutz auch gegenüber den dauerhaften Lärmeinwirkungen durch das Vorhaben selbst sicherzustellen, sodass keine Mehraufwendungen entstehen. Somit ist bezogen auf provisorische Baumaßnahmen der gegenständlichen Art lediglich sicherzustellen, dass ein dadurch verursachter vorübergehender Lärmzuwachs nicht dazu führt, dass die Schwelle gesundheitsgefährdender Lärmbelastung überschritten oder eine solche Belastung verstärkt wird (BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 60).

Die Grenze, bei der eine solche gesundheitsgefährdende Lärmbelastung als erreicht anzusehen ist, liegt bei Werten von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA RdNr. 57; BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.4).

Im Nachgang zum Erörterungstermin legte der Vorhabensträger der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 09.08.2016 lärmtechnische Berechnungsergebnisse hinsichtlich der nordöstlichen Seitenlage vor. Berechnungsgrundlagen waren hierbei das Prognosejahr 2020 (voraussichtlicher Zeitpunkt für den Querverschub in die Endlage) mit einem DTV von 41.700 Kfz/24h bei einem Lkw-Anteil von 17,8% tags, 48,7% nachts und einer Geschwindigkeit von 80 / 80 km/h Pkw / Lkw. Als Korrekturwert wurde $D_{\text{StrO}} - 2,0\text{dB(A)}$ für lärmmindernden Belag in Ansatz gebracht (s. auch die Nebenbestimmung A 3.3.2).

Nach dieser Berechnung ergibt sich aufgrund des zukünftig leiseren Fahrbahnbelags grundsätzlich eine Verbesserung der Lärmsituation für Kürnach. Lediglich bei der Gießmühle erhöht sich der Lärm um 0,6 dB(A) nachts. Doch auch hier wird mit 59,5 dB(A) tags bzw. 57,7 dB(A) nachts die o.g. Grenze für eine gesundheitsgefährdende Lärmbelastung nicht erreicht.

Das Sachgebiet Technischer Umweltschutz der Regierung von Unterfranken hat die schalltechnischen Berechnungen stichpunktartig mit der Schallberechnungssoftware Immi 2014 überprüft. Die rechnerische Korrektheit der Ergebnisse wurde dabei bestätigt (vgl. Stellungnahme vom 25.08.2016).

Zum Schutz der Gesundheit und des Eigentums sind hier demnach in Bezug auf das bauzeitliche Provisorium in lärmtechnischer Hinsicht keine Schutzmaßnahmen erforderlich. Auf die Nebenbestimmung A 3.3.1 wird verwiesen.

3.7.4.4 Immissionsschutzrechtliche Abwägung

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Planung in Bezug auf die Lärm- und Schadstoffbelastungen ausgewogen erscheint. Die Belange des Immissions-

schutzes erlangen kein solches Gewicht, dass sie die für den Plan sprechenden Argumente überwiegen würden.

3.7.5 Naturschutz und Landschaftspflege

3.7.5.1 Rechtsgrundlagen

Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 17 S. 2 FStrG). Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG zu. Weiter sind der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie der allgemeine (§§ 39 ff. BNatSchG) und der besondere Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG) zu beachten.

3.7.5.2 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

3.7.5.2.1 Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Falle eines Eingriffs (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) zu unterlassen, striktes Recht dar (so BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565).

Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpft die in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierte Verpflichtung

tung an die gewählte Variante an, d.h. der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante.

3.7.5.2.2 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Durch die verfahrensgegenständliche Maßnahme werden Lebensräume von Tieren und Pflanzen dauerhaft oder vorübergehend beansprucht. Durch die plangegegenständliche Maßnahme kommt es zu einer Netto-Neuversiegelung von 1,64 ha. Bauzeitlich kann es zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme und Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtungen und Baustraßen sowie Zwischenablagerung von Aushub- und Einbaumassen kommen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf streng geschützte Arten wird auf Unterlage 19.1.3 und auf die Ausführungen unter C 3.7.5.4.2.3 Bezug genommen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum betroffenen Gebiet sowie zu den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird insbesondere auf den Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1) Bezug genommen. In dieser Unterlage ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Eine zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2).

3.7.5.2.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Angesichts der vorgesehenen, bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung skizzierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. C 2.1.4.2.1.4 dieses Beschlusses) lässt sich festhalten, dass das Vorhaben dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht wird. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Einzelnen im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1) beschrieben.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. erklärte hinsichtlich der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme 1.3 V mit Schreiben vom 04.12.2015, er halte eine Vergrämung des Feldhamsters für nicht vereinbar mit artenschutzrechtlichen Vorgaben und auch fachlich nicht für vertretbar, da ihm bis heute kein vergleichbarer Fall bekannt sei, bei dem der langfristige Erfolg solcher Maßnahmen naturwissenschaftlich belegt dokumentiert und nachgewiesen werden konnte. Eine gezielte Suche nach Bauen habe offenbar nicht stattgefunden, so dass sich auch daraus Defizite bei der Bestandserhebung und Fehler bei Eingriffsermittlung und -bewertung sowie bei der Planung von Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und beim Kompensationskon-

zept ergäben. Dies gelte umso mehr, als in den vorgelegten Unterlagen offensichtlich gar keine feldhamsterspezifischen Ausgleichsmaßnahmen und auch keinerlei Vorgaben bzw. Festlegungen bezüglich begleitendem Monitoring zu finden seien.

Weiterhin monierte der BUND Naturschutz ebenso wie seine Ortsgruppe Kürnach-Estenfeld-Prosselsheim (vgl. deren Schreiben vom 01.12.2015) die zur Eingriffsminimierung fehlende erforderliche Vorgabe, dass Feldhamsterlebensräume nicht als Lagerplatz, für Baustelleneinrichtungen o.ä. in Anspruch genommen werden dürfen. Falls dies wirklich nach sorgfältiger Prüfung unvermeidbar sein sollte, seien Ausgleichsmaßnahmen in der Planung vorzusehen.

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben je vom 10.06.2016, eine gezielte Erfassung von Feldhamsterbauten sei in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde nicht durchgeführt worden. Aufgrund der von der Feldfrucht abhängigen Habitatnutzung sei festgelegt worden, dass zur Vermeidung von Verbotstatbeständen die Überprüfung des Baufeldes auf vorhandene Feldhamsterbauten erst unmittelbar vor Baubeginn erfolge (vgl. Maßnahme 1.3 V). Der Vorhabensträger wies zudem zu Recht darauf hin, dass es bei der evtl. notwendigen Vergrämung nicht um den langfristigen Erfolg einer solchen Maßnahme gehe, sondern um die Verhinderung der Ansiedlung während der Bauzeit. Zum Schutz des Feldhamsters ist die Vermeidungsmaßnahme 1.3 V vorgesehen. Auf die Ausführungen der höheren Naturschutzbehörde zur Maßnahme 1.3 V unter C 3.7.5.4.2.3 dieses Beschlusses wird insoweit Bezug genommen. Im Übrigen wurden von der höheren Naturschutzbehörde keine Bedenken hinsichtlich des Feldhamsters erhoben.

Weiterhin führten der BUND Naturschutz und auch seine Ortsgruppe Kürnach-Estenfeld-Prosselsheim aus, es sei allgemein bekannt, dass Rohrdurchlässe ein beträchtliches Wanderungshindernis für verschiedenste Tierarten darstellen, auch wenn sie wie in diesem Fall nur 50m lang seien (zu eng, zu dunkel, zu hohe Fließgeschwindigkeit mangels Rauigkeit etc.). Deshalb werde die Billiglösung eines Rohrdurchlasses mit 1,60 m Durchmesser (für 2 Jahre) abgelehnt und stattdessen eine ausreichend breite Überbrückung (mind. 4 m) mit naturbelassener Gewässer-sole gefordert. Vom Bund Naturschutz wurde insoweit als weiteres Argument angeführt, dass auch die Europäische Wasserrahmenrichtlinie ein explizites Verschlechterungsverbot für Gewässer II. Ordnung, wie es die Kürnach sei, beinhalte. Der Vorhabensträger entgegnete mit Schreiben vom 10.06.2016, die in der genannten Dimension vorgesehene Verrohrung der Kürnach während der Bauzeit sei nach Diskussion mit dem Wasserwirtschaftsamt und der höheren Naturschutzbehörde als geeignete Maßnahme eingestuft worden, um während der Bautätigkeit Stoffeinträge in das Gewässer wirksam zu vermeiden bzw. eine möglichst hohen Schutz für das

Gewässer während der gesamten Bauzeit zu erreichen. Die damit verbundene bauzeitige Beeinträchtigung (Dunkelheit, höhere Fließgeschwindigkeit, keine natürliche Gewässersohle) werde insgesamt als unerheblich betrachtet. Die höhere Naturschutzbehörde hat gegen die vorgesehene Verrohrung keine Bedenken vorgebracht. Zum Vorbringen des Fachberaters für Fischerei beim Bezirk Unterfranken hinsichtlich der geplanten Verrohrung der Kürnach wird auf die Ausführungen unter C 3.7.10 Bezug genommen. Unter Berücksichtigung der in Bezug auf die geplante Verrohrung vorgesehenen Nebenbestimmungen (vgl. A 3.7 und A 7.3) wird die vorgesehene Dimensionierung der Verrohrung als ausreichend erachtet. Hinsichtlich der vom BUND Naturschutz angeführten Europäischen Wasserrahmenrichtlinie wird auf die Ausführungen unter C 3.7.7.3 verwiesen.

Mit Schreiben vom 10.06.2016 (Stellungnahme zum Schreiben der höheren Naturschutzbehörde vom 17.12.2016) bat der Vorhabensträger die Planfeststellungsbehörde, im Planfeststellungsbeschluss die Vermeidungsmaßnahme 1.4 V aus der Planung heraus zu nehmen. Als Begründung wurde ausgeführt, die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Unterfranken habe in einem am 9.6.2016 in der Autobahndirektion eingegangenen E-Mail-Schreiben erhebliche Bedenken geäußert. Demnach werde die Gefahr gesehen, dass Anbringen der Netze sich Vögel im Netz verfangen könnten. Außerdem würden folgende Probleme erkannt: Ein lückenloses Einnetzen erscheine insbesondere im Anschlussbereich zu den Pfeilern schwer möglich. Es könne nicht zugesichert werden, dass trotz Vernetzen sich offene Stellen ergeben, durch die Vögel in den eigentlich vernetzten Bereich hineingelangen und dann nicht mehr herausfinden. Mit Beginn des etappenweisen Rückbaus der alten Talbrücke müssten Teile des Netzes sukzessive entfernt werden. Hierbei entstünden zwangsläufig offene Stellen, durch die Vögel in den eigentlich vernetzten Bereich hineingelangen und dann nicht mehr herausfinden. Damit könnte sich eine nicht beabsichtigte „Fallenwirkung“ ergeben. Die höhere Naturschutzbehörde erklärte hierzu mit Stellungnahme vom 21.06.2016, wenn davon auszugehen sei, dass die geplanten Netze nicht dicht angebracht werden könnten und so die Gefahr bestehe, dass Tiere zwar hinein- aber nicht mehr herauskommen können, bestehe von ihrer Seite mit der Streichung Einverständnis. Unter Berücksichtigung, dass hiermit die Schutzwirkung des „Einnetzens“ erheblich in Frage gestellt ist und es zu einer nicht beabsichtigten „Fallenwirkung“ kommen könnte, wurde die Vermeidungsmaßnahme 1.4 V in den Planunterlagen durch Orange-Eintragung gestrichen. Auf die Nebenbestimmung A 3.5.10 wird hingewiesen.

Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Aspekte sind die vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausreichend.

3.7.5.2.4 Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Trotz aller Vermeidungsmaßnahmen verursacht die Planung Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds. Diese Beeinträchtigungen sind als unvermeidbar anzusehen, da zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu erreichen, nicht gegeben sind.

3.7.5.2.5 Kompensationsmaßnahmen; Kompensationsbedarf

Die vom vorhabensbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

Die Pflicht zu möglichen Kompensationsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts striktes Recht (Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565; Urteil vom 01.09.1997, Az. 4 A 36.96, NuR 1998, 41). Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG statt (spezifische naturschutzrechtliche Abwägung), wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen (§ 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BNatSchG). Im vorliegenden Fall war der Unterhaltszeitraum auf unbestimmte Zeit festzulegen. Die Erneuerung der Talbrücke Kürnach führt zu dauerhafter Versiegelung der Eingriffsfläche und dauerhaftem Verlust ökologischer Strukturen. Das Kompensationsziel kann hier also nicht nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne erreicht werden, da der Eingriff fort dauert, solange die Talbrücke im Zuge der BAB A 7 und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen bestehen. Der dauerhaft wirkende Eingriff aus dem Bau und dem Betrieb der Talbrücke Kürnach mit den streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen und der damit verbundene dauerhafte Flächen- und Strukturverlust können nur durch eine dauerhafte Bereitstellung der Kompensationsfläche kompensiert werden (vgl. A 3.5.1).

3.7.5.2.5.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs- und -umfangs

Die konkreten Beeinträchtigungen und ihre Lage lassen sich dem festgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan (insbesondere dem Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.1.2) hinreichend bestimmt entnehmen. Eine noch weitergehende,

parzellenscharfe Darstellung ist nicht geboten. Hier ist nachvollziehbar, welche Beeinträchtigungen bei welchem Konflikt für die jeweilige Nutzung auftreten.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs erfolgt nach der Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (BayKompV). Der Kompensationsbedarf ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich der Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff (§ 7 Abs. 1 BayKompV). Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs sind die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch den Eingriff zu ermitteln und zu bewerten, wobei sich die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen aus den Funktionsausprägungen der Schutzgüter sowie der Stärke, Dauer und Reichweite (Intensität) der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens ergibt (§ 5 Abs. 1, 2 BayKompV). Der Kompensationsumfang für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird gemäß Anlage 3.2 der BayKompV ermittelt (§ 8 Abs. 1 BayKompV). Der in Wertpunkten ermittelte Kompensationsumfang dieses Schutzgutes muss dem in Wertpunkten ermittelten Kompensationsbedarf entsprechen. Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie für die weiteren Schutzgüter wird verbal argumentativ bestimmt. Er ist bei der Bemessung des gesamten Kompensationsumfangs zu berücksichtigen und im Hinblick auf die jeweiligen Funktionen darzulegen (§ 8 Abs. 2 KompV).

Die Methodik der Konfliktanalyse wurde hier zutreffend festgelegt und begegnet keinen Bedenken (vgl. insbesondere Unterlage 9.3).

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Würzburg erklärte mit Schreiben vom 11.11.2015, eine eigenständige naturschutzfachliche und –rechtliche Prüfung des Vorhabens durch die untere Naturschutzbehörde sei entbehrlich, da nach ihrem Kenntnisstand die naturschutzrechtlichen Belange in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde erarbeitet worden sein.

In seiner Stellungnahme vom 18.12.2015 forderte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bezüglich Unterlage 9.3 Teil 2, dass die Einstufung der Fläche G12 (Fl.Nr. 2372 der Gemarkung Kürnach) auf G11 zu ändern sei, da es sich um normales Dauergrünland handle. Der Vorhabensträger entgegnete hierauf mit Schreiben vom 10.06.2016 zutreffend, die Fl.Nr. 2372 (autobahneigenes Grundstück unter bzw. neben der Brücke) im Bereich zwischen der Kreisstraße und nördlichem Widerlager sei im Erfassungszeitraum (Herbst 2014 sowie beim Kontrollgang

im Mai 2015) ungenutzt gewesen und daher richtig als brachgefallenes Grünland eingestuft.

Zudem wies das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten darauf hin, dass im Rahmen der Gewichtung der vorhabensbezogenen negativen Wirkungen nach Anlage 3.1 der BayKompV im vorliegenden Fall die Beeinträchtigung durch die vorhandene an gleicher Stelle neu zu errichtende Brücke (Überbrückung alt und neu) überwiegend als „gering“ (bei der Alt-Überbrückung) bzw. als „mittel“ (bei neuer Überbrückung) eingestuft. Das bedeute, dass für die Neuerrichtung der ca. 23 m hohen Brücke an gleicher Stelle ein Ausgleich wegen der dann wieder bestehenden Überbrückungswirkung geleistet werden müsse. Eine höhere Beeinträchtigung der neuen Brücke als die alte an gleicher Stelle sei fachlich nicht gerechtfertigt. Die Beschattung und Verringerung der Niederschlagsmenge, insbesondere am Rand, führe nicht zur Verringerung des Spektrums seltener Arten. Es werde gefordert, diese angenommenen Beeinträchtigungen durch „Überbrückung“ in allen Fällen auf „nicht erheblich“ zu setzen. Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 10.06.2016, die „Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung ... Straßenbau“ würden die Beeinträchtigung (zu § 5 Abs. 3) von „... wiederbegrüntem Flächen unter Brücken ...“ (ohne zwischen bestehenden Brücken und neuen Brücken bzw. Brückenverbreiterungen zu unterscheiden) mit „mittel“, d.h. mit 0,7 (bei Flächen ≥ 4 bis 10 WP) bzw. mit „hoch“, d.h. mit 1,0 (bei Flächen ≥ 11 WP) bewerten. Um in der Eingriffsermittlung die Verhältnismäßigkeit zu wahren, würden in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde (Abstimmung am 20.01.2015) die bereits im Bestand überbrückten Flächen lediglich mit dem Beeinträchtigungsfaktor der vorübergehenden Inanspruchnahme (mit 0,4) bilanziert (wobei die Flächen unter der Brücke auch tatsächlich bauzeitig in Anspruch genommen würden). Eine Bewertung der Beeinträchtigung sämtlicher Flächen unter der Talbrücke (bisher überbrückt und neu überbrückt) mit „nicht erheblich“ sei seines Erachtens nicht mit der BayKompV vereinbar. Die höhere Naturschutzbehörde hält dieses Vorgehen für korrekt und den Vollzugshinweisen zur Bayerischen Kompensationsverordnung für den staatlichen Straßenbau entsprechend. Auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist diese Vorgehensweise hier nicht zu beanstanden, zumal die Flächen unter der Brücke auch tatsächlich bauzeitig in Anspruch genommen werden.

Vorliegend ist hiernach von einem Kompensationsbedarf in Wertpunkten in der Summe von 127.492 auszugehen, welcher hier vollumfänglich erfüllt wird.

In Bezug auf die geplante Bauwasserhaltung, die mit Planergänzung vom 11.02.2016 in die Unterlage aufgenommen wurde, erklärte die höhere Naturschutzbehörde (SG 51 der Regierung von Unterfranken) mit Stellungnahme vom

27.07.2016, es werde davon ausgegangen, dass durch die Änderung lediglich temporär für das Absetz-/Neutralisationsbecken (Container) etwas mehr Fläche benötigt werde. Es handle sich hierbei um Intensivgrünland (Biotop-/Nutzungstyp G11 mit 3 Wertpunkten nach der Biotopwertliste zur BayKompV). Der Beeinträchtigungsfaktor bei Beständen mit einem geringeren Gesamtwert als 4 Wertpunkte betrage „nicht erheblich 0“. Zudem sei laut Unterlage 9.3 (Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation) ein Kompensationsüberschuss in Höhe von 1.686 Wertpunkten vorhanden. Mit der Änderung bestehe im Ergebnis Einverständnis, sofern keine zusätzliche Beeinträchtigung der Gewässerbegleitgehölze erfolge. Der Vorhabensträger erklärte hierzu mit Schreiben vom 09.08.2016, bei der Ableitung des Überlaufs des temporären Absetzbeckens sei darauf zu achten, dass die Leitungen so am Ufer der Kürnach platziert werden, dass die zum Erhalt vorgesehenen und durch einen Biotopschutzzaun zu sichernden Ufergehölze erhalten werden können und sich der vorübergehende Eingriff ausschließlich auf eine punktuelle Inanspruchnahme von Uferhochstauden beschränkt, die nach Abschluss der Arbeiten und Rückbau der Bauwasserhaltung wieder renaturiert und mit einer Uferstaudenmischung angesät werden (s. auch Maßnahme 2.5 V). Mit der Nebenbestimmung A 7.3.15.10 wird dem Vorbringen der höheren Naturschutzbehörde Rechnung getragen.

3.7.5.2.5.2 Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Kompensationsmaßnahme

Konkret ist auf einer Fläche von 60.514 m² die Kompensationsmaßnahme 4.1 E "Pflegetmaßnahmen Klosterforst" vorgesehen, die 129.178 Wertpunkten entspricht. Näheres siehe dazu in Unterlage 9.3 (Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation, Teil 2) und Unterlage 19.1.1 Kap. 5.3.1. Die Fläche liegt südöstlich der Anschlussstelle Schwarzach an der BAB A 3 in der Gemarkung Klosterforst der Stadt Kitzingen, Landkreis Kitzingen. Das vorgesehene Gebiet liegt im FFH-Gebiet DE 6227-371.02 „Sandgebiet bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim“ und im Vogelschutzgebiet DE 6227-371.09 „Südliches Steigerwaldvorland“. Auf der geplanten Kompensationsfläche sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, die zu einer Aufwertung der vorhandenen Bestände führen.

Darüber hinaus werden Gestaltungsmaßnahmen (Gestaltungsmaßnahmen 5.1 G bis 5.3 G) an Straßennebenflächen durchgeführt (vgl. Unterlagen 19.1.1 und 9.2).

In seiner Stellungnahme vom 18.12.2015 erklärte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dass die Gestaltungsmaßnahmen 5.1 G, 5.2 G und 5.3 G aus landwirtschaftlicher Sicht nicht zu beanstanden seien. Unter Verweis auf § 8 Abs. 1 BayKompV, wonach eine anteilige Anrechnung von Ausgleichs- und Ersatzmaß-

nahmen möglich sei, auch wenn diese in Straßennähe innerhalb eines Abstandes von 50 m liegen, bittet das Amt zu prüfen, inwieweit die mögliche reduzierte Anrechnung für die oben genannten als Gestaltungsmaßnahmen ausgewiesenen Maßnahmen angewendet werden könne. Insbesondere weil die Beurteilung der ökologischen Wirkung von Ausgleichsmaßnahmen (nach Wertpunkten pro m²) ausschließlich nach floristischen Gesichtspunkten erfolge, könne auch in Straßennähe eine ökologische Verbesserung der Artenausstattung erreicht und (mit Abzug eines Wertpunktes ab 6 WP pro m²) berücksichtigt werden. Es werde gebeten, dabei auch zu berücksichtigen, dass die Böschungflächen, die hier als Gestaltungsmaßnahmen – also ohne Zählung als Ausgleichsfläche - neu angelegt werden sollen, in wenigen Jahren die gleiche ökologische Wirkung erreichen werden wie die aktuellen Böschungflächen. Die ausgleichspflichtige Gestaltungsmaßnahme Absetz- und Regenrückhaltebecken dürfte mit Böschungsbegrünung (Bäume) sogar eine höhere ökologische Wertigkeit besitzen als die derzeitige Ackerfläche, auf der sie gebaut werden soll. Dafür sollte nicht noch eine Ausgleichsverpflichtung anfallen, sondern sie sollte vielmehr als Ausgleich zählen, insbesondere auch weil der größere Teil außerhalb der Beeinträchtigungszone liege. Mit Schreiben vom 10.06.2016 legte der Vorhabensträger nachvollziehbar dar, weshalb eine Ausweisung der Gestaltungsmaßnahmen als Ausgleichsflächen nicht in Frage komme. Diese beträfen die Maßnahmen auf Böschungen, Einschnitten und im unmittelbaren Umfeld von technischen Bauwerken, die der landschaftlichen Einbindung der Baumaßnahme in das Landschaftsbild sowie der ingenieurb biologischen bzw. vegetationstechnischen Sicherung der Bauwerke dienen. Die neu entstehenden Flächen auf diesen Bauwerken seien grundsätzlich als Verkehrsbegleitgrün (V51) einzustufen, weil auf den straßennahen Flächen aufgrund der technischen Erfordernisse und der hohen Verkehrszahlen keine Aufwertung möglich sei. Im Umkehrschluss würden diese als Verkehrsgrün eingestuften Flächen auch bei der Überbauung, vorübergehenden Inanspruchnahme und der Überbrückung nicht für das Kompensationserfordernis angesetzt. Die Anlagen im Bereich der Becken würden überwiegend technischen Erfordernissen dienen, so dass eine Entwicklung von naturnahen und hochwertigen Biotopflächen erheblich eingeschränkt sei und eine Ausweisung als Ausgleichsflächen nicht in Frage komme. Unter Berücksichtigung der angeführten Argumente ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde eine anteilige Anrechnung der Gestaltungsmaßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht möglich.

Der BUND Naturschutz (Schreiben vom 04.12.2015) und seine Ortsgruppe Kürnach-Estenfeld-Prosselsheim (Schreiben vom 01.12.2015) forderten in Bezug auf die Ausgestaltung des Regenrückhaltebeckens und des Absetzbeckens, dass diese beiden Objekte unbedingt naturnah zu gestalten sind. Dass nur gebietseigene Ge-

hölze und gebietseigenes Saatgut bei der ganzen Baumaßnahme Verwendung findet, sollte nach seiner Auffassung nach § 40 Abs. 4 BNatSchG selbstverständlich sein. Der Vorhabensträger erklärte hierzu mit Schreiben vom 10.06.2016, die Regenrückhaltebecken und Absetzbecken stellten technische Funktionsbauwerke dar. Eine vorrangig naturnahe Gestaltung mit abgeflachten Böschungen würde zusätzliche Flächeninanspruchnahmen und zusätzliche Eingriffe nach sich ziehen. Durch die vorgesehene Pflanzung von Bäumen werde eine Einbindung der Beckenanlage in die Landschaft gewährleistet. Die Verwendung von gebietseigenen Gehölzen (soweit zum Ausführungszeitpunkt auf dem Markt vorhanden) und gebietseigenem Saatgut werde zugesichert. Seitens der höheren Naturschutzbehörde wurden keine Bedenken hinsichtlich der vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen zur Einbindung des neuen Absetz- und Rückhaltebeckens erhoben. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung A 3.1 Bezug genommen und auf die Planunterlage 9.2, wonach im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme 5.2 G die Pflanzung von standortheimischen, regionaltypischen Sorten vorgesehen ist.

Weitere einzelne Vorgaben für die konkrete Durch- und Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen können der festgestellten Unterlage 19.1, Kapitel 5 sowie den Unterlagen 9.1 und 9.2 entnommen werden und sind darüber hinaus in den Nebenbestimmungen unter A 3.5 angeordnet.

3.7.5.2.5.3 Funktion und Eignung der Kompensationsflächen

Die vorgesehene Kompensationsmaßnahme ist, bezogen auf die jeweiligen Beeinträchtigungen, nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zum Ausgleich geeignet.

Die vorgesehene Kompensationsmaßnahme 4.1 E „Pflegetmaßnahmen Klosterforst“ ist jedoch nicht als Ausgleichsmaßnahme, sondern als Ersatzmaßnahme zu bewerten. Dies bleibt aber – abgesehen von der Begrifflichkeit – ohne weitere Auswirkungen auf die Kompensation, da nach dem Gesetz Ersatzmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen weitestgehend gleichrangig nebeneinander stehen (vgl. § 15 Abs. 5 BNatSchG). Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Demnach sind Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eingriffsort

durchzuführen, wogegen Ersatzmaßnahmen in der gesamten betroffenen naturräumlichen Haupteinheit umgesetzt werden können. Der „Klosterforst“ liegt in der gleichen naturräumlichen Haupteinheit wie das durch die gegenständliche Maßnahme betroffene Gebiet. Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BayKompV können die erheblichen Beeinträchtigungen durch gleichwertige andere Funktionen möglichst mit Wechselwirkungen zu den beeinträchtigten Funktionen ersetzt werden.

Mit Stellungnahme vom 17.12.2015 forderte die höhere Naturschutzbehörde (SG 51 der Regierung von Unterfranken), dass sämtliche naturschutzfachlich erforderlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Sicherung der fachlich korrekten Umsetzung durch eine ökologische Baubegleitung/Umweltbaubegleitung zu betreuen sind. Im Rahmen dieser sei ein Bericht zu erstellen, der den Naturschutzbehörden übermittelt wird. Es sei grundsätzlich zu beachten, dass bei allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel erlaubt sind und das Mähgut von der Fläche zu entfernen ist. Bei allen Einsaaten und Pflanzungen sei autochthones und an den Standort angepasstes Material (gebietseigene Gehölze und gebietseigenes Saatgut) zu verwenden. Der Vorhabensträger erklärte hierzu mit Schreiben vom 10.06.2016, den Forderungen werde entsprochen. Die Anforderungen im Hinblick auf die Unterhaltung und Anlage von A/E-Flächen erfolge grundsätzlich nach den naturschutzfachlichen Zielsetzungen. Dies beziehe standardmäßig den Verzicht von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie die Verwendung von gebietseigenem Pflanz- und Saatgut (soweit dieses zur Verfügung steht) ein. Im Übrigen wird dem Vorbringen der höheren Naturschutzbehörde durch die Nebenbestimmungen unter A 3.5.2 und A 3.5.3 Rechnung getragen.

Der Forderung der höheren Naturschutzbehörde nach einer fachlichen Begleitung der Maßnahmenumsetzung im Klosterforst zur Sicherstellung der geplanten Zielerreichung und zur erforderlichen Beachtung des Managementplans zum FFH-Gebiet 6227-371 wurde mit der Nebenbestimmung A 3.5.5 Genüge getan.

Weiterhin erklärte die höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 17.12.2015, Kompensationsmaßnahmen seien mit Beginn des Eingriffs erforderlich, weshalb sie innerhalb eines Jahres nach Baubeginn hergestellt sein müssten. Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 10.06.2016, er sei bestrebt, die Kompensationsmaßnahmen mit Abschluss des Bauvorhabens umzusetzen. Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kitzingen ist laut Stellungnahme vom 26.11.2015 mit der dargestellten Kompensationsmaßnahme 4.1 E unter Berücksichtigung der Auflagen einverstanden und forderte, unter Berücksichtigung artenschutzfachlicher und –rechtlicher Vorgaben sei mit der Aufwertung der Flächen im Klosterforst (Fl.Nr. 5/6, Gemarkung Klosterforst) gleichzeitig mit dem Beginn der

Straßenbaumaßnahme zu beginnen und zügig durchzuführen. Der Beginn sei ihr anzuzeigen. Die fristgerechte Durchführung (ca. 2 Jahre nach Beginn der Straßenbaumaßnahme für Erstdurchgang und ersten Pflegegang) der Ausgleichsmaßnahmen sei durch einen Bericht nachzuweisen und der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Kitzingen vorzulegen. Aus der Bestätigung müsse sich ergeben, dass die Maßnahme entsprechend der Planung ausgeführt wurde oder welche Abweichungen von den festgesetzten Maßnahmen vorgenommen worden seien. Auf die Folgemaßnahmen sei einzugehen. Der Vorhabensträger erklärte hierauf mit Stellungnahme vom 10.06.2016, den Auflagen könne mit der Ergänzung entsprochen werden, dass die Aufwertung der Flächen mit Beginn der zugeordneten Straßenbaumaßnahmen begonnen und zügig durchgeführt werde. U.a. wegen artenschutzfachlicher und –rechtlicher Vorgaben und zum Erhalt von Rückzugsmöglichkeiten für Tierarten werde die Erstpflanzung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde in Abschnitten bzw. Teilbereichen vorgenommen. Nach Abschluss dieses Erstdurchgangs und des ersten Pflegegangs, was voraussichtlich mehr als 2 Jahre beanspruchen werde, werde die Vorlage eines entsprechenden Berichts zugesichert. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.2.2, A 3.5.1 und A 3.5.3 wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Die Differenzierung in der Nebenbestimmung A 3.5.1 zwischen der Kompensationsmaßnahme 4.1 E und den übrigen landschaftspflegerischen Maßnahmen hinsichtlich des Zeitraums der Fertigstellung ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde aufgrund der geschilderten Umstände gerechtfertigt.

Hinsichtlich der weiteren Forderungen der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen hinsichtlich der Festlegung des Unterhaltungszeitraums der Kompensationsmaßnahme als dauerhaft, hinsichtlich deren Umsetzung im Einvernehmen mit dem Landratsamt Kitzingen, untere Naturschutzbehörde, und hinsichtlich der Aufnahme in das Ökoflächenkataster wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.5 verwiesen und auf die Nebenbestimmungen A 3.5.1 und A 3.5.5.

Aus Sicht des BUND Naturschutz (vgl. dessen Schreiben vom 04.12.2015) und dessen Ortsgruppe Kürnach-Estenfeld-Prosselsheim (Schreiben vom 01.12.2015) ist es nicht nachvollziehbar, warum der Ausgleich nicht direkt in Kürnach erfolgt, sondern fast ausschließlich etwa 20 km entfernt im Klosterforst bei Kitzingen. Die 1,74 ha Gehölzpflanzungen würden lediglich die Gehölzbestände ersetzen, die von der Baumaßnahme zerstört oder in Mitleidenschaft gezogen werden. Zudem seien die schematischen Standorte für die neu zu pflanzenden Einzelbäume wenig durchdacht platziert. Die Planung stehe im Widerspruch gegen die naturschutzrechtlichen Verpflichtungen aus § 15 Abs. 2 BNatSchG, wo explizit ein ökologisch-funktionaler

Ausgleich gefordert werde, der schon aufgrund der großen Entfernung der hier geplanten Ausgleichsmaßnahmen nicht erreicht werden könne und in den Unterlagen an keiner Stelle nachgewiesen werden konnte. Der Vorhabensträger entgegnete hierauf mit Schreiben vom 10.06.2016 zutreffend, § 15 Abs. 2 BNatSchG eröffne grundsätzlich die Möglichkeit, unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes entweder auszugleichen oder zu ersetzen. Durch die geplanten Aufwertungsmaßnahmen in einem bereits bestehenden Natura 2000-Gebiet würden auch die Anforderungen zur Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange (§ 15 Abs. 2 ff. BNatSchG) erfüllt. Alternative Flächenvorschläge im näheren Umfeld, die im Laufe des Planungsprozesses vorgebracht wurden (z.B. Gemeinde und Gemarkung Rottendorf, Gemeinde Dettelbach/Gemarkung Euerfeld etc.) seien von der Fachbehörde verworfen worden. Auf die obigen Ausführungen zur Abgrenzung Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme wird ergänzend verwiesen.

Rein informativ hat das Bergamt Nordbayern, Regierung von Oberfranken, mit Schreiben vom 25.11.2015 darauf hingewiesen, dass die geplante Ausgleichsfläche in Kitzingen, Gemarkung Klosterforst von dem Bewilligungsfeld „Kitzingen“ verließen auf Steinsalz und Sole überdeckt wird. Der Vorhabensträger erklärte hierzu mit Schreiben vom 10.06.2016, die geplanten Ausgleichs(Kompensations)maßnahmen würden das Bewilligungsfeld „Kitzingen“ nicht beeinträchtigen.

Schließlich werden auch die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch geeignete Maßnahmen grundsätzlich kompensiert. Konkret erfolgt vorliegend eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes nach einem einheitlichen Konzept durch verschiedene optisch wirksame Maßnahmen, die zusammenwirken und sich gegenseitig ergänzen.

Mit den Zusagen des Vorhabensträgers (vgl. A 3.1) sowie mit den angeordneten Nebenbestimmungen (vgl. A 3.5) ist den Belangen der Naturschutzbehörden und des Naturschutzes insgesamt Rechnung getragen.

Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an der Wirksamkeit der mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBl 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG

vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Was für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gilt, beansprucht gleichermaßen Geltung für Vermeidungsmaßnahmen, die als erste Stufe ein integraler Bestandteil der Eingriffsregelung sind (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 542). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 10) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG). Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

Abweichendes gilt hier jedoch für die Kompensationsfläche, auf der die Kompensationsmaßnahme 4.1 E umgesetzt werden soll. Diese Fläche ist Eigentum des Freistaats Bayern, wobei die Bayerischen Staatsforsten gesetzlich mit der Bewirtschaftung dieser Grundstücke beauftragt sind, und soll nicht erworben werden. Die dauerhafte Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen i.S.v. § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG soll über eine Bewirtschaftungsvereinbarung erfolgen, die der Planfeststellungsbehörde mit E-Mail des Vorhabensträgers vom 26.07.2016 vorgelegt wurde. Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BayKompV ist die Maßnahme in geeigneter Weise nach Maßgabe des Zivilrechts dinglich zu sichern, wenn die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme auf dem Grundstück eines Dritten durchgeführt werden soll, der - wie hier - nicht Verpflichteter des Gestattungsbescheids ist. Dies gilt nach Satz 2 jedoch nicht, wenn es sich bei dem Dritten um einen staatlichen oder kommunalen Träger handelt oder Verpflichtungen über eine Vereinbarung nach § 9 Abs. 5 gesichert werden. Hier ist Eigentümer des betroffenen Grundstücks der Freistaat Bayern, die Bayerischen Staatsforsten als Anstalt des öffentlichen Rechts sind gesetzlich mit der Bewirtschaftung beauftragt. Zudem wurde mit den Bayerischen Staatsforsten eine Bewirtschaftungsvereinbarung i.S.d. § 9 Abs. 5 BayKompV abgeschlossen. Die Bayerischen Staatsforsten sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde als Einrichtung i.S. dieser Vorschrift, die hinsichtlich Leistungsfähigkeit, fachlicher Qualifikation und Zuverlässigkeit ausreichend Gewähr für die Planung und Durchführung der Maßnahmen bietet, zu sehen. Die Kompensationsmaßnahme ist hier damit ausreichend rechtlich gesichert.

3.7.5.2.6 Zwischenergebnis

Insgesamt ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vollständig ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Zudem nimmt die Kompensationsmaßnahme keine land- oder forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch (§ 15

Abs. 3 Satz 1 BNatSchG). Demnach ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergebnis naturschutzrechtlich zulässig.

3.7.5.3 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

3.7.5.3.1 Gesetzlich geschützte Biotop

Im Untersuchungsraum finden sich des Weiteren mehrere Flächen, die dem Schutz des § 30 Abs. 2 BayNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG unterliegen. Dazu gehören einerseits die artenreichen Hochstaudenfluren an den Uferböschungen, andererseits auch die zusammenhängenden Schwarz-Erlen-Weiden-Eschen-Gehölze, die von der Maßnahme bauzeitlich für die erforderliche Verrohrung der Kürnach beansprucht werden. Hinsichtlich Lage und Beschreibung wird auf C 2.1.3.2.2 und auf die Unterlagen 19.1.1 und Unterlage 19.1.2 verwiesen.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung solcher Biotop führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Von diesem Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG). Im vorliegenden Falle sind letztlich weder eine Zerstörung noch erhebliche Beeinträchtigungen dieser besonders gesetzlich geschützten Biotop zu erwarten. Insbesondere werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen empfindlicher Biotop im Nahbereich des Eingriffs bei den Biotopstrukturen entlang der Kürnach und der Gehölzstrukturen entlang der Verkehrswege angrenzend zum Baufeld und zu den Baustraßen Schutzzäune errichtet (Vermeidungsmaßnahme 2.1 V). Besonders empfindliche Biotopflächen werden als Tabuflächen ausgewiesen (Vermeidungsmaßnahme 2.2 V). Die Kürnach wird während der Bauzeit im Bereich des Baufeldes verrohrt (Vermeidungsmaßnahme 2.5 V), wobei der Rückbau der Verrohrung einschließlich Renaturierung der anschließenden Gehölze und Hochstaudenfluren (Entsiegelung, Rückbau, Ansaat beanspruchter Uferbereich mit einer geeigneten Ufermischung) erfolgt. Auf den Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan und auf den landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.1 und 19.1.2) wird ebenso wie auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.3 Bezug genommen.

Im Übrigen ergäbe jedenfalls eine Abwägung, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses für das Vorhaben sprechen. Die für das Vorhaben sprechenden Argumente sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotop rechtfertigen würden. Damit lägen auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung

nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (oder einer Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 S. 1 BayNatSchG) vor.

3.7.5.3.2 Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Die gegenständliche Maßnahme führt zu Teilverlusten von Gehölzen durch Überbauung bzw. Versiegelung (vgl. Unterlage 19.1.1 Kapitel 4.1).

Von den Verboten des Art. 16 BayNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, wobei diese Entscheidung durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird (Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG und Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die Beeinträchtigungen dieser Landschaftsbestandteile wurden bei der Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. Unterlage 19.1 und Unterlage 9.3) und werden im Ergebnis vollständig kompensiert. Im Übrigen ergibt auch eine Abwägung, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses für das Vorhaben sprechen. Die Belange, die für die Maßnahme sprechen, sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in geschützte Landschaftsbestandteile rechtfertigen würden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass alle Bereiche, die hier in Anspruch genommen werden sollen, bereits Vorbelastungen unterliegen.

Im Übrigen wurde die Ausnahme auch nicht grenzenlos gewährt. Vielmehr wurde dem Vorhabensträger unter A 3.5.4 zur Auflage gemacht, dass die nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich verbotenen Maßnahmen nur während der Vegetationsruhe, also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, vorgenommen werden dürfen. So wird in Anlehnung an Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG ein gewisser Mindestschutz von Vogelbruten sichergestellt.

3.7.5.3.3 Zwischenergebnis

Im Hinblick auf den Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft bestehen somit keine rechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Maßnahme. Dass bestimmte Teile von Natur und Landschaft einem besonderen Schutz unterfallen und durch die gegenständliche Maßnahme beeinträchtigt werden, ist mit hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Dennoch überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme die entsprechenden Belange des Naturschutzes.

3.7.5.4 Artenschutz

3.7.5.4.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes zu beachten. Verstöße gegen das allgemeine Artenschutzrecht nach §§ 39 ff. BNatSchG sind vorliegend unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses (A 3.5) nicht ersichtlich - nicht zuletzt weil es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG.

Zudem lägen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor. Die Maßnahme ist aufgrund der mit ihr verbundenen positiven Auswirkungen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Dem Vorhabensträger wurden unter A 3.5.4 entsprechende Vorgaben gemacht, die einen Mindestschutz in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sicherstellen. Zudem wird der mit der Baumaßnahme verbundene Eingriff in vollem Umfang kompensiert (C 3.6.5.2.5.2).

3.7.5.4.2 Besonderer Artenschutz

3.7.5.4.2.1 Rechtsgrundlage

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes für das verfahrensgegenständliche Vorhaben sind die Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote). Hiernach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und

- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur nach folgenden Maßgaben:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG ist jedoch nicht anzuwenden für unvermeidbar mit dem Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene Beeinträchtigungen von Tieren, da gegen diese Vorschrift insoweit europarechtliche Bedenken bestehen (BVerwG vom 14.07.2011, 9 A 12.10, "Freiberg"). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines (zulässigen) Eingriffs kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

3.7.5.4.2.2 Prüfmethodik

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf Unterlage 19.1.3 Bezug genommen. Sie wurde nach den „Hinweisen zur Aufstellung „naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern (Fassung Stand 01/2015) erstellt.

Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG eingreifen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Arten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet jedoch nicht dazu, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstat-

tung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Sind von Untersuchungen keine weiterführenden Ergebnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst. Der individuumsbezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Vorschriften verlangt Ermittlungen, deren Ergebnisse die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen. Hierfür sind die Daten notwendig, denen sich in Bezug auf das Plangebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, RdNr. 54).

Für die (potenziell) vorkommenden Tierarten – streng geschützte Pflanzenarten i.S.d. Anhangs IV Buchst. b der FFH-RL kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor – ergibt sich in Bezug auf deren Bestand, ihre vorhabensbedingten Beeinträchtigungen und ihren Erhaltungszustand nach Realisierung des Bauvorhabens demnach folgendes Bild:

3.7.5.4.2.3 Bestand und Betroffenheit der aufgrund von Gemeinschaftsrecht streng oder besonders geschützten Tierarten

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf Unterlage 19.1.3 Bezug genommen.

Der BUND Naturschutz erklärte in seinem Schreiben vom 04.12.2015, die Aussage auf S. 37 (des Erläuterungsberichtes) sei falsch, der Eisvogel sei auf Grund fehlender Strukturelemente an der Kürnach nicht vorzufinden; Mitglieder der BN-Ortsgruppe hätten den Eisvogel an der Kürnach regelmäßig beobachten können, da immer wieder kleine Steiluferabschnitte vorhanden seien, welche das Anlegen von Brutröhren ermöglichen (vgl. auch Schreiben der BUND Naturschutz in Bayern e.V. Ortsgruppe Kürnach-Estenfeld-Prosselsheim vom 01.12.2015). Ebenso habe eine gezielte Suche nach Feldhamsterbauen offenbar nicht stattgefunden, so dass sich auch daraus Defizite bei der Bestandserhebung, und Fehler bei Eingriffsermittlung und -bewertung sowie bei der Planung von Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und beim Kompensationskonzept ergäben.

Der Vorhabensträger entgegnete hierauf mit Schreiben vom 10.06.2016, der Eisvogel sei entlang der Kürnach im Untersuchungsgebiet während der Erhebungen nicht nachgewiesen worden und es sei auch keine Brutröhre gefunden worden. Im unmittelbaren Baufeld der Kürnachbrücke selbst und im unmittelbaren Umfeld weise das Ufer der Kürnach auch keine geeigneten Steilböschungen für den Eisvogel auf. Eine

gezielte Erfassung von Feldhamsterbauen sei in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde nicht durchgeführt worden. Unter Berücksichtigung der obigen Darlegungen zur Prüfmethodik hat die Planfeststellungsbehörde an der ordnungsgemäßen Ermittlungsmethodik und dem Umfang der Untersuchungen keine vernünftigen Zweifel.

Zum Schutz der Tierarten und zur Vermeidung der Erfüllung von Zugriffsverboten hat der Vorhabensträger die Vermeidungsmaßnahmen 1.1 V bis 1.4 V, 2.1 V bis 2.5 V, 3.1 V und 3.2 V vorgesehen, die bei Beurteilung der Verbotstatbestände berücksichtigt wurden. Einzelheiten hierzu können den Maßnahmenblättern der Unterlage 9.2 und der Unterlage 19.1.3 Kap. 3.1 entnommen werden.

Die höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken) brachte mit Schreiben vom 17.12.2015 in Bezug auf die zwei von der Baumaßnahme betroffenen Laubbäume (Schwarz-Erle und Weide) mit größeren Höhlen (vgl. Unterlage 1, Erläuterungsbericht, S. 14) vor, um nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu verstoßen, sei vorrangig zu prüfen, ob beide Bäume durch Schutzvorkehrungen erhalten bleiben können. Die pauschale Aussage in der saP, dass Ausweichquartiere in der Umgebung in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, reiche nicht aus. Es müsste dargelegt werden, dass das nähere Umfeld tatsächlich auf geeignete und den verloren gehenden Quartieren entsprechende Strukturen untersucht wurde und dass diese nicht schon durch andere Tiere genutzt werden. Auch bezüglich relevanter Vogelarten – so die höhere Naturschutzbehörde weiter – sei der Verlust der Fortpflanzungsstätten in der saP nicht ausreichend behandelt worden. Z.B. seien keine Spechtarten detailliert geprüft, sondern als gegenüber dem Ausbauvorhaben keine Wirkungsempfindlichkeit aufweisend aufgeführt worden.

Der Vorhabensträger erklärte hierzu mit Schreiben vom 10.06.2016, die beiden genannten Bäume (eine Silber-Weide mit abstehende Rinde und eine Schwarz-Erle mit Baum-Höhle, ca. 30 cm Durchmesser) stünden unmittelbar am Ufer der Kürnach, direkt im Baufeld und könnten nicht erhalten werden, weil dort in Zusammenhang mit dem Rückbau der alten Talbrücke der Überbau mit sog. Litzenhebern auf den Talgrund abgelassen werden müsse. Im Zuge der Bestandsaufnahmen seien in den beiden Bäumen im Baufeld weder höhlenbrütende Vögel noch Fledermäuse nachgewiesen worden. Wie durch die Artangaben im Landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan erkennbar, sei auch das weitere Untersuchungsgebiet entlang der Kürnach untersucht worden. Dabei habe sich gezeigt, dass gewässeraufwärts und -abwärts weitere vergleichbare und auch unbesetzte Höhlenstrukturen vorhanden seien, so dass es sich bei der Aussage in der saP auf Seite 17 nicht um eine pauschale Aussage handle, sondern darum, dass tatsächlich vor Ort Aus-

weichmöglichkeiten gegeben seien. Wie in der saP angegeben, seien die planungsrelevanten Brutvögel im Untersuchungsgebiet punktgenau kartiert worden. Es seien keine Nachweise von Mittel- oder Schwarzspecht sowie Grauspecht und Wendehals erfolgt. Lediglich der Grünspecht sei als Höhlenbrüter bzw. Halbhöhlenbrüter kürnachabwärts nachgewiesen worden. Die Untersuchungen seien seines Erachtens sachgerecht erfolgt. Ein Gefährdungspotenzial sei nicht erkennbar; Ersatzquartiere in Form von Nistkästen seien seiner Meinung nach nicht erforderlich. Die höhere Naturschutzbehörde brachte hiergegen keine weiteren Einwände vor.

Auch der BUND Naturschutz wies mit seinem Schreiben vom 04.12.2015 auf die Ausführungen auf Seite 32 des Erläuterungsberichtes hin, dass die häufig gehölzbrütenden Vogelarten außerhalb des Eingriffsbereichs ausreichende Ausweichmöglichkeiten hätten, ohne deren Vorhandensein und Wirksamkeit jedoch konkret belegen zu können. Bei einer auf 3,5 Jahre geplanten Baumaßnahme in dieser Größenordnung, mit massiver Verlärmung durch den Baustellenbetrieb, halte er diese Aussage für nicht haltbar, so dass die vorliegende Planung bezüglich Eingriffsminimierung und Eingriffskompensation substantielle Fehler beinhalte. Dies gelte umso mehr, als sogar die derzeit vorhandenen Kästen für Turmfalke und Dohle in der Bauzeit ersatzlos entfernt werden sollen. Schon daraus ergebe sich die zwingende Notwendigkeit, die gesetzlich geforderten Kompensationsmaßnahmen räumlich so zu positionieren, dass ein ökologisch-funktionaler Bezug zum Eingriffsort bzw. zu den eingriffsbetroffenen Lebensräumen nachweislich gewährleistet ist, d.h., dass sie im unmittelbaren Umgriff des Eingriffes realisiert werden müssen. Aus entsprechenden Überlegungen hält es die Ortsgruppe Kürnach-Estenfeld-Prosselsheim nach ihrem Schreiben vom 01.12.2015 für notwendig, durch Aufwertungsmaßnahmen in der Umgebung für (vorübergehende) Ersatzlebensräume in ausreichendem Umfang zu sorgen.

Hinsichtlich der gehölzbrütenden Vogelarten führte der Vorhabensträger mit Schreiben je vom 10.06.2016 nachvollziehbar aus, dass nach den „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (OBB, Fassung mit Stand 01/2015)“ der saP die Arten nicht unterzogen zu werden brauchen, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könne (Relevanzschwelle). Diese artenschutzrechtliche Vorprüfung umfasse - basierend auf der Ausrichtung der Verbotstatbestände auf die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, auf den Erhaltungszustand der lokalen Population bzw. auf die Signifikanz der Individuenverluste - auch die Wirkungsempfindlichkeit mit dem Kriterium "E" Für die in der Spalte „E“ mit 0 gekenn-

zeichneten Arten gelte, dass die Wirkungsempfindlichkeit der Art vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit und ohne weitere Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten ...). Dies treffe für die so gekennzeichneten gehölzbrütenden Vogelarten eindeutig zu. Die für das Projekt vorgenommene Einschätzung im Zuge der saP sei mit der höheren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt worden. Der Vorhabensträger wies weiterhin zu recht darauf hin, dass die aufgrund der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen differenziert von den Anforderungen aufgrund des Artenschutzes zu sehen seien. Zur Frage der räumlichen Positionierung der Kompensationsmaßnahme wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.5.3, im Übrigen (artenschutzrechtlicher Aspekt) auf die obigen Ausführungen verwiesen. Hinsichtlich des Vorbringens zu Turmfalke und Dohle wird auf die unten stehenden Ausführungen Bezug genommen.

Nach der weiteren Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde (Schreiben vom 17.12.2015) ist zudem hinsichtlich möglicher betroffener Fledermausquartiere klarzustellen, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG betroffen sind. Auch in Bezug auf die Elster – im Zuge der Kartierung wurden zwei Elsternester gefunden (Unterlage 19.1.1, S. 14) - sei klarzustellen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen seien. Vögel mit Dauernestern seien zumindest formal in der saP abzuhandeln, was bei ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung i.d.R. unproblematisch sei, da § 44 Abs. 5 BNatSchG greift. Der Vorhabensträger stellte mit Schreiben vom 10.06.2016 klar, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht betroffen seien. Die Brückenpfeiler der Kürnachbrücke und die Widerlager seien massiv und böten keinerlei Quartiermöglichkeiten, die Stahlkonstruktion des Brückenüberbaus biete ebenfalls keine geeigneten Hangplätze für Fledermäuse. Hinsichtlich der beiden wegfallenden Dauernester der Elster böten die Brachflächen und Straßenböschungen mit Gehölzen, die unmittelbar nordwestlich entlang der BAB A 7 an der AS Estenfeld liegen, umfangreichste Ausweichmöglichkeiten. Es werde davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die Elster weiterhin erfüllt werden. Die höhere Naturschutzbehörde erhob hiergegen keine Bedenken.

In ihrem Schreiben vom 17.12.2015 forderte die höhere Naturschutzbehörde weiter, dass die Maßnahme 1.2 V in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für alle relevanten Fledermausarten zu übernehmen ist. Der Vorhabensträger erklärte hier-

zu mit Schreiben vom 10.06.2016 nachvollziehbar, dass die Maßnahme 1.2 V „abschnittsweises Abtragen von Fledermausbäumen ...“ insbesondere den Fledermausarten diene, die Baumhöhlen als Quartier im Spätherbst oder als Winterquartier nutzen könnten (Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Mückenfledermaus, Raufhautfledermaus). Die übrigen im Gebiet vorkommenden Fledermausarten, die grundsätzlich auch noch Baumhöhlen nutzen, würden diese nicht in der kritischen Jahreszeit im Frühherbst nutzen, so dass die Maßnahme 1.2 V in der saP nur bei den erstgenannten Arten genannt sei. Es würden aber ohnehin alle Fledermausarten von der Maßnahme 1.2 V profitieren, so dass eine Änderung der saP für entbehrlich erachtet werde.

In Bezug auf die Vermeidungsmaßnahme 1.3 V machte die höhere Naturschutzbehörde ferner Vorgaben für den Fall, dass die Begehung zum Nachweis von Hamstern führt. Der Vorhabensträger erklärte hierzu, den Forderungen werde entsprochen (Schreiben vom 10.06.2016). Den Vorgaben wird im Übrigen mit den Nebenbestimmungen A 3.5.6 und A 3.5.7 Genüge getan. Die Einhaltung der Schwarzbranche bis Baubeginn ist bereits in der Beschreibung der Maßnahme 1.3 V in der Planunterlage 9.2 vorgesehen.

Bei Beachtung der Nebenbestimmung A 3.5.7 ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht mit einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen. Das Bundesverwaltungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass das Tötungsverbot nicht erfüllt ist, wenn die betriebsbedingte Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen innerhalb des Risikobereichs verbleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07). In seinem Urteil vom 08.01.2014 (Az. 9 A 4.13) hat das Bundesverwaltungsgericht jetzt klar gestellt, dass eine vergleichbare Bagatellgrenze auch bei Maßnahmen zur Errichtung des Vorhabens gilt. Wird danach das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen. Es ist daher entscheidend darauf abzustellen, ob mit der Baufeldfreimachung ein höheres Tötungsrisiko verbunden ist, als es für einzelne Tiere der jeweiligen Art insbesondere mit Blick auf natürliche Feinde auch sonst besteht. Ein solches höheres Tötungsrisiko ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde

bei Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Die höhere Naturschutzbehörde wies in ihrer Stellungnahme zudem in Bezug auf den Wanderfalken bzw. die Vermeidungsmaßnahme 3.1 V darauf hin, dass vor Prüfung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG grundsätzlich Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschöpfen seien. So wäre eine mögliche CEF-Maßnahme, den Wanderfalkenkasten während der Baumaßnahme jeweils auf der den Bauarbeiten abgewandten Seite der Brücke anzubringen, wobei der Kasten nicht im Zeitraum von Mitte Januar bis Anfang August umgehängt werden könne. Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 10.06.2016 ergänzend zu den Ausführungen der saP zu, dass während der Bauzeit kontinuierlich eine Brutmöglichkeit für den Wanderfalken und den Turmfalken angeboten wird. Die 2 Kästen würden jeweils „auf der den Bauarbeiten abgewandten Seite der Brücke“ angebracht werden. Die Kästen würden beim vorgesehenen Bauablauf außerhalb der Brutzeit (Wanderfalken: Mitte Januar bis Anfang August) umgehängt. Alle notwendigen Maßnahmen würden in enger Abstimmung mit der die Brutkästen betreuenden OAG Unterfranken 2 (Ansprechpartner Hr. Cavallo und Hr. Schaller) durchgeführt. Eine kontinuierliche Brutmöglichkeit für den Wanderfalken/Turmfalken werde damit gewährleistet. Von einem bauzeitigen oder dauerhaften Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sei nicht auszugehen. Die Prüfung der fachlichen Ausnahmenvoraussetzungen in der saP sei damit für den Turmfalken und für den Wanderfalken (S.55, S.61f) entbehrlich. Sollte im Zuge der Bauausführung unvorhergesehen ein Verbotstatbestand auftreten, so der Vorhabensträger weiter, gehe er auf der Grundlage der fachlichen Einschätzungen der OAG Unterfranken davon aus, dass die fachlichen Ausnahmenvoraussetzungen grundsätzlich auch ohne populationsstützende Maßnahmen gegeben sind. Es dürfe als sicher angenommen werden, dass nach Abschluss der Bauarbeiten die neuen Falkenkästen (Maßnahme 3.1 V) wieder angenommen werden. Konstruktionsbedingt ergäben sich bei der neuen Brücke keine sonstigen weiteren Brutmöglichkeiten. Die künftige Betreuung, Reinigung und Kontrolle obliege wie bisher der OAG Unterfranken 2. Die ABD-N sichere - wie bisher seit Jahren praktiziert - eine einvernehmliche Zusammenarbeit mit der OAG Unterfranken 2 zu. Der Forderung der höheren Naturschutzbehörde, die auch die regelmäßige Wartung der Kästen beinhaltet, wird durch diese Zusage (vgl. A 3.1) und die Nebenbestimmung A 3.5.8 Rechnung getragen.

In Bezug auf die Dohle bzw. die Vermeidungsmaßnahme 3.2 V merkte die höhere Naturschutzbehörde an, dass die pauschale Aussage in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Ausweichlebensräume seien während der Bauzeit in der weite-

ren Umgebung in ausreichendem Maß vorhanden seien, nicht ausreiche. Es müsse dargelegt werden, dass das Umfeld tatsächlich auf geeignete Brutmöglichkeiten untersucht wurde und diese nicht schon durch andere Tiere genutzt wurden. Es seien konkrete Angaben über die Anzahl der möglichen Quartiere in der Umgebung zu treffen. Es sei zudem eine Aussage erforderlich, ob an der neuen Brücke wieder geeignete Brutgelegenheiten entstehen, ansonsten sei auch hierfür Ersatz erforderlich. Als CEF-Maßnahme könnten evtl. auch für die Dohlen Nistkästen während der Baumaßnahme jeweils auf der den Bauarbeiten abgewandten Seite der Brücke angebracht werden, wobei die Kästen nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende Juni umgehängt werden dürften. Ferner müsse auf Dauer sichergestellt werden, dass die Kästen in einem guten Zustand sind, eine regelmäßige Wartung sei daher unerlässlich. Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 10.06.2016 auch in Bezug auf die Dohle ergänzend zu den Ausführungen der saP zu, dass während der Bauzeit kontinuierlich Brutmöglichkeiten für die Dohlen angeboten werden. Die Kästen würden jeweils „auf der den Bauarbeiten abgewandten Seite der Brücke“ angebracht. Beim vorgesehenen Bauablauf würden die Kästen außerhalb der Brutzeit (Dohle: Anfang März bis Ende Juni) umgehängt. Die weiteren Ausführungen des Vorhabensträgers entsprechen denjenigen zum Wanderfalken. Auf die Nebenbestimmung A 3.1 und A 3.5.9 wird Bezug genommen.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist insoweit nicht gegeben, § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG. Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG hinsichtlich der Falken und Dohlen, wie sie in Unterlage 19.1.3 im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt ist, ist folglich entbehrlich, so auch die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde mit E-Mail vom 12.07.2016.

Nach der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 17.12.2015 müssen CEF-Maßnahmen rechtzeitig vor dem Eingriff umgesetzt werden, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffes bereits ihre Funktion erfüllen. Deshalb sollten diese Maßnahmen als Bedingung in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden. Unabhängig von der Frage, ob eine solche Bedingung mit dem Zweck des Beschlusses, die Zulässigkeit des Vorhabens festzustellen, vereinbar ist, sieht die Planfeststellungsbehörde hier die Aufnahme als Bedingung im Hinblick auf eine mögliche Bauverzögerung mit ihren finanziellen Folgen als unverhältnismäßig und auch überflüssig an. Denn hinsichtlich der Maßnahme 1.2 V ist schon nach den Planunterlagen (Unterlage 9.2 Maßnahmenblätter) die Durchführung vor Beginn der Straßen-

bauarbeiten vorgesehen. Auch in die Nebenbestimmungen A 3.5.7 und A 3.5.8 wurde eine entsprechende Vorgabe aufgenommen.

3.7.5.5 Abwägung

Abschließend lässt sich feststellen, dass die durch das Bauvorhaben beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie der dem Vorhabensträger auferlegten Nebenbestimmungen (vgl. insbesondere A 3.5) nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass die Straßenbaumaßnahme einen Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein erhebliches Gewicht gegen die geplante Baumaßnahme zukommt.

Allerdings ist unter Berücksichtigung der unter A 3.1 und A 3.5 festgelegten Nebenbestimmungen das landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang auszugleichen. Auch bezüglich der Planänderung vom 01.09.2016 haben die Fachbehörden keine Bedenken vorgetragen.

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege deshalb kein solches Gewicht, das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganzes in Frage zu stellen vermag.

3.7.6 Bodenschutz

Belange des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In Bezug auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens kann auf die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erzielten Ergebnisse verwiesen werden. Aufgrund der geringen Neuversiegelung von Böden durch die geplante Änderung ist insoweit von einer eher geringen Beeinträchtigung der natürlichen Funktion des Bodens auszugehen.

Demgegenüber wird mit dem Straßenbauvorhaben gerade von der dem Boden u.a. zugeordneten Nutzungsfunktion nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG als Standort für Verkehrseinrichtungen Gebrauch gemacht.

Im Verhältnis Straßenbau und Bodenschutz muss es Ziel sein, die konkret geplante Maßnahme hinsichtlich ihrer Auswirkungen in Bezug auf die natürlichen Funktionen des Bodens in einer Weise abzustimmen, die den Belangen des Bodenschutzes hinreichend Rechnung trägt. Dieser Vorgabe wird die Planung gerecht. Nach den

Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde über die heute prognostizierten Auswirkungen der gegenständlichen Maßnahme ist nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG herbeigeführt werden. Mit dem Ersatzneubau der Talbrücke Kürnach ist keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden, eine signifikante Veränderung der Schadstoffimmissionen im Umfeld ist nicht zu erwarten.

In welcher Größenordnung darüber hinaus künftig tatsächlich nachteilige Veränderungen des Bodens aufgrund des betriebsbedingten Schadstoffaustrags eintreten werden, lässt sich vorausschauend nicht mit letzter Sicherheit beantworten. Jedenfalls könnte derartigen zukünftigen Entwicklungen unter Heranziehung bodenschutzrechtlicher Vorschriften noch rechtzeitig entgegengewirkt und der Eintritt schädlicher Bodenveränderungen verhindert werden. Soweit es durch den künftigen Betrieb der verfahrensgegenständlichen Maßnahme wider Erwarten zu Überschreitungen von Vorsorgewerten nach Anhang 2 Nr. 4.1 oder Nr. 4.2 der Bundes-Bodenschutzverordnung kommen sollte, würde insoweit grundsätzlich die Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers nach § 7 BBodSchG eingreifen, da das Überschreiten der Vorsorgewerte nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung indiziert. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung hat der Straßenbaulastträger unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG). Zu den vom verpflichteten Straßenbaulastträger eventuell zu treffenden Vorkehrungen gehören auch solche technischer Art an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden. Von der Realisierbarkeit solcher Vorkehrungen geht die Planfeststellungsbehörde aus.

Die Planung trägt auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG Rechnung, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Die Bodenversiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf die Grundwasserneubildung bzw. den Oberflächenwasserabfluss und den Naturhaushalt können durch die Anlage der Regenrückhalteeinrichtung deutlich gemindert bzw. durch die vorgesehene Ersatzmaßnahme kompensiert werden (vgl. C 2.2.4 und C 3.7.5.2.5 dieses Beschlusses). Im Übrigen ist auf die hohe Vorbelastung aufgrund der bestehenden BAB A 7 zu verweisen.

Den Belangen des Bodenschutzes ist somit auch unter Vorsorgegesichtspunkten durch die vorgelegte Planung, soweit dies, ohne das Vorhaben gänzlich aufgeben

zu wollen, möglich ist, Rechnung getragen. Zum Schutz des Bodens sind insbesondere unter A 3.6 Nebenbestimmungen angeordnet. Weitere Verbesserungen der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Dabei kann nicht außer Betracht bleiben, dass der Bau bzw. die Erneuerung von Straßen eine gesetzliche Aufgabe ist und im konkreten Fall auch den geltenden raumordnerischen Zielsetzungen entspricht. Der Zweck des BBodSchG erstreckt sich nämlich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens; vielmehr wird als geschützte Nutzungsfunktion in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für Verkehr genannt.

Hinsichtlich des Vorhandenseins von Altlasten oder entsprechenden Verdachtsflächen wurde im Planfeststellungsverfahren nichts vorgebracht.

Im Ergebnis vermag daher der mit nicht unerheblichem Gewicht gegen die Planung in die Abwägung einzustellende Aspekt der Schadstoffbelastung des Bodens die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange auch angesichts der schon gegebenen Vorbelastung durch die bestehende Straße nicht zu überwiegen. Bei Realisierung des Straßenbauvorhabens verbleiben demnach zwar erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens. Der Belang Bodenschutz ist infolgedessen insgesamt gesehen mit erheblichem, gegen die Verwirklichung der Baumaßnahme sprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Er hat jedoch hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung nicht in Frage. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.6 wird hingewiesen.

3.7.7 Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

Dem Gewässerschutz ist sowohl im Hinblick auf das Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser durch die vorliegende Planung und die festgelegten Nebenbestimmungen Genüge getan.

3.7.7.1 Gewässerschutz

3.7.7.1.1 Trinkwasserschutz

Ca. 350 m südwestlich der BAB A 7 befindet sich das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Estenfeld mit der engeren Schutzzone II.

Nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 09.12.2015 liegt der Maßnahmenbereich von Bau-km 660+500 bis 660+800 einschließlich des Widerlagers Würzburg und dem nächsten nördlichen Pfeilerpaar in

der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebiets der Würzburg-Estenfeld GmbH (vgl. auch den Lageplan Unterlage 5.1/1).

Nach § 3 der Verordnung des Landratsamtes Würzburg über das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Wassergewinnung Würzburg-Estenfeld GmbH vom 30.03.2006 sind in der betroffenen Schutzzone IIIB verschiedene mit der Baumaßnahme verbundene Handlungen nur beschränkt zulässig, wie z.B. die Durchführung von Bohrungen, in Bezug auf Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen die Errichtung oder Erweiterung von Abwasserleitungen und zugehöriger Anlagen und die Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstiger Verkehrsflächen. Von den Verboten und Beschränkungen dieser Wasserschutzgebietsverordnungen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht (§ 4 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erklärte in seinem Schreiben vom 09.12.2015, die Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung seien zu beachten. Als Folge hieraus führte es bestimmte Anforderungen an die gegenständliche Maßnahme an in Bezug auf den Ausbau des Bereichs von Bau-km 660+500 bis 660+800 inklusive der Entwässerung entsprechend der RiStWag (Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten), Abstimmungserfordernisse hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen und der vorgesehenen Bohrpfahlgründung sowie hinsichtlich des Baubetriebs. Der Vorhabensträger stimmte mit Schreiben vom 10.06.2016 diesen Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg zu. Dem Vorbringen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg wird mit den Nebenbestimmungen unter A 3.4.1 bis A 3.4.4 Rechnung getragen.

3.7.7.1.2 Sonstige Belange des Gewässerschutzes

Eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch Schadstoffe ist nicht zu besorgen (§ 48 WHG). Soweit Teile des Straßenabwassers bzw. unbelastetes Flurwasser planmäßig teilweise in den Entwässerungsgräben ins Grundwasser versickern, ist dies wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung und stellt keinen Benutzungstatbestand i.S.d. § 9 WHG dar (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rd.Nr. 29 zu § 9 WHG). Die breitflächige Versickerung ist neben der Behandlung in Regenrückhalte- und Klärsystemen die fachbehördlich empfohlene Art der Beseitigung des auf Straßen anfallenden, nicht gesammelten Niederschlagswassers.

Neben dem Schutz des Grundwassers findet auch der Schutz der Oberflächengewässer Eingang in die Planung.

Während im derzeitigen Zustand keine qualitative oder quantitative Behandlung des Straßenwassers der Autobahn erfolgt, soll nach der vorliegenden Planung das im Bereich der Talbrücke anfallende Straßenoberflächenwasser mittels Entwässerungsmulden und Rohrleitungen gesammelt, über ein Absetz- und Regenrückhaltebecken gereinigt und gedrosselt an den benachbarten Vorfluter Kürnach (Gewässer III. Ordnung) abgegeben werden. Im Vergleich zur bestehenden Situation wird damit eine erhebliche Verbesserung erreicht. Da aufgrund der Höhenverhältnisse ein Anschluss der anzupassenden Bereiche der BAB A 7 an die neue Beckenanlage nicht möglich ist, wird das dort anfallende Straßenoberflächenwasser wie bisher über Rohrleitungen und Gräben dem Vorfluter Kürnach zugeführt.

Von Seiten des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg besteht grundsätzlich Einverständnis mit der Entwässerungsplanung (vgl. Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 09.12.2015).

Im Zuge des Bauvorhabens erfolgt eine Anpassung der Brückenentwässerung an die heutigen Erfordernisse, indem das Niederschlagswasser der Brücke über ein Absetzbecken (ASB) und ein Regenrückhaltebecken (RHB) geleitet wird.

Das im Bereich der Anpassungsstrecken der BAB A 7 nach den Widerlagern in Richtung Würzburg bzw. Fulda anfallende Straßenoberflächenwasser wird wie bisher ohne Behandlung dem Vorfluter Kürnach zugeführt. Laut der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 09.12.2015 kann dieser Zustand unter Verweis auf die vergleichsweise geringe Flächenmehrung durch die Anpassung der Fahrbahnbreite hingenommen werden, sofern innerhalb des Wasserschutzgebietes die Vorgaben der RiStWag eingehalten werden. Eine regelkonforme Entwässerung mit Behandlung und Rückhaltung sei im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 7 zu erstellen. Diesem Vorbringen wird durch die Nebenbestimmung unter A 7.3.13 Rechnung getragen. Hinsichtlich der geforderten Einhaltung der Vorgaben der RiStWag wird auf die Ausführungen unter C 3.7.7.1.1 Bezug genommen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die vorgesehene Niederschlagswassereinleitung in die Kürnach die hydraulischen Verhältnisse des Vorfluters nicht verschlechtert, sowie die Schmutzfrachtbelastung nicht nennenswert erhöht werden, sodass nachteilige Auswirkungen auf die Kürnach bzw. auf An- und Unterlieger nicht zu erwarten sind (vgl. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 09.12.2015).

Die Untere Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Würzburg wies mit Stellungnahme vom 11.11.2015 darauf hin, dass zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen keine speziellen Angaben aufgezeigt seien. Die Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) gelte von Rechts wegen, ebenso gälten alle technischen Richtlinien als allgemein anerkannte Regeln der Technik kraft Gesetz.

Für die Pfeilerachse 50 ist eine Bauwasserhaltung mit einer Wasserabsenkung erforderlich, um die Pfahlkopfplatten (Fundamente) erstellen zu können (vgl. C 3.7.7.3).

Im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens sind für die Gründung der Brück Pfeiler Bohrpfähle vorgesehen. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wies in seiner Stellungnahme vom 09.12.2015 darauf hin, dass Bohrungen nach § 49 WGH i.V.m. Art. 30 BayWG anzeigepflichtig sind. Die Unterlagen seien frühzeitig über die zuständige Rechtsbehörde einzureichen. Der Vorhabensträger stimmte dem Vorbringen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg zu (vgl. Schreiben vom 10.06.2016). Auf die Ausführungen unter C 3.7.7.1.1 und die Nebenbestimmung A 3.4.3 wird verwiesen.

Das Wasserwirtschaftsamt wies ferner auf die Regelung des Art. 61 BayWG hin, wonach - sofern der Bauherr die Bauabnahme nicht einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertrage - eine Bauabnahme durch einen Sachverständigen nach Art. 65 BayWG durchzuführen ist, aus der sich ergibt, dass die Baumaßnahme entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Der Vorhabensträger erklärte mit Schreiben vom 10.06.2016, es bedürfe keiner Bauabnahme nach Art. 61 BayWG, da diese durch einen Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes erfolge.

Im Hinblick auf die nach den Planunterlagen vorgesehene Zwischenlagerung auf im Talraum gelegene bundeseigene Grundstücke und die Fl. Nrn. 2313, 2314, 2315 und 2435 (teilweise) erklärte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in seinem Schreiben vom 09.12.2015, dass außerhalb des Wasserschutzgebietes maximal Z1.1- und RW1-Material gelagert werden darf. Hiervon ausgenommen seien sensiblere Flächen, die sich unmittelbar in Gewässernähe befinden. Sofern bei den Aushubarbeiten schadstoffverdächtig Material (z.B. Altlasten) festgestellt werde, sei ein Gutachter einzuschalten. Kontaminiertes Aushubmaterial sei zu separieren und bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses in geschlossenen Containern zwischenzulagern. Das Wasserwirtschaftsamt sei in jedem Fall umgehend zu verständigen. Der Vorhabensträger stimmte diesen Forderungen mit Schreiben vom

10.06.2016 zu. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen unter A 3.4.5 und A 3.4.6 verwiesen.

Im Ergebnis lässt sich daher festhalten, dass dem Gewässerschutz sowohl im Hinblick auf das Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser durch die vorliegende Planung und die unter A 3.4 und A 7 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen Genüge getan wird.

3.7.7.2 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

3.7.7.2.1 Gewässerausbau

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung (§ 17 S. 4 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG) werden die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z.B. für den Ausbau von Gewässern, für den Straßenbau in Wasserschutzgebieten und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst.

Zur Vermeidung der Verschmutzung des Fließgewässers durch die Brückenabruch- und Brückenbauarbeiten wird die Kürnach auf einer Länge von max. 50 m mit einem Durchmesser DN1600 verrohrt.

Wenn die bauzeitliche Verrohrung als wasserrechtlich planfeststellungspflichtiger Gewässerausbau nach §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG zu betrachten wäre, würde dieser also mit dem hier gegenständlichen straßenrechtlichen Beschluss gleichfalls festgestellt werden (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Gem. § 67 Abs. 2 WHG ist Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Unter einer wesentlichen Änderung wird man Änderungen zu verstehen haben, die rechtlich oder tatsächlich Außenwirkung haben. Eine Umgestaltung ist wesentlich, wenn sie den Zustand des Gewässers einschließlich seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt, für die Schifffahrt, für die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise verändert. Offensichtlich nicht ins Gewicht fallende Maßnahmen sollen vom Ausbautatbestand nicht umfasst sein. Zu beachten ist hierbei, dass ein nur vorübergehender Eingriff in ein oberirdisches Gewässer kein Ausbau im Sinn des § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG sein kann, sondern die Vorschrift nur den auf Dauer bestehenden Eingriff in ein oberirdisches Gewässer erfasst (Sieder/Zeitler/Dahme, Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz, Kommentar, Rd.Nr. 9 und 15 zu § 67 WHG). Gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 WHG liegt ein Gewässerausbau nicht vor, wenn ein Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und der Wasserhaushalt dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Vorliegend ist keine dauerhafte Verrohrung vorgesehen, sondern nur bauzeitlich, d.h. für ca. zwei Jahre. Zudem soll die Verrohrung nur auf einer Länge

von max. 50 m erfolgen, der Wasserhaushalt wird dadurch nicht erheblich beeinträchtigt. Insofern kann hier nicht von einer wesentlichen Umgestaltung und damit nicht von einem Gewässerausbau i.S.d. § 67 Abs. 2 WGH gesprochen werden.

3.7.7.2.2 *Anlagengenehmigung*

Gemäß § 36 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach vermeidbar ist. Solche Anlagen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, dürfen in einer Entfernung von weniger als 60 m zur Uferlinie von Gewässern erster oder zweiter Ordnung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde bzw. der Planfeststellungsbehörde (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) errichtet werden (Art. 20 Abs. 1 BayWG). Die Regierungen können durch Rechtsverordnung die Genehmigungspflicht auch für Anlagen in oder an Gewässern 3. Ordnung oder Teilen davon begründen, wenn und soweit das aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere aus den in § 36 WHG genannten Gründen geboten ist (Art. 20 Abs. 2 BayWG). Die Regierung von Unterfranken hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und mit Verordnung vom 01.02.1990 über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern 3. Ordnung im Regierungsbezirk Unterfranken (RABl. 1990, Seite 67, Nr. 225-4502.32-1/90) Anlagen an bestimmten Gewässerstrecken der Genehmigungspflicht unterworfen. Der geplante Ersatzneubau der Talbrücke Kürnach liegt mit einigen Pfeilern im maßgeblichen Bereich der Kürnach und unterliegt damit der Anlagengenehmigungspflicht nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG. Auch die geplante bauzeitliche Verrohrung der Kürnach, einem Gewässer III. Ordnung, auf einer Länge von max. 50 m liegt an einer dort benannten Gewässerstrecken.

Die Genehmigung darf nur versagt oder an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert (Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG). Insbesondere dürfen keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sein und es darf die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert werden, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen (Art. 20 Abs. 4 Satz 3 BayWG).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erklärte mit Schreiben vom 09.12.2015, dass aufgrund der Lage und Größe des Einzugsgebietes der Kürnach Hochwasserereignisse das ganze Jahr über und mit kurzer Anlaufzeit auftreten können. Daher

sei darauf zu achten, dass durch die Verrohrung der Kürnach bei Hochwasser keine nachteiligen Auswirkungen entstehen (z.B. Anlegen einer Überlaufmulde). Mit einer Genehmigung der bauzeitlichen Verrohrung der Kürnach bestehe aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis, wenn bestimmte Forderungen beachtet werden. Die Einhaltung dieser Forderungen, mit den sich der Vorhabensträger mit Schreiben vom 10.06.2016 einverstanden erklärte, wurde mit den Nebenbestimmungen unter A 3.4.7 festgeschrieben. Die Haftung des Unternehmensträgers für evtl. Entschädigungsansprüche bei nachteiligen Auswirkungen (z.B. für die An- bzw. Oberlieger) richtet sich nach § 89 WHG und ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach Art. 20 BayWG liegen in Bezug auf sämtliche im gegenständlichen Verfahren relevanten Anlagen vor. Anhaltspunkte dafür, dass das Wohl der Allgemeinheit durch die gegenständliche Baumaßnahme in einer Weise tangiert wird, die eine Versagung erfordert, sind bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. A 3.4.7) nicht ersichtlich.

Nach dem Urteil des EuGH (zum Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts im Rechtsstreit um einen Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau verschiedener Teile der Weser; BVerwG, Vorlagebeschluss vom 11.07.2013, Az.: 7 A 20.11) stellt die Wasserrahmenrichtlinie nicht lediglich Zielvorgaben für die Bewirtschaftungsplanung auf, vielmehr gelten diese auch für die Zulassung von Vorhaben als zwingendes Recht. Die Mitgliedstaaten sind daher - vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme - verpflichtet, die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es geeignet ist, den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers zu verschlechtern oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet. Die Genehmigung des Vorhabens kommt dann nur noch in Betracht, wenn die strengen Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG (bzw. nach Art. 4 Abs. 7 WRRL) erfüllt sind. Wann eine Verschlechterung des Zustandes eines Gewässers gegeben ist, bestimmt sich nach Anhang V der Richtlinie. Eine Verschlechterung und somit ein Versagungsgrund für die Genehmigung liegen bereits dann vor, wenn sich der Zustand mindestens einer der Qualitätskomponenten im Sinne des Anhangs V der WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn dies nicht zu einer Verschlechterung der klassenmäßigen Einstufung des Gewässers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet,

stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers dar.

In Bezug auf die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Wasserrahmenrichtlinie ist festzustellen, dass eine Verschlechterung i.S.d. o.g. Rechtsprechung des EuGH nicht zu erwarten ist, so die Stellungnahme des Sachgebietes Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken vom 10.12.2015. Aufgrund der vergleichsweise kurzen Eingriffslänge und der Möglichkeit der Überlagerung der Rohrsohle mit Substrat (vgl. Nebenbestimmung unter A 3.4.7.4) würden durch die vorgesehene Verrohrung der Kürnach auf einer Länge von max. 50 m für die Dauer von ca. 2 Jahren keine Verschlechterungen bei den Qualitätskomponenten des Flusswasserkörpers gesehen.

3.7.7.3 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung bilden gemäß § 19 Abs. 1 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Die im Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben erforderliche Erlaubnis wird daher unter A 7 des Tenors dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen.

Sowohl das Einleiten von Oberflächenwasser in Gewässer bzw. das Versickern des Niederschlagswassers als auch das Einbringen von Stoffen in Gewässer im Rahmen einer bauzeitlichen Verrohrung sowie das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser bzw. das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, im Falle notwendiger Bauwasserhaltungen stellen Gewässerbenutzungen dar (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG). Derartige Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i.S.d. § 10 Abs. 1 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden, für die § 11 Abs. 2 WHG und § 14 Abs. 3 bis 5 entsprechend gelten (§ 15 WHG).

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die

nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist hier sehr weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Trinkwasserreservoir auch für die Zukunft erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2000, Rd. Nr. 471). Ist zu erwarten, dass die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG).

Außerdem ist die Erlaubnis zu versagen, wenn andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Gleich ob man die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, Amtsblatt der Europäischen Union L 327 vom 22.12.2000, S. 1 – WRRL) als andere Anforderung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG betrachtet oder sie als Anforderungen begreift, deren Nichtbeachtung zu Veränderungen von Gewässereigenschaften gem. § 3 Nr. 10 WHG führt sie damit dem Regime des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG unterwirft, jedenfalls sind sie bei Vorhabenzulassung als zwingendes Recht zu beachten.

Die Einzelheiten des Entwässerungskonzeptes können Unterlage 1 Kapitel 4.12 und Unterlage 11 (Regelungsverzeichnis) entnommen werden. Im Rahmen der Baumaßnahme ist eine Bauwasserhaltung mit einer Wasserabsenkung notwendig, um die Pfahlkopflatten (Fundamente) erstellen zu können.

Die verfahrensgegenständliche Gewässereinleitung sowie die bauzeitliche Wasserhaltung sind erlaubnispflichtig und erlaubnisfähig.

Bei Beachtung der unter A 7.3 und A 3.4 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichter-

fällung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG) nicht zu erwarten. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Danach kann die gehobene Erlaubnis unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, die auch dazu dienen können, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

3.7.7.3.1 *Einleitung gesammelten Niederschlagswassers*

Mit Schreiben vom 09.12.2015 erklärte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, dass mit der vorgelegten Planung und dem gewählten Entwässerungssystem aus fachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis bestehe. Vorbehaltlich der Behandlung etwaiger Einwendungen schlug es deshalb vor, eine Erlaubnis unter bestimmten Bedingungen und Auflagen für das Einleiten gesammelten Niederschlagswassers (bis zum 31.12.2035) zu erteilen. Das Landratsamt Würzburg bat mit Schreiben vom 11.11.2015, die Auflagen und Hinweise aus der späteren Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg zu entnehmen und mit zu berücksichtigen. Diesen Bedingungen und Auflagen wurde mit den Nebenbestimmungen unter A 7.3.1 bis A 7.3.14 weitgehend Rechnung getragen. Der Vorhabensträger brachte insoweit in seinem Schreiben vom 10.06.2016 keine Einwände vor.

Dies gilt nicht hinsichtlich der Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg in Bezug auf die vorschriftsmäßige Wartung des Absetzbereichs sowie der sonstigen Entwässerungseinrichtungen sowie auf Überwachung der Abwasseranlagen entsprechend der Eigenüberwachungsverordnung, Dritter Teil „Sammelkanalisationen einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke“ und Dokumentation der Ergebnisse. Insofern wies der Vorhabensträger mit Schreiben vom 16.03.2016 nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde zutreffend darauf hin, dass er nach § 4 FStrG dafür einzustehen habe, dass die in seiner Zuständigkeit liegenden Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen durch andere als die Autobahndirektion Nordbayern bedürfe es nicht. Ein ordnungsgemäßer Betrieb und Unterhaltung der Bauten sei durch speziell geschultes Betriebspersonal der jeweiligen Autobahnmeisterei zu jeder Zeit gewährleistet. Die Autobahnmeistereien würden insbesondere bei Unfällen eng mit dem zuständigen Katastrophenschutz und der Polizei zusammenarbeiten. Soweit dabei auch wasserwirtschaftliche Belange berührt würden, werde auch das zuständige Wasserwirtschaftsamt informiert. Eine gesonderte Betriebs-/Eigenüberwachungsvorschrift sowie ein Alarm- und Benachrichtigungsplan seien aus o.g. Gründen nicht erforderlich. Die Regelung des § 4 FStrG bedeutet keine Verminderung der Anforderung an Straßenbauten, sondern überlässt die Konkreti-

sierung und Ausgestaltung der materiellen Anforderungen dem Straßenbaulastträger in Eigenverantwortung. Die Begriffe „Sicherheit und Ordnung“ werden hierbei durch die anerkannten Regeln der Technik konkretisiert (vgl. Kodal/Krämer, Straßenrecht, 5. Aufl., Rdnr. 2.32). Dem entsprechenden Vorbringen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg wird durch die Nebenbestimmung A 7.3.14 inhaltlich Rechnung getragen.

Hinsichtlich der vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorgeschlagenen Nebenbestimmung zur Haftung des Vorhabensträgers für alle Schäden, die Dritten aus dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen entstehen, wird auf die gesetzliche Regelung des § 89 WHG verwiesen.

Der weiteren Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, dass weitere Bedingungen und Auflagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten bleiben, wird jedoch nicht entsprochen. Ein solcher allgemeiner Auflagenvorbehalt ist im Planfeststellungsrecht wegen des Grundsatzes umfassender Problembewältigung nur zulässig, wenn er den Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG genügt. Danach dürfen Einzelfragen einer nachträglichen Regelung nur vorbehalten bleiben, soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist. Die Planfeststellungsbehörde kann und muss solchen nachteiligen Wirkungen des Vorhabens nicht Rechnung tragen, die sich erst später zeigen und mit denen die Beteiligten verständigerweise nicht rechnen können, weil sich ihr Eintritt im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht einmal als möglich abzeichnet. Für den Schutz gegen derartige, nicht voraussehbare Wirkungen müssen sich die davon Betroffenen auf die Ansprüche verweisen lassen, die ihnen Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gewährt. Dazu gehören auch solche nachteilige Wirkungen, deren zukünftiger Eintritt zwar theoretisch denkbar ist, sich aber mangels besonderer Anhaltspunkte noch nicht konkret absehen lässt. Nur dann, wenn sich im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses nachteilige Wirkungen weder mit der für eine Anordnung nach Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG hinreichenden Zuverlässigkeit voraussagen noch dem Bereich nicht voraussehbarer Wirkungen nach Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG zuordnen lassen, kann gemäß Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG die Frage eines Ausgleichs einer späteren abschließenden Prüfung und Entscheidung vorbehalten bleiben. Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn sich aufgrund besonderer Anhaltspunkte die konkrete Möglichkeit abzeichnet, dass nachteilige Wirkungen in absehbarer Zeit eintreten werden, ihr Ausmaß sich jedoch nicht abschätzen lässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00; vgl. auch BayVGH, Urteil vom 18.12.2003, Az. 22 B 03.823, BayVBl. 2005, S. 115 mit Bezug auf § 10 Abs. 1 und 2 WHG a.F.). Derartige greifbare Anhaltspunkte für nachteilige

Wirkungen sind im gegenständlichen Verfahren aber nicht ersichtlich und wurden auch von keinem Beteiligten vorgetragen. Für die Planfeststellungsbehörde bestand daher kein Anlass, neben den unter A 3.4, A 3.7 und A 7 dieses Beschlusses vorgesehenen Nebenbestimmungen zum Schutz der Gewässer einen weiteren allgemeinen Auflagenvorbehalt vorzusehen.

Der Vorschlag des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, die Erlaubnis für das Einleiten gesammelten Niederschlagswassers bis zum 31.12.2035 zu befristen, wurde im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung nicht berücksichtigt. Denn gemäß IMS vom 19.06.1990, Nr. IID/IIE/IIB-4536.1-003/90, sollen die wasserrechtlichen Erlaubnisse für das Einleiten von Straßenabwasser in oberirdische Gewässer in der Regel unbefristet erteilt werden. Eine Befristung ist nur erforderlich, wenn die Auswirkungen der Einleitung aus bestimmten Gründen noch nicht abschließend beurteilt werden können oder wenn die Einleitung sanierungsbedürftig ist oder aus anderen Gründen nur als Übergangslösung angesehen werden kann. Die Befristung ist vor allem ein Mittel, um den Erfordernissen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, wenn die künftige Entwicklung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses noch nicht hinreichend übersehbar ist (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rd.Nr. 17 zu § 36). Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor. Die Entwicklung der Entwässerungssituation ist aufgrund der fachlich nicht beanstandeten Berechnung des Vorhabensträgers ermittelt, welche neben der Leistungsfähigkeit des Vorfluters Grundlage für die Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens war. Die Entwässerungs- und Einleitungsanlagen tragen dem derzeitigen Stand der Technik Rechnung. Die vorgesehene Einleitung, auf die sich die Erlaubnis bezieht, ist zudem weder sanierungsbedürftig noch als Übergangslösung, sondern als dauerhafte und endgültige Lösung gedacht. Zwar ist nicht auszuschließen, dass nach dem Ablauf des vom Wasserwirtschaftsamt vorgesehenen Zeitraums für die Dauer der gehobenen Erlaubnis sich der Stand der Technik weiterentwickelt hat. Vorhabensträger ist im vorliegenden Fall jedoch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch eine Behörde. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass auch die Entwässerungseinrichtungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entsprechend nachgebessert werden. Des Weiteren sorgen die nun geplanten Einrichtungen für eine Verbesserung der bestehenden Situation, indem nun erstmals eine Reinigung des Oberflächenwassers vor Einleitung in den Vorfluter erfolgt. Auch nach Ablauf einer Befristung könnte, anders als bei anderen Vorhaben oder Einrichtungen, die Einleitung nicht einfach gestoppt werden, da die versiegelte Fläche der Autobahn und das Brückenbauwerk auch weiterhin vorhanden wären. Schließlich steht die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis kraft Gesetzes unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 18 Abs. 1 WHG), während - im Gegensatz zur Bewilli-

gung - eine Befristung im Ermessen der Behörde steht. Somit ist gewährleistet, dass vonseiten der Planfeststellungsbehörde jederzeit, z.B. im Wege eines Teilwiderrufs, die Anforderungen an die Entwässerungsanlagen bei einem entsprechenden Fortschreiten des Stands der Technik angepasst werden können. Eine Befristung könnte demgegenüber für den Erlaubnisnehmer sogar eher noch den Vertrauenstatbestand schaffen, dass innerhalb der Frist die Erlaubnis nur aus wichtigem Grund oder bei Änderung der Sachlage widerrufen wird, was nicht der Fall ist, wenn auf eine Befristung verzichtet wird.

Der Fischereifachberater forderte in seinem Schreiben vom 18.11.2015, dass die baulichen Anlagen, die der Entwässerung dienen, gemäß den gesetzlichen Anforderungen, jedoch mindestens einmal jährlich, vom Unterhaltungspflichtigen durch einfache Sichtprüfung auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen sei. Anfallende Ablagerungen (z.B. Sedimente, Feinstoffe, Schlämme, Algen, Laub, usw.) und Abfälle in den straßenbegleitenden Entwässerungsgräben, Entwässerungsmulden, Absetzbecken und im Regenrückhaltebecken seien in regelmäßigen Abständen durch den Unterhaltspflichtigen zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Vorhabensträger erklärte hierzu mit Schreiben vom 10.0.2016, die Einhaltung der gesetzlichen Forderungen werde zugesichert. Die Prüfintervalle bestimmten sich nach den Regelungen der Straßenbauverwaltung für den Straßenbetriebsdienst auf Bundesfernstraßen. Den genannten Forderungen des Fischereifachberaters wird zudem in der Sache durch die Auflage unter A 7.3.11 Rechnung getragen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die durch die Errichtung des Absetz- und Regenrückhaltebeckens mit dem Fahrbahnwasser mitgeführte Schmutzstoffe den Regeln der Technik entsprechend zurückgehalten werden. Auch das Risiko von negativen Auswirkungen bei sog. Ölnfällen wird minimiert. Aus dem Regenrückhaltebecken wird das gesamte Niederschlagswasser gedrosselt (abflussgedämpft) über weiterführende Gräben in den Vorfluter geleitet.

Mit Blick auf die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Wasserrahmenrichtlinie ist festzustellen, dass eine Verschlechterung i.S.d. o.g. Rechtsprechung des EuGH nicht zu erwarten ist. Dies ergibt schon ein Vergleich der derzeitigen mit den künftigen Straßenentwässerungsverhältnissen. Schon bislang erfolgt die Entwässerung der BAB 7 im gesamten Maßnahmenbereich direkt über die bestehenden Rinnen und Einläufe bzw. Mulden in umliegende Entwässerungsgräben und dann weiter in den Vorfluter Kürnach. Das Brückenwasser wird derzeit über Freifallrohre auf das darunterliegende Gelände und von dort in die umliegenden Entwässerungsgräben geleitet. Nach der vorliegenden Planung soll im

Entwässerungsabschnitt von Bau-km 660+230 bis Bau-km 660+583 das anfallende Straßenoberflächenwasser in einem Absetzbecken mit nachgeschaltetem Regenrückhaltebecken gereinigt und gedrosselt werden. Als Vorfluter dient weiterhin der Bach Landleite. Auch nach der Stellungnahme des Sachgebiets Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken vom 10.12.2015 ist eine Verschlechterung durch die Maßnahme nicht zu erwarten, da die Brückenentwässerung an die heutigen Erfordernisse angepasst werde. Insgesamt ist nach dessen fachlicher Einschätzung nicht zu erwarten, dass sich durch die vorgesehene Straßenentwässerung sowie durch die bauzeitige Verrohrung der Kürnach einzelne der Qualitätskomponenten des betroffenen Flusswasserkörpers 2_F138 – Ober- und Mittelläufe von Pleichach (mit Grumbach, Kürnach, Dürrbach)) verschlechtern.

3.7.7.3.2 Bauwasserhaltung

Das Landratsamt Würzburg, fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, erklärte mit Schreiben vom 21.03.2016, der Errichtung und dem Betrieb der Bauwasserhaltung/en werde zugestimmt, unter Beachtung der selbstgenannten Vorgaben und den nachgenannten Bestimmungen. Nach der Stellungnahme des Vorhabensträgers vom 10.06.2016 hierzu besteht mit den Auflagen Einverständnis. Den Forderungen des Landratsamtes Würzburg wird durch die Nebenbestimmungen unter A 7.3.1 und A 7.3.15 weitgehend Rechnung getragen. Hinsichtlich der Forderung des Landratsamtes Würzburg, einen Vorbehalt weiterer Auflagen aufzunehmen, die sich im Laufe des Betriebs der Bauwasserhaltung zum Schutz vor Gewässerverunreinigungen als notwendig erweisen sollten, wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C 3.7.7.3.1 verwiesen. Die vom Landratsamt Würzburg weiterhin verlangte erneute Antragstellung mit erneuter Begutachtung bei wesentlichen Abweichungen/Änderungen von der vorgesehenen Verfahrensweise ergibt sich schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, da dann ein anderer Verfahrensgegenstand vorliegt.

Das Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Unterfranken erklärte mit Stellungnahme vom 31.03.2016, in Bezug auf die Bauwasserhaltung werde aus fachlicher Sicht eine Konkretisierung der Ziffer 3 des Auflagenvorschlags des Landratsamtes Würzburg, fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, für notwendig erachtet. So sei im Bereich der Einleitung in die Kürnach sicherzustellen, dass für absetzbare Stoffe der Grenzwert von 0,5 ml/l nicht überschritten werde. Dazu sei der Ablauf der Bauwasserhaltung einmal pro Woche (während der Dauer der Bauwasserhaltung) zu untersuchen. Bei Überschreiten des Grenzwertes sei das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu benachrichtigen. Der Vorhabensträger lehnte diesen Vorschlag mit Schreiben vom 10.06.2016 ab. Mit der vorgesehenen Sedimentationsanlage für die Bauwasserhaltung sei eine ausreichende Rückhaltung der ab-

setzbaren Stoffe gewährleistet. Aufgrund der kurzen Dauer der Bauwasserhaltung von wenigen Wochen sei eine wöchentliche Untersuchung unverhältnismäßig und nur bauablauftechnisch nur eingeschränkt praktikabel. Zudem existiere kein rechtlich verbindlicher Grenzwert von 0,5 ml/l für absetzbare Stoffe bei Bauwasserhaltungen bzw. vergleichbaren wasserrechtlichen Tatbeständen, der genannte Wert von 0,5 ml/l besitze lediglich empfehlenden Charakter. Bei zurückliegenden Bauwasserhaltungen im Zuge von Brückengründungsarbeiten seien derartige Forderungen nicht erhoben worden, ggf. daraus resultierende nachteilige Auswirkungen seien dem Vorhabensträger nicht bekannt. Der Forderung des Sachgebiets 52 der Regierung von Unterfranken wurde mit der Nebenbestimmung A 7.3.15.2 entsprochen. Der Wert von 0,5 ml/l für absetzbare Stoffe entspricht dem im Merkblatt Nr. 4.5/15 vom 25.07.2005 des damaligen Landesamtes für Wasserwirtschaft genannten Orientierungswert. Nach diesem Merkblatt stellen die dort für die Einleitung vorgeschlagenen Konzentrationsangaben zwar keine Grenzwerte, sondern lediglich Orientierungswerte dar. Anhaltspunkte für eine erforderliche Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten sind hier jedoch nicht ersichtlich. Zudem wurde bereits in anderen Planfeststellungsbeschlüssen der Regierung von Unterfranken ein Grenzwert im Rahmen der Bauwasserhaltung festgelegt (vgl. z.B. Planfeststellungsbeschluss für die Erneuerung der Haseltalbrücke im Zuge der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) vom 29.05.2007, Az. 32-4354.1-1/06, dort allerdings für abfiltrierbare Stoffe). Nach dem o.g. Merkblatt, Kapitel 4, hat sich insbesondere auch bei Bauwasserhaltungen in der Praxis die Überwachung der absetzbaren Stoffe anstelle der abfiltrierbaren Stoffe als sinnvoll erwiesen. Angesichts dessen, dass sich die Bauwasserhaltung auf wenige Wochen beschränken wird, sieht die Planfeststellungsbehörde die geforderte wöchentliche Untersuchung nicht als unverhältnismäßig an.

Den Forderungen des Fachberaters und Sachverständigen für Fischerei, Bezirk Unterfranken, hinsichtlich einer notwendigen Bauwasserhaltung im Schreiben vom 18.11.2015 wird durch die vorliegende Planung (vgl. insbesondere Unterlage 18.2 E) und durch die Nebenbestimmung A 7.3.15.2 Rechnung getragen.

Die Gemeinde Kürnach verwies mit Schreiben vom 18.04.2016 im Hinblick auf die Bauwasserhaltung auf die gemeindlichen Kanal- und Wasserleitungen und bat um deren entsprechende Berücksichtigung. Bei der Bauwasserhaltung müsse darauf geachtet werden, dass keine Bauabwässer und Schmutzwässer in die Kürnach gelangen. Außerdem dürfe die Umgebungsbebauung (Grießmühle), aber auch Straßen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Mit Schreiben vom 10.06.2016 bestätigte der Vorhabensträger, dass die gemeindlichen Kanal- und Wasserleitungen bei den Planungen berücksichtigt werden, und weist zurecht darauf hin, dass mit der

vorgesehenen Sedimentationsanlage für die Bauwasserhaltung eine ausreichende Rückhaltung der absetzbaren Stoffe gewährleistet sei. So werde verhindert, dass Bauabwässer und Schmutzwässer in die Kürnach gelangen. Die Umgebungsbebauung und auch die Straßen würden von der Bauwasserhaltung nicht berührt.

3.7.7.3.3 Einvernehmen

Die Entscheidung über die gehobene Erlaubnis ist im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen (§ 19 Abs. 3 WHG). Zuständige Behörde ist hier das Landratsamt Würzburg (Art. 63 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG). Das Landratsamt Würzburg hat mit Schreiben vom 11.11.2015 und 21.03.2016 zum Vorhaben Stellung genommen und sein Einvernehmen erteilt. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wird die gehobene Erlaubnis erteilt.

3.7.7.4 Abwägung

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie die unter A 3.4, A 3.6 und A 7 dieses Beschlusses ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen und die von Seiten des Vorhabensträgers erteilten Zusagen (A 3.1) hinreichend Rechnung getragen. Durch die Anlage des Absetz- und Regenrückhaltebeckens und der damit verbundenen erstmaligen Schaffung einer geregelten Entwässerung ist davon auszugehen, dass eine Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation eintreten wird. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung daher kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Straßenbaumaßnahme. Sie sind daher nicht geeignet, die für den Ersatzneubau der Talbrücke Kürnach sprechenden Belange zu überwiegen.

3.7.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Belange der Landwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

3.7.8.1 Flächeninanspruchnahme

Für das Straßenbauvorhaben werden landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. So werden 2,83 ha landwirtschaftliche Nutzfläche vorübergehend im Zuge der Bauausführung in Anspruch genommen, 0,39 ha werden versiegelt, 0,99 ha werden überbaut. Eine Minderung der Eingriffe in landwirtschaftlich genutzte Flächen ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit der Baumaßnahme und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erklärte mit Schreiben vom 18.12.2015, dass die erforderlichen Flächen für Baustelleneinrichtungen, Baulager

und Baustraßen nicht wie vorgesehen im Talgrund zwischen der Kreisstraße WÜ 26 und der Gemeindeverbindungsstraße „Würzburger Straße“ liegen, sondern weiter westlich Richtung Fulda verlegt werden sollten, z.B. auf das Feld Fl.Nr. 2476. Anschluss sei über den bestehenden (auszubauenden) Wirtschaftsweg Fl.Nr. 6255 am geplanten Kreisverkehr der WÜ 26, Kreuzung Pleichfelder Straße möglich. Auch die Gemeinde Kürnach brachte dies in ihrer Stellungnahme vom 12.11.2015 vor. Der Vorhabensträger erklärte dazu in seinem Schreiben vom 10.06.2016 zutreffend, dass die Verlegung von Baustelleneinrichtungen in westlicher Richtung (z.B. auf Fl.-Nr. 2476) aus bautechnischen Gründen nicht möglich sei. Das Erreichen des Baufeldes sei von dieser Seite nicht bzw. nur sehr schwierig möglich. Ergänzend wird hierzu auf die Ausführungen unter Ziffer C 3.7.14.1 Bezug genommen.

Weiterhin forderte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Schutz der Böden vor Verdichtung das Treffen entsprechender Vorkehrungen, nach Ende der zwischenzeitlichen Beanspruchung seien landwirtschaftliche Nutzflächen, wenn erforderlich, tief zu lockern. Dabei werde davon ausgegangen, dass die Beeinträchtigung der zwischenzeitlichen Nutzung der Baustelleneinrichtung nicht erheblich sei und deshalb keinen weiteren Ausgleichsbedarf nach sich ziehe. Dazu äußerte sich der Vorhabensträger in seinem Schreiben, dass die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen nach Beendigung der Baumaßnahme so wieder hergestellt werden, dass eine landwirtschaftliche Nutzung wie vor der Inanspruchnahme möglich sei. Auf die Nebenbestimmung A 3.8.3 wird verwiesen.

3.7.8.2 Landwirtschaftliches Wegenetz

In Bezug auf das landwirtschaftliche Wegenetz wies das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Schreiben vom 18.12.2015 darauf hin, dass öffentliche Feld- und Waldwege während der Bauzeit zeitweise überschüttet bzw. gesperrt werden. Unvermeidliche Sperrungen seien den Flächenbewirtschaftern rechtzeitig vorher bekannt zu geben, Umfahrungen seien dann in zumutbarer Entfernung auszuweisen. Besonders während der Erntezeiten seien ausreichende Lichtraumprofile freizuhalten. Der Vorhabensträger sagte in seinem Schreiben vom 10.06.2016 zu (vgl. A 3.1), dass unvermeidliche Sperrungen von öffentlichen Feld- und Waldwegen rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben werden. Umfahrungen würden entsprechend ausgewiesen. Auf die Nebenbestimmung A 3.8.2 wird Bezug genommen.

Die Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bleibt insgesamt sichergestellt. Dies gilt auch für die Bauzeit. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.8 wird Bezug genommen. In diesem Zusammenhang gilt es ferner festzuhalten, dass es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öf-

fentlicher Straßen und Wege gibt, und Betroffenen, die vorhabensbedingt größere Umwege in Kauf nehmen müssen, insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zusteht (vgl. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). § 8a Abs. 4 FStrG schützt als Rechtsposition in diesem Sinne nur allgemein Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, Az. 4 C 18.88, NVwZ 1990, 1165). § 8a FStrG garantiert nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Zuständen zumutbare Erreichbarkeit. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition in diesem Sinne dar. Allerdings sind Anliegerinteressen auch unterhalb der Schwelle des § 8a FStrG, sofern sie nicht als geringfügig ausnahmsweise außer Betracht zu bleiben haben, in die Abwägung einzustellen; sie können jedoch durch überwiegende Gemeinwohlbelange zurückgedrängt werden (BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, Az. 4 VR 7.99, BayVBl. 1999, 634).

Mit den Auflagen A 3.8.1 und A 3.8.2 ist den Belangen des forst- und landwirtschaftlichen Wegenetzes hinreichend Rechnung getragen.

3.7.8.3 Sonstige Belange der Landwirtschaft

Im Rahmen der Belange der Landwirtschaft ist grundsätzlich auch die Frage von Bodenbelastungen zu thematisieren, die durch den Betrieb der BAB A 7 in diesem Bereich entstehen können. Die Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens auf den Boden sowie auf die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. bei der Würdigung der Belange des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes (vgl. C 3.7.6 dieses Beschlusses) behandelt. Auf die betreffenden Ausführungen kann insoweit Bezug genommen werden. Dort ist auch schon auf die Vorbelastung durch die bestehende BAB A 7 hingewiesen worden, die mangels Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch die gegenständliche Maßnahme nicht zunehmen wird.

Den Belangen der Landwirtschaft wird nach alledem unter Berücksichtigung der Ausführungen der Auflagen unter A 3.6 und A 3.8 hinreichend Rechnung getragen. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C 3.8.1 verwiesen.

3.7.8.4 Abwägung

Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass die geplante Erneuerung der Talbrücke Kürnach mit streckenbaulichen Anpassungen insgesamt mit den Belan-

gen der Landwirtschaft vereinbar ist, zumal die Situation schon durch die bestehende BAB A 7 geprägt ist. Die Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft ist so weit wie möglich auf ein Mindestmaß reduziert. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft nach Abwägung der widerstreitenden Interessen hinnehmbar sind. Sie überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht in Frage.

3.7.9 Forstwirtschaft

Es werden für das verfahrensgegenständliche Vorhaben keine forstwirtschaftlichen Flächen benötigt, insbesondere wird durch die gegenständliche Maßnahme kein Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes berührt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat deshalb in seiner Stellungnahme vom 18.12.2015 ausgeführt, dass aus forstlicher Sicht keine Einwände erhoben werden.

3.7.10 Fischerei

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken erklärte in seinem Schreiben vom 18.11.2015, dass durch das geplante Vorhaben Fischereischäden erwartet werden und forderte im öffentlichen fischereilichen Interesse die Beachtung bestimmter Punkte zur Minimierung von Fischereischäden durch das Vorhaben.

So seien während der gesetzlichen Schonzeit der Bachforelle (01.10. bis 28.02.) aus Gründen des Tier- und Artenschutzes (Schutz der Laichfische, Eier, Brut und Jungfische) keine Baumaßnahmen im und am Gewässerbett der Kürnach zulässig (z.B. die Verrohrung oder die Beseitigung der Verrohrung).

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 10.06.2016 dazu aus, dass bauzeitlich ausschließlich die Verrohrung der Kürnach im Bereich der Talbrücke vorgesehen sei und nach Beendigung der Baumaßnahme wieder zurückgebaut werde. Die Herstellung und der Rückbau der Verrohrung würden außerhalb der Schonzeit der Bachforelle erfolgen.

Weiterhin forderte der Fischereifachberater, dass alle Arbeiten, die eine Abschwemmung von Bodenmaterial, Feststoffen und dgl. oder wassergefährdenden Stoffen (z.B. Zementschlämme, Öle, Schmierstoffe, Diesel, usw.) ermöglichen und

damit zu deutlich sichtbaren, über mehrere Stunden andauernden Gewässereintrübungen im Gewässer führen oder Arbeiten, die das Wanderverhalten der laichbereiten Tiere einschränken oder die die Wasserqualität verschlechtern (z.B. durch pH-Wert Erhöhung im Falle von Zementschlammeinträgen) außerhalb der gesetzlichen Schonzeit der Bachforelle (01.10. bis 28.02.) durchzuführen seien. Der Vorhabens-träger stellte dazu fest (Schreiben vom 10.06.2016), dass die Bauzeit mit ca. 3 Kalenderjahren veranschlagt sei. Es sei deshalb nicht möglich, die Bauarbeiten ausschließlich außerhalb der Schonzeiten der Bachforelle durchzuführen. Demzufolge kann der Forderung des Fischereifachberaters nicht vollständig Rechnung getragen werden, was aus Sicht der Planfeststellungsbehörde aber keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegnet. Bei den in § 11 Abs. 3 AVFiG i.V.m. Art. 64 BayFiG geregelten Schonzeiten handelt es sich ausweislich der Überschrift und des Wortlauts des § 11 AVFiG in erster Linie um Fangbeschränkungen, die die Fischereiausübung betreffen und somit letztlich Beschränkungen des Fischereirechts nach Art. 1 Abs. 1 S. 1 BayFiG darstellen. Die Fangbeschränkungen sind auf die gegenständliche Maßnahme folglich nicht unmittelbar anwendbar. Wenn der Fischereifachberater die Einhaltung der Schonzeiten begehrt, so kann dies nur einerseits der Sicherung des Fischereirechts der Fischereiberechtigten dienen und andererseits den allgemeinen Schutz der genannten Fische aus natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten bezwecken. Zum ersten Punkt sei gesagt, dass es sich hierbei in erster Linie um eine Frage der Entschädigung handelt, wenn befürchtet werden sollte, dass durch die Baumaßnahme Fische getötet werden oder sich nicht ausreichend fortpflanzen können und in der Folge nicht genügend oder weniger Tiere für die Fischereiberechtigten zum Fang bereit stehen. Solche Auswirkungen bedürfen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aber keiner Regelung im Planfeststellungsbeschluss, sondern stellen Entschädigungsfragen dar, die im an das Planfeststellungsverfahren anschließenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren gelöst werden können. Darüber hinaus ist nach bisherigem Kenntnisstand auch nicht absehbar, ob tatsächlich Schäden für die Fischereiberechtigten eintreten werden. Soweit der Fischereifachberater den Tier- und Artenschutz zur Begründung anführt, ist klarzustellen, dass die genannte Art nicht dem besonderen Artenschutz der §§ 44 ff. BNatSchG unterfällt. Die Fische unterliegen somit dem allgemeinen Artenschutz des § 39 BNatSchG. Die Planfeststellungsbehörde vermag nicht zu erkennen, dass der Vorhabensträger mit seiner Planung gegen diese oder andere naturschutzrechtliche Vorschriften verstößt. Insbesondere verfolgt der Vorhabensträger mit dem Ersatzneubau der Talbrücke Rothof einen vernünftigen Grund im Sinne des § 39 Abs. 1 BNatSchG, da die Baumaßnahme dem öffentlichen Wohl dient, so dass selbst ein Töten von Fischen als Nebenfolge der Baumaßnahme nicht gegen das BNatSchG

verstieße. Für über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Schutzvorkehrungen sieht die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung. Auf die Nebenbestimmung A 3.9.1 wird Bezug genommen.

Als Fischschutzmaßnahmen wurde zudem für Arbeiten im und am Gewässerbett eine personelle Baubegleitung durch fach- und sachkundiges Personal gefordert und dass die Eingriffsbereiche, insbesondere wenn ein Gewässerabschnitt trockengelegt werden soll, vor der Durchführung der Maßnahme abzugehen und auf Fische, Krebse und Muscheln hin zu untersuchen sei. Tiere, die bei der Vor-Begehung oder während der Arbeiten im und am Gewässerbett entdeckt werden, seien fach- und sachgerecht und so schonend wie möglich in geeignete Gewässerabschnitte ober- oder unterhalb des Bauabschnitts umzusetzen. Wenn nötig, sei der Bereich elektrisch abzufischen. Die dadurch dem Fischereiberechtigten entstehenden Kosten habe der Vorhabensträger zu tragen.

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken brachte zudem hinsichtlich der Bauausführung und zum Umgang mit Maschinen und Baumaterial mehrere Forderungen vor. So seien baubedingte deutlich sichtbare Sedimenteinschwemmungen in das Mutterbett nach Abschluss der Baumaßnahme wieder aus dem Gewässerbett zu entfernen, so dass die natürliche Gewässersohle wieder freigelegt werde. Bei den Abbrucharbeiten dürfe kein Abbruchgut oder dgl. in das Gewässer eingetragen werden. Dies sei nach dem Stand der Technik zu vermeiden.

Betonarbeiten seien derart durchzuführen, dass Einträge von Zementschlämmen ins Gewässer vermieden werden. Notwendige Auffüllungen der Geländeoberfläche im Überschwemmungsbereich der Kürnach dürfen nur mit unbelastetem Bodenmaterial erfolgen, welches der LAGA-Zuordnungsklasse „Z 0“ entspricht.

Offene Bodenflächen seien zeitnah zu begrünen oder anderweitig geeignet vor Erosion zu schützen, so dass bei Hochwasser oder Starkregenereignissen keine Abschwemmungen in die Kürnach erfolgen können. Erforderliche Sohlbefestigungen der Kürnach zum Schutz vor Auskolkungen (Einleitungsbereich Absetzbecken und Regenrückhaltebecken) seien möglichst naturnah und fischpassierbar zu gestalten. Eine Überlagerung der befestigten Abschnitte mit natürlich vorhandenem Substrat sei zu gewährleisten.

Ferner forderte der Fischereifachberater, dass der ursprüngliche Zustand des Gewässerbetts nach Abschluss der Sanierungsarbeiten wieder herzustellen sei. Die Verrohrung sei dabei noch vor Beginn der Bachforellenschonzeit, also bis spätestens 30. September, vollständig zu entfernen. Vorhandener Uferbewuchs als Unter-

standsmöglichkeit für Fische und andere Wasserlebewesen sie soweit wie möglich zu schonen. Für Bäume und Sträucher, die dennoch weichen müssen, seien Ersatzpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen, z.B. Erlen oder Weiden, an der Mittelwasserlinie anzulegen, sofern keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

Der Vorhabensträger sagte die Beachtung der Punkte zu (vgl. auch die Nebenbestimmungen A 3.7.2 bis A 3.7.14 und A 3.4.5.4).

Erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen im und am Gewässerbett (z.B. Sohlsicherungsmaßnahmen an Einleitstellen) – so der Fischereifachberater in seinem Schreiben vom 18.11.2016 weiter - seien außerhalb der Schonzeit der Bachforelle (01.10. bis 28.02.) vom Unterhaltungspflichtigen auszuführen. Der Vorhabensträger sicherte die Beachtung dieses Punktes in seinem Schreiben vom 10.06.2016 für die in seiner Unterhaltungslast bzw. der der Bundesrepublik Deutschland befindlichen Anlagen zu (vgl. auch die Nebenbestimmung A 3.7.15).

In Bezug auf die geforderte Benachrichtigung der Fischereiberechtigten bei Unfällen oder anderen Vorkommnissen sicherte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 10.06.2016 eine entsprechende Information zu, sofern ihm die Kontaktdaten der Pächter des Fischereirechts bzw. des Fischereiberechtigten vom Fachberater und Sachverständigen für Fischerei bekannt gegeben werden. Insofern wird auf die Nebenbestimmung A 3.1 verwiesen. Auf die entsprechende Forderung des Fischereifachberaters sagte der Vorhabensträger zudem zu, den Fischereiberechtigten bzw. den Pächter des Fischereirechts 14 Tage vor Beginn und Ende der Bauarbeiten zu informieren (vgl. die Nebenbestimmungen A 3.1 und A 3.2.4).

Schließlich wies der Fischereifachberater in seiner Stellungnahme vom 18.11.2015 auf eine Reihe weiterer Punkte hin:

So sollte nach Auffassung des Fischereifachberaters die aktuelle Ausgabe „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014 (ZTV Ew-StB 14) bei der Vorhabenumsetzung berücksichtigt werden. Insofern wird auf die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 26.Mai 2015, Az. IID9-43411-001/12 Bezug genommen, wonach die ZTV Ew-StB 14 für Straßenbaumaßnahmen u.a. im Zuge von Bundesfernstraßen eingeführt wurden und damit hier anzuwenden sind.

Weiter wies der Fischereifachberater darauf hin, dass Fischereischäden, die aus der Durchführung von näher beschriebenen Arbeiten aufgrund von Sachzwängen während der gesetzlichen Schonzeit der Bachforelle resultieren, durch geeignete Maß-

nahmen (z.B. durch lebensraumverbessernde Maßnahmen) oder Fischbesatzmaßnahmen nach Abschluss der Arbeiten auszugleichen sind. Grundsätzlich gelte, dass für Schäden, die im Zuge der Umsetzung des Vorhabens sowie durch die Gewässerbenutzung entstehen, die Schadensregulierung einer gütlichen Vereinbarung mit dem Fischereiberechtigten oder einem gesonderten Schätzverfahren vorbehalten bleibe. Im begründeten Ausnahmefall dürften Arbeiten wie unter der geforderten Auflage 1 und 2 beschrieben noch bis 31. Oktober eines jeden Jahres abgeschlossen werden, um weitere Eingriffe im Gewässer zu minimieren. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde kann ein Schaden für die Fischerei bis dato nicht festgestellt werden. Denn von betroffenen Fischereiberechtigten wurden keine dahingehenden Einwendungen erhoben, geschweige denn greifbare Nachteile bzw. konkrete Vermögensschäden substantiiert (vgl. § 14 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG). Ist nämlich zu erwarten, dass durch die Gewässerbenutzung auf das Recht eines anderen nachteilig eingewirkt wird oder Nachteile im Sinne des § 14 Abs. 4 WHG eintreten und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf der Plan nur festgestellt bzw. die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG). Ist dies nicht möglich, so kann der Plan gleichwohl festgestellt bzw. die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; bei Rechtsbeeinträchtigungen ist der Betroffene zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG). Ein greifbarer Nachteil oder gar ein schon in Geld bewertbarer Schaden für die Fischerei ist aber hier nicht ersichtlich und wurde auch nicht im Planfeststellungsverfahren von einem Fischereiberechtigten vorgebracht. Sollten wider Erwarten gegenwärtig nicht voraussehbare nachteilige Wirkungen auftreten, besteht kraft Gesetzes gemäß § 16 Abs. 1 WHG bzw. Art. 75 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BayVwVfG ein Anspruch auf nachträgliche Vorkehrungen oder ggf. eine Entschädigung.

Weiterhin erklärte der Fischereifachberater, dass für die durch die Maßnahmen hervorgerufenen Schäden und Eingriffe ins Gewässer geeignete Ausgleichsmaßnahmen (z.B. zwei bis drei Jahre Besatz mit Bachforellenbrut, Umsetzung von Maßnahmen aus dem Gewässerentwicklungskonzept der Gemeinde Kürnach bzw. eine vorzeitige Umsetzung von Maßnahmen aus dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Rhein zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Bayern für den Flusswasserkörper 2_F138) umzusetzen seien. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen des landschaftspflegerischen Maßnahmenplans würden von Seiten der Fischereifachberatung hinsichtlich des Eingriffs ins Fließgewässer als nicht ausreichend erachtet, weil im aquatischen Ausgleichsbereich ein Stillgewässer vorgesehen sei. Falls trotz entsprechender Vor-

sichtsmaßnahmen baubedingte deutlich sichtbare Sedimenteinschwemmungen in das Gewässer gelangen, seien Laichplatzterhaltungsmaßnahmen außerhalb der Schonzeit der Bachforelle erforderlich. Als fachgerechte praktische Hilfe hierfür seien die Vorgaben gemäß der Broschüre „Die Restaurierung von Kieslaichplätzen“ vom Landesfischereiverband Bayern e.V. umzusetzen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind hier angesichts der Bedeutung der gegenständlichen Baumaßnahme für die Allgemeinheit und der vergleichsweise geringfügigen Erdarbeiten keine weiteren Nebenbestimmungen veranlasst. Weder von der unteren noch von der höheren Naturschutzbehörde wurden entsprechende Einwendungen im Zusammenhang mit der Gewässerfauna vorgebracht. Streng oder besonders geschützte Tierarten (§ 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 und 14 BNatSchG) und damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) sind insoweit nicht betroffen. Die genannten Hinweise sind daher ausschließlich im fischereilichen Interesse erfolgt.

Weiterhin wurde vom Fischereifachberater darauf hingewiesen, dass der jeweilige Eigentümer bzw. Betreiber der baulichen Anlagen für alle Schäden gemäß § 89 Abs. 1 und Abs. 2 WHG zu haften habe, die Dritten aus dem Bau, dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen entstehen. Da die Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit gesetzlich geregelt ist, ist eine gesonderte Auflage mit diesem Wortlaut entbehrlich.

Schließlich sollten nach Einschätzung des Fischereifachberaters weitere Auflagen zum Schutz der Fließgewässerfischerei und der Gewässerökologie vorbehalten bleiben. Die Aufnahme eines allgemeinen Auflagenvorbehalts war vorliegend weder erforderlich noch zulässig. Wegen der Begründung wird auf die Ausführungen unter C 3.7.7.3 verwiesen.

Den öffentlichen und auch den privaten Belangen der Fischerei kommt nach alledem, soweit dem Vorhaben seitens der Träger öffentlicher Belange nicht vorbehaltlos zugestimmt bzw. den Forderungen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde, allenfalls geringes Gewicht gegen die Planung zu, die deren Ausgewogenheit jedoch nicht in Frage stellen.

3.7.11 Denkmalpflege

Der öffentliche Belang der Denkmalpflege wurde in der Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bereich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter behandelt. Das Ergebnis der dabei erfolgten Bewertungen der Umweltauswirkungen wird an dieser Stelle in die Abwägung eingestellt.

Zu den denkmalpflegerischen Belangen hat im Planfeststellungsverfahren auch das Referat B IV (Lineare Projekte & Archäologisches Welterbe) des Bayerischen Lan-

desamtes für Denkmalpflege mit Schreiben vom 18.12.2015 Stellung genommen, mit E-Mail vom 07.01.2016 wurde der zugehörige Kartenausschnitt übersendet. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gelangte zu der Feststellung, dass durch die gegenständliche Planung Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nicht berührt werden. Sofern in Zukunft innerhalb des Geltungsbereiches weitere Maßnahmen an Baudenkmalern (in Neubaugebieten könnten unter Umständen Flurdenkmäler betroffen sein) oder in unmittelbarer Nähe davon durchgeführt werden, bat das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege um Anhörung zum jeweiligen Bauantrag. Eine solche Verpflichtung kann dem Vorhabensträger jedoch nicht auferlegt werden, da die Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege zu etwaigen Bauanträgen nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege teilte in seinem Schreiben vom 18.12.2015 mit, dass im gesamten Trassenbereich ein großes Risiko bestehe, durch die Bodeneingriffe Bodendenkmäler zu zerstören, da sich in der Nähe mehrere bekannte vorgeschichtliche Siedlungen befinden. Daher seien in den Kartenausschnitt zwei Flächen (Inv.Nr. V-6-6126-0004 Siedlung der Vorgeschichte; Inv.Nr. V-6-6126-0005 Vorgeschichtliche Siedlungen) eingetragen worden, in denen Bodendenkmäler vermutet würden. Es werde vermutet, dass im Baubereich vor allem Siedlungsspuren aus der Jungsteinzeit (5500-2500 v. Chr.) vorhanden seien. Auch von der höheren Landesplanungsbehörde (SG 24 der Regierung von Unterfranken) wurde mit Schreiben vom 25.11.2015 darauf hingewiesen, dass nach ihrem Raumordnungskataster - neben dem im Erläuterungsbericht angeführten Bodendenkmal 230 m südöstlich der Gießmühle – zudem ein größeres Kulturdenkmal unmittelbar an der Brücke eingetragen sei. Dieses Kulturdenkmal schließe zudem große Teile des nebenliegenden Gewerbegebiets ein und umfasse Siedlungsfunde der Linearbandkeramik, des Mittelneolithikums und der jüngeren Latenezeit.

In bereits überbauten und neu gestalteten Straßenbereichen – so das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weiter - sei davon auszugehen, dass Bodendenkmäler bereits zerstört wurden. Ausnahmen von der Regel seien die Straßen aus dem 19. und des beginnenden 20. Jahrhunderts. Hier seien offenbar kaum Bodeneingriffe für die Anlage der Straße durchgeführt worden, so dass die archäologischen Befunde unter den Straßen sehr gut erhalten sein könnten. Das konkrete Vorgehen sei erst nach Vorlage der Planung möglich.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege schlug in seinem Schreiben daher vor, mit den archäologischen Voruntersuchungen und Ausgrabungen bauvorgreifend mindestens sieben Monate vor dem Baubeginn zu beginnen.

Der Erhalt des archäologischen Erbes, unabhängig davon, ob es bekannt sei oder erst während der Baumaßnahme entdeckt werde, sei durch Umplanungen, Überdeckungen, aber auch, falls keine andere das Bodendenkmal erhaltende Alternative umsetzbar ist, durch eine fachgerechte, durch den Maßnahmeträger zu finanzierende Ausgrabung umzusetzen. Auf diese Weise könne das Bodendenkmal nur teilweise als Archivquelle ersetzt werden (BayDSchG Art. 1, 7 und 8). Eine Einbindung von Bodendenkmälern in Ausgleichsmaßnahmen, die bodenschonend (z.B. extensive Bewirtschaftung) ausgeführt werden, werde empfohlen.

Das weitere Vorgehen sei durch die „Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmälern bei Planung und Bau von Straßen in staatlicher Verwaltung“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26.10.2010 (Az. IIB2/IID3-0752.3-001/07) abgestimmt. Das Landesamt schlug vor, auf dieser Grundlage zu verfahren.

Weiterhin bat es, als Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, dass Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen seien, soweit es durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich sei.

Weiter forderte das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, dass der Vorhabens-träger die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf einbeziehe.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege erhob des Weiteren das Petition, dass der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen hat. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Funde zählten nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen seien mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen seien im o.g. Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde sei durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Komme eine solche Vereinbarung nicht

zustande, sei eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

Der Vorhabensträger nahm laut Schreiben vom 10.06.2016 diese Ausführungen zur Kenntnis. Zur Wahrung der Belange des Denkmalschutzes wurden dem Vorhabensträger verschiedene Nebenbestimmungen auferlegt (s. A 3.9).

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 DSchG). Die denkmalrechtliche Erlaubnis wird durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Zu den Erdarbeiten in diesem Sinne gehört auch die Anlage einer Straße (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rd.Nr. 4 zu Art. 7). Wenn die beabsichtigten Erdarbeiten eine Gefahr für ein Bodendenkmal darstellen, steht es im pflichtgemäßen Ermessen, die Erlaubnis zu versagen oder eine eingeschränkte Erlaubnis (unter Nebenbestimmungen) zu erteilen. Eine Erlaubnis wird dann zu erteilen sein, wenn nach Abwägung aller Umstände (Bedeutung der beabsichtigten Erdarbeiten einerseits und der durch die Arbeiten gefährdeten Bodendenkmäler andererseits) die Belange der Bodendenkmalpflege im Einzelfall weniger bedeutsam sind als die Belange, die für das Vorhaben sprechen (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rd.Nr. 6 zu Art. 7).

Die für das Vorhaben sprechenden Belange (vgl. C 2.2) gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Letzteren kommt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht der Stellenwert zu, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Als mögliche Auflage kommt in diesem Zusammenhang v.a. in Betracht, dass der Vorhabensträger eine auf seine Kosten sachgemäß durchzuführende Grabung durch das Landesamt für Denkmalpflege zur wissenschaftlichen Auswertung bzw. Bergung des Bodendenkmals zu dulden hat oder dass er selbst eine solche Grabung durch eine geeignete private Firma durchführen lassen muss. Eine Pflicht zur Tragung der Kosten der fachgerechten Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) ergibt sich zwar nicht aus dem sog. Verursacherprinzip, ist aber im Rahmen der Verhältnismäßigkeit dann möglich und gerechtfertigt, wenn - wie hier - durch die geplanten Erdarbeiten Bodendenkmäler beein-

trächtigt oder zerstört werden könnten (vgl. Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rd.Nr. 8 zu Art. 7).

Daher wurden dem Vorhabensträger nach Abwägung aller Umstände die Nebenbestimmungen unter A 3.2.1 und A 3.9 auferlegt. Diese Auflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der Ausführungsplanung oder der Bau durchführung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundenen Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden Belangen. Obgleich die damit angeordnete fachkundige Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Festlegung des Umfangs der gebotenen Sicherungsmaßnahmen begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt. Die Grundzüge des Plans werden durch diese Regelung nicht tangiert, weil durch diese Regelung für den Fall, dass - wider Erwarten - keine Einigung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zustande kommt, lediglich über einzelne Schutzauflagen entschieden werden muss, die für das Vorhaben - auch angesichts der gewichtigen Belange, die für die Planung sprechen - nicht von entscheidender Bedeutung sind (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage, Rd.Nr. 138 zu § 74). Damit ist auch dem Postulat der Konfliktbewältigung Rechnung getragen.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Zufallsfunde von Bodendenkmälern mit herausragender kulturhistorischer Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen bzw. die abzuschließende Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der be-

zeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Auflagen A 3.2.1 und A 3.9.3 vorgesehenen Maßgaben.

Im Hinblick auf mögliche Zufallsfunde hat der Vorhabensträger nach der Nebenbestimmung A 3.9.1 überdies alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Würzburg) zu melden sind (Art. 8 Abs. 1 DSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG). Dies gilt nicht für Funde, die im Zuge von Sicherungsmaßnahmen im Sinne der Nebenbestimmung A 3.9.4 auftreten.

Die Belange der Denkmalpflege sind, v.a. angesichts der Ungewissheit über eine mögliche Betroffenheit bislang unbekannter Bodendenkmäler, mit hohem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen gewahrt.

3.7.12 Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht

Abfälle, die bei Ausführung der gegenständlichen Maßnahme nicht vermieden werden können, sind entsprechend der in § 6 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 KrWG festgelegten Rangfolge zu verwerten oder - als letzte Stufe in der Abfallhierarchie - zu beseitigen (§§ 6 Abs. 1 Nr. 5, 15 Abs. 1 KrWG).

Im Rahmen der vorliegenden Planung müssen ca. 18.000 m³ an Massen für die streckenbaulichen Angleichungsmaßnahmen bewegt werden. Die Massenbilanz ist fast ausgeglichen, evtl. bauablaufbedingte oder durch unbrauchbares Material entstehende Defizite werden mittels Massenzulieferung ausgeglichen.

Die Errichtung einer Deponie für Erdaushub und Bauschutt ist im gegenständlichen Planfeststellungsverfahren demnach nicht vorgesehen. Es bedarf folglich keiner Entscheidung darüber, ob nach § 28 Abs. 2 KrWG eine Ausnahme von der aus § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG resultierenden Pflicht, die Überschussmassen nur in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen abzulagern, erteilt werden kann.

Die dem Vorhabensträger unter A 3.6 auferlegten Verpflichtungen sicher, dass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts erfüllt sind. Insbesondere ist sichergestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine nachträglichen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind (vgl. § 36 Abs. 1 KrWG). Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz unter C 3.7.6 verwiesen.

Die Belange der Abfallwirtschaft können die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe somit nicht überwiegen, zumal spezielle abfallrechtliche Probleme nicht vorgetragen wurden.

3.7.13 Träger von Versorgungsleitungen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel o. ä. betreiben, zu berücksichtigen. Dabei wird hier grundsätzlich nur auf das "Ob" und das "Wie" der Leitungsänderungen eingegangen, nicht jedoch z.B. über die Kostentragung entschieden, die sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach bestehenden oder noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen richtet (vgl. § 8 Abs. 10 FStrG). Etwas anderes gilt für die Kosten bei Änderungen an Fernmeldeleitungen, die sich nach dem TKG bestimmen.

3.7.13.1 Deutsche Telekom Technik GmbH

Mit Schreiben vom 14.10.2015 hat die Deutsche Telekom Technik GmbH – von der Telekom Deutschland GmbH als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG beauftragt und bevollmächtigt – zum gegenständlichen Verfahren Stellung genommen und mitgeteilt, dass sich im Geltungsbereich des Vorhabens bei ca. Bau-km 660+280, 660+300 und 660+323 Telekommunikationslinien ihres Unternehmens befänden, die bereits im Regelungsverzeichnis unter den Punkten 4.5, 4,6 und 4,8 erwähnt und in den Lageplänen der Planfeststellungsunterlagen eingezeichnet worden seien. Bei den Telekommunikationslinien unter Punkt 4.6 und 4.8 des Regelungsverzeichnisses handle es sich um Kupferkabel, welche nicht mehr in Betrieb seien. Mit dem Straßenbaulastträger müssten hinsichtlich der Telekommunikationslinien rechtzeitig vor Baubeginn die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen festgelegt und abgestimmt werden. Bei den beiden Telekommunikationslinien, welche nicht mehr in Betrieb seien, könnten die evtl. Sicherungsmaßnahmen entfallen (keine Rücksichtnahme erforderlich). Die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen seien nach §§ 68 ff. TKG von der Deutschen Telekom AG zu tragen.

Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 10.06.2016 eine rechtzeitige Beteiligung und Abstimmung der Baumaßnahme mit der Deutschen Telekom Technik GmbH zu (vgl. A 3.1).

Den Belangen der Deutschen Telekom ist somit ausreichend Rechnung getragen (vgl. auch A 3.2.5).

3.7.13.2 Bayernwerk AG (ehemals E.ON Bayern AG)

Die Bayernwerk AG teilte mit Schreiben vom 4.12.2015 mit, dass sich im Bereich des geplanten Bauvorhabens Gasversorgungsleitungen (Druckstufe < 5 bar) des Unternehmens mit einem Schutzzonenbereich von 1,0 m beiderseits der Leitungsachse befänden. Ihre vorhandenen Versorgungsanlagen seien in die Planunterlagen eingearbeitet bzw. berücksichtigt.

Aus den Planunterlagen 9.1 – Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan – sei jedoch ersichtlich, dass geplante Baumanpflanzungen im Schutzzonenbereich ihrer Versorgungsleitungen geplant seien. Die Bayernwerk AG wies deshalb darauf hin, dass die gemäß technischem Regelwerk vorgeschriebenen Sicherheitsabstände einzuhalten seien. Bei Baumpflanzungen in der Nähe ihrer Versorgungsleitungen solle der horizontale Abstand zwischen den Stammachsen der Bäume und ihren Versorgungsleitungen mindestens 2,5 m betragen. Werde dieser Mindestabstand unterschritten, sollte in Absprache mit der Bayernwerk AG überprüft werden, ob Schutzmaßnahmen erforderlich seien.

Ferner machte die Bayernwerk AG darauf aufmerksam, dass es bei den Bauarbeiten zu Näherungen und Kreuzungen mit den vorhandenen Versorgungsleitungen kommen könne, und dass jede Berührung bzw. Beschädigung dieser Leitungen mit Lebensgefahr verbunden sei. Die Hinweise im beiliegenden Merkblatt seien zu beachten. Der Vorhabensträger werde gebeten, sich vor Baubeginn mit dem Netzcenter Marktheidenfeld zwecks Unterweisung bzw. Begehung in Verbindung zu setzen. Die zum Schutz der Leitungen notwendigen Sicherheitsmaßnahmen würden dann angegeben. Bei Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die auch gegenüber Dritten bei Nichtbeachtung der notwendigen Sicherheitsbedingungen entstehen, übernehme die Bayernwerk AG keine Haftung. Für eventuelle Unfälle und Schäden, die bei Nichtbeachtung der notwendigen Sicherheitsvorschriften verursacht werden, müsse bauseits gegenüber der Bayernwerk AG, sowie auch für solche, die deren Kunden entstehen, gehaftet werden. Der Vorhabensträger stimmte mit Schreiben vom 10.06.2016 den Forderungen der Bayernwerk AG zu und sicherte die rechtzeitige Beteiligung und Abstimmung der Baumaßnahme mit der Bayernwerk AG zu. Den Belangen der Bayernwerk AG wird zudem durch die Nebenbestimmungen un-

ter A 3.2.6 und A 3.10.1 Rechnung getragen. Etwaige im Rahmen der Bauausführung auftretende Schadensersatzforderungen zwischen dem Vorhabensträger und der E.ON Bayern AG oder Dritten bestimmen sich nach Privatrecht.

3.7.13.3 Main-Donau Netzgesellschaft

Die Main-Donau Netzgesellschaft übersandte mit Schreiben vom 18.11.2015 einen Bestandsplan der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbh, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, und der von ihr gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im verfahrensgegenständlichen Bereich. Dieser Strombestandsplanauszug besitze nur informellen Charakter und enthalte Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft.

Vor Beginn jeglicher Bautätigkeiten (z.B. Errichtung von Gebäuden, Aufgrabungen, Materiallagerungen, Einsatz von Baumaschinen etc.) im Bereich der Versorgungsanlagen der Main-Donau Netzgesellschaft sei eine Einweisung zwingend erforderlich. Diese sei spätestens 3 Arbeitstage vor Baubeginn mit der N-ERGIE Service GmbH zu vereinbaren. Die Nichteinholung einer Einweisung bzw. die Nichtbeachtung der vorgegebenen Auflagen, Maßnahmen und Pflichten führten nach ständiger Rechtsprechung zu einer Haftung des jeweils Verpflichteten, sollte es bei Durchführung der Arbeiten zu Schäden an unseren Versorgungsanlagen kommen. Bei Personenschäden sei zudem mit polizeilichen Ermittlungen gegen den Verantwortlichen zu rechnen.

Der Vorhabensträger sicherte in seinem Schreiben vom 10.06.2016 eine rechtzeitige Beteiligung und Abstimmung der Baumaßnahme mit der Main-Donau Netzgesellschaft zu. Auf die Nebenbestimmung A 3.2.7 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Ferner machte die Main-Donau Netzgesellschaft in ihrem Schreiben vom 18.11.2015 auf weitere wesentliche Pflichten und Auflagen bei Durchführung der geplanten Maßnahme aufmerksam, welche im Zuge der Einweisung konkretisiert würden und über die nachfolgende Auflistung hinausgehen könnten.

Der Vorhabensträger erklärte in seinem o.g. Schreiben, die aufgelisteten Auflagen und Hinweise einschließlich der des beiliegenden Merkblattes würden beachtet (vgl. auch A 3.10.2).

3.7.13.4 Gemeindliche Ver- und Entsorgungsleitungen der Gemeinde Kürnach

Die Gemeinde Kürnach erklärte in ihrem Schreiben vom 11.12.2015, dass der Baustellenbereich die Hauptwasserleitung und einen großen Mischwasserkanal (Kanal-Hauptsammler) der Gemeinde Kürnach quert. Diese seien während der

Bauphase entsprechend zu schützen. Zudem sei eine Verlegung des Mischwasserkanals im Zuge der Baumaßnahme näher hin zur Kürnach geplant. Aus Sicht der Gemeinde Kürnach wäre es auch aufgrund der langfristigen Dichtigkeit des Kanals unter Einbezug des Themas Fremdwasser, des Gewässerentwicklungskonzeptes und einer späteren Wartung und Pflege sinnvoll, diesen Mischwasserkanal nicht Richtung Bach, sondern entgegengesetzt in Richtung „Würzburger Straße“ zu verlegen. Hier sei dringender Abstimmungsbedarf gegeben. Der Vorhabensträger antwortete hierauf mit Schreiben vom 10.06.2016, die im Baufeld verlaufenden Versorgungsleitungen der Gemeinde Kürnach würden während der Bauzeit entsprechend geschützt. Insoweit wird auch auf das Regelungsverzeichnis (Unterlage 11, Lfd.Nr. 4.9) verwiesen. Hinsichtlich der geforderten Verlegung des Abwasserhauptsammlers an die nördliche Seite der Entwässerungsbecken erklärte der Vorhabensträger im Nachgang zum Erörterungstermin mit Schreiben vom 09.08.2016, nach detaillierter Überprüfung könnte der Schmutzwasserkanal der Gemeinde Kürnach wie gewünscht zwischen Würzburger Straße und Rückhaltebecken verlegt werden, allerdings nur mit einer Längsneigung von kleiner 0,5 %. Der genaue Verlauf werde gegebenenfalls mit der Gemeinde Kürnach abgestimmt. Mit Schreiben vom 02.11.2016 wurde vom Vorhabensträger bestätigt, die Verlegung der Leitung auf die nördliche Seite des Rückhaltebeckens zugesagt zu haben. Über die technischen Details finde momentan eine Abstimmung mit der Gemeinde Kürnach statt.

Damit wird den genannten Forderungen der Gemeinde Kürnach Genüge getan.

3.7.13.5 Abwägung

Die Träger der betroffenen Leitungen haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen, sondern vielmehr Ausführungsmodalitäten angesprochen. Den Belangen der Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen –soweit sie überhaupt Gegenstand der Planfeststellung sind – wird durch die festgestellte Planung, die auch die Nebenbestimmungen sowie die genannten Zusagen des Vorhabensträgers umfasst, weitgehend Rechnung getragen. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln die Belange der Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen daher kein entscheidendes Gewicht zulasten der Baumaßnahme.

3.7.14 Kommunale Belange

3.7.14.1 Gemeinde Kürnach

In ihrem Schreiben vom 11.12.2015 begrüßte die Gemeinde Kürnach ausdrücklich den Brückenneubau, brachte aber zugleich erhebliche Einwände gegen die konkrete Planung vor.

Aus Sicht der Gemeinde Kürnach kommt es durch den Neubau der Autobahnbrücke zu einer wesentlichen Änderung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV, weshalb nach § 41 Abs. 1 BImSchG eine sofortige Reduzierung der schädlichen Umwelteinwirkung durch Verkehrsgeräusche erforderlich sei. Faktisch werde die Autobahn baulich um zusätzliche Fahrstreifen erweitert und um einen Fahrstreifen je Fahrtrichtung verbreitert, die Anspruchsvoraussetzungen gem. 16. BImSchV seien erfüllt. Es werde daher vehement die sofortige Errichtung eines Lärmschutzes beim Neubau der Brücke gefordert. Außerdem sollte z.B. durch den Einbau eines offenporigen Asphalts, der Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 22 – 6 Uhr, sowie einer geräuschoptimalen Gestaltung der Brückenwiderlager eine Lärmminimierung erreicht werden.

Hinsichtlich dieser Fragen des Immissionsschutzes wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2 Bezug genommen.

Im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 20.07.2016, S. 6 ff.) und auch mit Schreiben vom 10.10.2016 wiederholte und ergänzte die Gemeinde Kürnach ihren Vortrag und stellte u.a. unter Hinweis auf die geringeren Kosten - nochmals die klare Forderung nach der sofortigen Errichtung von Lärmschutzanlagen (Lärmschutzwall im Straßenbereich sowie Lärmschutzwand auf der Brücke). Dem hielt der Vorhabensträger zu Recht die fehlende gesetzliche Grundlage entgegen. Die Forderung nach vorgezogenem Lärmschutz kann nicht Gegenstand der Planfeststellung sein. Aufgrund dieser Erwägungen wird der erneute Antrag der Gemeinde Kürnach im Schreiben vom 10.10.2016 zurückgewiesen, im Planfeststellungsverfahren den sofortigen Mitbau der Lärmschutzwände und des Walls vorzusehen. Ein Ermessensspielraum besteht insoweit nicht für die Planfeststellungsbehörde. Der Vorhabensträger sagte der Gemeinde Kürnach im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 20.07.2016, S. 11) jedoch zu, bei den Verantwortlichen wieder einen Vorstoß zu wagen, im Vorgriff auf den A 7-Ausbau Lärmschutzmaßnahmen schon vorab realisieren zu dürfen, sobald klar ist, dass der A 7-Ausbau in den Bedarfsplan kommt.

Mit Schreiben vom 10.10.2016 wies die Gemeinde Kürnach darauf hin, dass aufgrund der Lage des Provisoriums mit der dadurch notwendigen Wall- und Widerla-

gerfertigung die Grundlage für eine Lärmschutzwand und einen Lärmschutzwall gegeben sei. Durch die Errichtung des bauzeitlichen Provisoriums werden jedoch keine Lärmschutzmaßnahmen ausgelöst. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Gemeinde Kürnach erklärte in ihrem Schreiben vom 11.12.2015 weiterhin, die 3-jährige Bauphase stelle die gesamte Bevölkerung der Region vor extreme Herausforderungen. Deshalb werde gebeten, während der Bauphase Vorkehrungen zu treffen, durch die die Beeinträchtigungen für das Wohnen und Leben in der Gemeinde Kürnach auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden. Daraufhin erklärte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 10.06.2016, die Beeinträchtigungen für die Gemeinde Kürnach würden während der Bauzeit auf das unbedingt notwendige Maß reduziert.

Weiter legte die Gemeinde Kürnach dar, die Baustelleneinrichtung in unmittelbarer Nachbarschaft zum Wohngebiet „Neuer Berg“, insbesondere auch zum Anwesen „Grießmühle“, sei nicht zu akzeptieren. Eine Baustelleneinrichtung auf den Fl.Nrn. 2313 und 2314 sei aufgrund der entsprechenden Nähe zum Wohngebiet „Neuer Berg“ mit unter 150 m Entfernung nicht möglich. Es werde daher vorgeschlagen, die Baustelleneinrichtung auf die Seite des Taktkellers auf die Fl.Nr. 2476 zu verlegen. Eine Andienung könne von dort über den vorhandenen, noch auszubauenden gemeindlichen Weg (Flurnummer 6255) und den neu zu errichtenden Kreisverkehr an der Kreisstraße WÜ 26 / Einmündung WÜ 2 (separate Maßnahme des Landkreises Würzburg und der Gemeinde Kürnach – Realisierung voraussichtlich im Jahr 2016) unmittelbar über die WÜ 26 und der Autobahn bzw. St 2260 ohne größere Belastung für die Bevölkerung erfolgen.

Dazu äußerte sich der Vorhabensträger dahingehend, dass die Einrichtung einer Baustelleneinrichtung auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 2313 und 2314 aufgrund der Nähe zur Talbrücke für einen reibungslosen Ablauf der Baumaßnahme unerlässlich sei. Die geforderte Verlegung in westlicher Richtung sei aus bautechnischen Gründen nicht möglich, da das Erreichen des Baufeldes von dieser Seite nicht bzw. nur sehr schwierig möglich sei. Im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 20.07.2016, S. 16) und im Schreiben vom 09.08.2016 machte der Vorhabensträger ergänzende Ausführungen und erläuterte nachvollziehbar und plausibel, die von der Gemeinde vorgeschlagene Fläche Fl.-Nr. 2476 sei aus dem Baufeld aufgrund der großen Steigungen nicht mehr direkt erreichbar. Baustelleneinrichtungen würden als Produktions- (z.B. Taktanlage), Transport- (z.B. Baustraßen), Lager (z.B. Erdreich, Baustoffe) und sonstige Flächen (z.B. Baucontainer für die Bauleitung) zur Abwicklung einer Baumaßnahme benötigt,

wobei die Nähe und der unmittelbare Zugang zum Baufeld unerlässlich seien. Die Fl.-Nr. 2476 befinde sich auf dem höchsten Punkt und liege ca. 4 m über der Bestandsautobahn. Im Zuge der Ausführungsplanung wurden die Geländeneigungen im Bereich der Seitenlage Taktkeller eingehend untersucht. In diesem Bereich musste auf die ursprünglich geplante Baustellenzufahrt mit Anschluss an die Bestandsautobahn verzichtet werden, da der Geländeanstieg mit Baufahrzeugen nicht mehr befahrbar sei und die Baufeldgrenzen zu den Fl.-Nr. 2474 und 2475 zwingend einzuhalten seien (vgl. Planänderung vom 01.09.2016, Unterlage 5.2EE). Aus den dem Schreiben des Vorhabensträgers vom 09.08.2016 beigefügten Anlagen (Lageplan und Längsschnitt Taktkeller) ergibt sich, dass der Taktkeller mit einem Geländesprung von ca. 1,80 m zum Vorfertigungsplatz geplant wurde und von diesem bis auf Höhe der Bestandsautobahn nochmal ein Höhenunterschied von ca. 5 m liegt. Von der Bestandsautobahn bis auf Höhe Fl.-Nr. 2476 sind nochmal ca. 4 m an Höhe zu überwinden.

Zu der vorgeschlagenen Anbindung der Fl.-Nr. 2476 führte der Vorhabensträger zu treffend aus, dass diese ungeeignet sei, da z.B. bei Materiallagerungen die Stoffe aufgrund des fehlenden direkten Zugangs zum Baufeld wieder aufgeladen und über den öffentlichen Feldweg, Kreisverkehr und WÜ 26 ins Baufeld transportiert werden müssen. Eine Baustelleneinrichtungsfläche ohne direkten Zugang zum Baufeld sei nicht brauchbar. Weiter legte der Vorhabensträger dar, dass die Planungen auf der Fl.-Nr. 2313 die Zwischenlagerung von Oberboden während der Baumaßnahme vorsehen. Nach Herstellung der Oberbodenmieten werden hiervon eine Lärmbelästigung nicht mehr ausgehen. Auf der Fl.-Nr. 2314 sei der Baustellencontainer für die Bauleitung geplant. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4.3.1 Bezug genommen.

Unter Abwägung der genannten konkreten Umstände drängt sich der Planfeststellungsbehörde nicht auf, dass die Baustelleneinrichtung auf die Fl.-Nr. 2476 verlegt werden müsste.

Zum Schutz der Gießmühle forderte die Gemeinde Kürnach zudem die Verlegung der Baustraße in Richtung Westen, wodurch eine Kürnachquerung unter Nutzung des Weges mit der Fl.Nr. 6204 vermieden werden könne. Daneben sollte das Umfeld der Gießmühle durch entsprechende Zäune durch die Baufirma aktiv vor unerlaubtem Betreten geschützt werden. Dazu führte der Vorhabensträger aus, dass die angeführte Baustraße auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 2328 aus bautechnischen Gründen nicht mehr notwendig sei, wobei die vorübergehende Inanspruchnahme der Fläche aufrechterhalten bleibe. Die Benutzung der Fläche werde allerdings auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Das Grundstück mit der Flur-

Nr. 2328 werde während der Baumaßnahme zum Baufeld hin eingezäunt, um ein unerlaubtes Betreten zu verhindern. Mit Planänderung vom 01.09.2016 wurden die Planunterlagen entsprechend geändert (Verkürzung Baustraße im Bereich Widerlager Würzburg; Verringerung der vorübergehenden Inanspruchnahme der Fl.-Nr. 2328).

Eine weitere Forderung der Gemeinde Kürnach war, dass während der Bauphase die Kreisstraße WÜ 26, aber auch die Ortsverbindungsstraße „Würzburger Straße“ mit dem begleitenden Radweg entsprechend geschützt werden und befahrbar bleiben müsse. Die Kopplungseffekte zwischen dem Gewerbegebiet und dem Ort, die Kunden- und die Arbeitnehmerverkehre und der ÖPNV von Würzburg kommend bzw. nach Würzburg gehend, müssten während der Bauphase möglich bleiben. Das Gewerbegebiet Wachtelberg stelle einen wichtigen Versorgungsknoten für die Region dar. Die Zuwegung von Kürnach und zurück müsse zu Fuß, mit dem Fahrrad und mit dem ÖPNV, aber auch mit dem eigenen Kraftfahrzeug jederzeit möglich bleiben.

Der Vorhabensträger führte dazu aus, dass beim Abbruch der bestehenden Talbrücke eine jeweils ca. 2-3wöchige Sperrung entweder der Kreisstraße WÜ 26 oder der Würzburger Straße notwendig sei. In einem Zeitfenster von ca. 4 Wochen müssten aufgrund der Abbrucharbeiten an der alten Talbrücke beide Straßen gesperrt werden. In dieser Zeit sei die Verkehrsverbindung nach Kürnach über die B 19 möglich. Die Sperrungen würden voraussichtlich im Februar/März 2019 wirksam. Die Radwegverbindung zum Wachtelberg werde immer aufrechterhalten. Die Verkehrsführung erfolge wegen der notwendigen kurzzeitigen Sperrungen über eine provisorische Verbindung. Im Erörterungstermin am 20.07.2016 (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin vom 20.07.2016, S. 17) erläuterte der Vorhabensträger nochmals, dass die Kreisstraße WÜ 26 und die Gemeindeverbindungsstraße Würzburger Straße grundsätzlich befahrbar seien, teilweise mit einer wechselseitigen Ampelregelung bzw. Einbahnverkehr. Für ca. zwei Wochen, nämlich während des Abbruchs des alten Bauwerks, sei eine Vollsperrung nötig (vgl. auch Schreiben der Autobahndirektion vom 02.11.2016). Damit wird diesem Belang der Gemeinde Kürnach ausreichend Rechnung getragen. Eine Vollsperrung während des Abbruchs der alten Talbrücke wird als unumgänglich angesehen.

Die Gemeinde Kürnach forderte ferner, dass Teile der Planung nochmals intensiv mit den für die Baumaßnahme Verantwortlichen vor Ort abgestimmt und optimiert werden. Das Vorhaben sei für die Gemeinde Kürnach ein sehr belastendes Bauprojekt. Laut Schreiben des Vorhabensträgers vom 02.11.2016 fand am 22.09.2016 ein Abstimmungsgespräch zwischen ihm und der Gemeinde Kürnach statt. In ihrem Schreiben vom 10.10.2016 bat die Gemeinde Kürnach sowohl vor als auch während

der Baumaßnahme um transparente Informationen für die Gemeinde Kürnach und somit auch für ihre Bürgerinnen und Bürger. Der Vorhabensträger erklärte daraufhin in seinem Schreiben vom 02.11.2016, die Autobahndirektion Nordbayern bzw. die bauausführende Dienststelle Würzburg werde die Gemeinde Kürnach im gebotenen Umfang über den weiteren Fortgang der Baumaßnahme informieren.

Hinsichtlich der weiteren Forderungen der Gemeinde Kürnach zur Gestaltung des Absetz- und Regenrückhaltebeckens (möglichst naturnahe und ökologische Errichtung, ökologische Aufwertung der Biotopflächen in der Nachbarschaft durch entsprechende Ausgestaltung und Einbeziehung der neuen Becken zu einem Biotopverbund, Verzicht auf Einzäunung und Herstellung der Becken in Metall- und Betonbauweise) äußerte sich der Vorhabensträger dahingehend, dass eine naturnahe Gestaltung des technischen Funktionsbauwerks (z.B. durch Abflachung von Böschungen) zusätzliche Flächeninanspruchnahmen und Eingriffe nach sich ziehen und die regelmäßig notwendige Unterhaltung erschweren würde. Durch die vorgesehene Pflanzung von Bäumen werde eine Einbindung der Beckenanlage in die Landschaft gewährleistet. Die Einzäunung der Beckenanlage sei aus Sicherheitsgründen notwendig. In dem 20.07.2016 durchgeführten Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 20.07.2016, S. 18) führte der Vorhabenssträger aus, dass die bestmögliche Lage für das Rückhaltebecken vorgesehen sei. Die bestmögliche Eingrünung der Anlage wurde zugesagt (vgl. auch Schreiben des Vorhabensträgers vom 02.11.2016). Im Übrigen wurden auch die Naturschutzbehörden zu der Planung beteiligt, von denen insoweit keine Bedenken erhoben wurden.

Weiterhin fordert die Gemeinde Kürnach den Schutz des Baches „Kürnach“, der im Baustellenabschnitt als ökologisch äußerst wertvoll zu betrachten sei, weshalb der Bach nicht verrohrt, sondern großflächig einzuhausen und zu schützen sei. Außerdem sollte nach der Maßnahme ein Besatz mit Fischen in Abstimmung mit der Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken erfolgen. Dazu führte der Vorhabenssträger zutreffend aus, dass die vorgesehene Verrohrung des Kürnachbaches während der Bauzeit nach Diskussion mit dem Wasserwirtschaftsamt und der höheren Naturschutzbehörde als geeignete Maßnahme eingestuft worden sei, um während der Bautätigkeit Stoffeinträge in das Gewässer wirksam zu vermeiden bzw. einen möglichst hohen Schutz für das Gewässer während der gesamten Bauzeit zu erreichen. Die damit verbundene Beeinträchtigung (Dunkelheit, höhere Fließgeschwindigkeit, keine natürliche Gewässersohle) werde insgesamt als unerheblich erachtet. Der Vorhabensträger sicherte die Renaturierung der Kürnach nach Abschluss der Baumaßnahme zu (vgl. A 3.1). Die Frage eines möglichen Fischbesatzes werde in

den Entschädigungsverhandlungen mit dem Fischereiberechtigten geklärt. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.3, C 3.7.7.2.2 und C 3.7.10 wird ergänzend Bezug genommen.

Den Forderungen der Gemeinde Kürnach hinsichtlich der Renaturierung und Wiederherstellung von Streuobstwiesen, Hecken u.ä. wird entsprechend der Aussagen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) entsprochen. Zu diesem wurden auch die Naturschutzbehörde gehört. In seinem Schreiben vom 02.11.2016 erklärte der Vorhabensträger, soweit keine Neuversiegelung vorliege und es technisch möglich sei, würden vorhandene Begrünungen wieder neu angelegt.

Hinsichtlich der weiteren Anmerkungen und Forderungen der Gemeinde Kürnach wird auf die Ausführungen im jeweiligen systematischen Zusammenhang verwiesen.

Die Belange der Gemeinde Kürnach werden - auch unter Berücksichtigung der Betroffenheit im gemeindlichen Eigentum - in die Abwägung eingestellt, ohne dass ihnen entscheidendes Gewicht gegen die Planung zukommt. Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit ihnen nicht ohnehin entsprochen worden ist oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

3.7.14.2 Stadt Kitzingen

Die Stadt Kitzingen hat gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben (vgl. Schreiben der Stadt Kitzingen vom 16.12.2015).

3.7.14.3 Abwägung

Den Belangen der durch das Straßenbauvorhaben betroffenen Kommunen trägt die Planung soweit wie möglich Rechnung.

Demgegenüber sind jedoch zu Lasten der Baumaßnahme gewisse Beeinträchtigungen der Kommunen durch das Vorhaben gegeben, die mit unterschiedlichem Gewicht in die Abwägung einzustellen sind.

Außer Betracht bleiben hier allerdings Aspekte, die die Kommunen weder als Grundeigentümer noch in ihrem Selbstverwaltungsrecht betreffen, sondern die von einzelnen Gemeinden quasi als Sachwalter der Allgemeinheit bzw. als Träger öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Denn Kommunen können keine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle unter allen rechtlichen Gesichtspunkten im Planfeststellungsverfahren verlangen, sondern nur, dass ihre Selbstverwaltungs- und Eigentumsrechte ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 12.99, NVwZ 2001, 1160; Urteil vom 15.04.1999, Az. 4

VR 18/98, NVwZ-RR 1999, 554; BayVGH, Urteil vom 19.04.2005, Az. 8 A 02.40058, NuR 2005, 592).

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen kommunaler Belange kein solches Gewicht, dass sie die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen vermögen.

3.7.15 Sonstige Belange

3.7.15.1 Wehrbereichsverwaltung

Die Wehrbereichsverwaltung Süd teilte mit Schreiben vom 04.11.2015 mit, dass die BAB A 7 als Lateralstraße 722/724 Bestandteil des Militär-Straßen-Grund-Netzes (MSGN) ist und für die geplante Baumaßnahme die Einhaltung der Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22 / 1996) zu fordern ist.

Der Vorhabensträger erklärte dazu mit Schreiben vom 10.06.2016, dass die o.g. Richtlinien bei der vorliegenden Planung eingehalten seien. Im Übrigen wird auf die Auflage A 3.12 verwiesen.

3.7.15.2 Brand- und Katastrophenschutz

Seitens des Fachberaters Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung von Unterfranken (vgl. Stellungnahme vom 16.10.2015) bestehen gegen das plangelegte Vorhaben keine Einwendungen, wenn die Zufahrt zu den Baustellen für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,5 m und einer Höhe von 3,5 m sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der Bauarbeiten möglich sei. Die Kreisbrandinspektion des Landkreises Würzburg und die alarmierende Stelle, die Integrierte Leitstelle Würzburg seien hierzu rechtzeitig zu beteiligen. Ferner müsse die Brand- und Unfallmeldung auch für die Bauzeit sichergestellt sein. Zudem seien die Kreisbrandinspektion des Landkreises Würzburg, die betroffenen Feuerwehren sowie die Integrierte Leitstelle Würzburg rechtzeitig zu informieren, falls im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Anschlussstellen und Auffahrten oder auch andere Straßen und Verkehrswege gesperrt werden und nicht benutzt werden könnten.

Dies wurde mit Schreiben vom 10.06.2016 vom Vorhabensträger zugesichert (A 3.1). Auf die Auflagen unter A 3.11 wird verwiesen.

3.7.15.3 Polizei

Das Polizeipräsidium Unterfranken schloss sich laut seinem Schreiben vom 13.11.2015 der in Anlage übersendeten fachlichen Stellungnahme der zuständigen Verkehrspolizeiinspektion Würzburg-Biebelried an. Hiernach bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die erforderliche Erneuerung der Talbrücke Kürnach. Beeinträchtigungen und Behinderungen des Verkehrs auf der WÜ 26, der GVS Würzburger Straße und dem Radweg zum Wachtelberg seien auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen. Je nach Baufortschritt sollte abhängig von der jeweiligen Bewirtschaftungsphase der land- und forstwirtschaftliche Verkehr bei der Verkehrsführung berücksichtigt werden.

Mit Schreiben vom 10.06.2016 erklärte der Vorhabensträger hierzu, der land- und forstwirtschaftliche Verkehr werde bei den verschiedenen Verkehrsführungen berücksichtigt. Dem Vorbringen der Verkehrspolizeiinspektion Würzburg-Biebelried wird durch die Nebenbestimmungen unter A 3.13 und A 3.8 Genüge getan.

Verkehrspolizeiliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

3.8 Würdigung und Abwägung privater Belange

Das im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte planerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde, neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen auch die privaten Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Herausragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit (z.B. vor Lärm oder Abgasen) sowie dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) zu.

Im Planfeststellungsbeschluss können neben Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit auch solche Schutzvorkehrungen und Schutzauflagen festgesetzt werden, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, d.h. zum Schutz privater Belange, erforderlich sind (vgl. Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Sind solche Vorkehrungen oder die Festsetzung von Schutzauflagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (vgl. Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG).

Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d.h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Die Entscheidung zwischen mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit getroffen werden. Eine Entschädigung

nach Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Art. 74 Abs. 2 S. 2 voraus (Surrogat-Prinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, Az. 4 A 39.95, NJW 1997, 142).

3.8.1 Private Belange von allgemeiner Bedeutung

3.8.1.1 Gesundheitsschutz, Immissionsschutz, Wertminderungen

Der Staat darf keine verkehrlichen Maßnahmen zulassen, die im Ergebnis einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die durch die Grundrechte nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 und Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG geschützten Rechtsgüter Gesundheit und Eigentum auslösen. Die Grenze für Lärmimmissionen, bei der ein solch schwerwiegender Eingriff in Betracht kommt, liegt dort, wo die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofs übereinstimmend von einer sog. "enteignenden Wirkung" ausgeht; diese Schwelle ist für ein allgemeines Wohngebiet bei Werten von 70 bis 75 dB(A) tagsüber und von 60 bis 65 dB(A) nachts anzusetzen (BGH, Urteil vom 25.3.1993, Az. III ZR 60/91; BayVGH, Urteil vom 19.08.2014, Az. 22 B 11.2608 und 2634). Als Anhaltspunkt können hier insoweit auch die in den VLärm-SchR 97 festgelegten Lärmsanierungswerte herangezogen werden.

Im vorliegenden Fall ist kein mittelbar enteignender bzw. gesundheitsschädigender Eingriff aufgrund der von der Erneuerung der Talbrücke Kürnach mit streckenbaulichen Anpassungen ausgehenden Lärmimmissionen anzunehmen. Da die gegenständliche Maßnahme nicht ursächlich für einen Verkehrszuwachs und damit für eine Zunahme der Lärmimmissionen ist, kann sie auch nicht dazu führen, dass durch sie künftig die von der Rechtsprechung zugrunde gelegten Beurteilungspegel in bewohnten Bereichen erreicht oder überschritten werden. Auf die Ausführungen zum Immissionsschutz unter C 3.7.4 wird Bezug genommen.

Dass ein Grundstück am Grundstücksmarkt wegen seiner Belegenheit zur Autobahn an Wert verliert, ist keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers. Derartige Wertminderungen werden deshalb nicht von § 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 3 Satz 3 BayVwVfG erfasst. Die darin liegende Beschränkung des finanziellen Ausgleichs ist mit Art. 14 GG vereinbar. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet eine Pflicht zu einem finanziellen Ausgleich. Kein Grundstückseigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit

ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Ergibt eine Gesamtschau aller Beeinträchtigungen, dass eine weitere Nutzung des Grundstücks als unzumutbar erscheint, können die Betroffenen auf der Grundlage von § 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG die Übernahme des Grundstücks verlangen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 4.04, NVwZ 2005, 803; BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 402).

Mietwerteinbußen gehören als solche nicht zum Abwägungsmaterial. Für den Verkehrswert ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt, dass er keinen eigenständigen Abwägungsposten darstellt. Für den Mietwert kann nichts anderes gelten. Er hängt ebenso wie der Verkehrswert von vielen Faktoren ab, die im Rahmen der Planung nicht sämtlich berücksichtigt werden können oder müssen. Für die Abwägung kommt es demgemäß nicht auf potenzielle Änderungen des Mietwertes betroffener Wohnungen, sondern nur auf die - nach ihrem Maß bewältigungsdürftigen - faktischen Auswirkungen des Vorhabens an (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2005, Az. 9 A 80.03, NVwZ-RR 2005, 453).

Unter dem Gesichtspunkt möglicher enteignender Wirkungen ist auch die Immissionsbelastung landwirtschaftlich genutzter Böden im unmittelbaren Nahbereich der Trasse von Bedeutung. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. des Bodenschutzes wird Bezug genommen. Dabei ist es angemessen, eine Frist von fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe des plangegegenständlichen Vorhabens zu setzen, in der die Rechte aus der Auflage A 3.14.1 geltend gemacht werden können. Den Betroffenen obliegt es, ihre Ansprüche im eigenen Interesse rechtzeitig geltend zu machen. Der Vorhabensträger hat ein berechtigtes Interesse daran, Entschädigungsleistungen in überschaubarer Zeit abzuwickeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 419).

3.8.1.2 Entzug von privatem Eigentum

3.8.1.2.1 Flächenverlust bzw. -inanspruchnahme

Bei Realisierung der verfahrensgegenständlichen Baumaßnahme werden Flächen verschiedener privater Eigentümer dauernd oder vorübergehend beansprucht. Im Einzelnen wird hierzu auf den Grunderwerbsplan (Unterlage 10.1/1EE) und das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2EE) Bezug genommen. Die Auswirkungen der Baumaßnahme lassen sich nicht weiter durch eine schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o.ä. verringern.

Der Schutz des Eigentums ist mit diesen direkt auf den Entzug gerichteten Planfestsetzungen unmittelbar tangiert und deshalb als privater Belang in die zu treffende Abwägung im Planfeststellungsverfahren einzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Privateigentum in diesem Zusammenhang vor Eingriffen überhaupt geschützt wäre. Vielmehr ist auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG der Abwägung unterworfen. Das heißt, die Belange der Eigentümer können bei der Abwägung gegebenenfalls zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Es ist nicht zu verkennen, dass die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen sowie gegebenenfalls von Pachtflächen in der Abwägung mit erheblichem Gewicht gegen die Planung zu Buche schlägt. Dennoch haben es die Betroffenen hinzunehmen, dass in der Gesamtabwägung aufgrund der Argumente, die für das Projekt sprechen, zugunsten des Bauvorhabens, das im öffentlichen Wohl steht, entschieden wird und sie gezwungen sind, gegen Entschädigung vorübergehend bzw. endgültig auf ihren Besitz oder ihr Eigentum bzw. die Bewirtschaftung von Pachtflächen zu verzichten, soweit es die mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen vorsehen.

Auf die individuelle Betroffenheit durch den Entzug privaten Eigentums wird, soweit die Betroffenen hiergegen Einwendungen erhoben haben, bei deren Behandlung eingegangen (vgl. nachfolgend C 3.8.2).

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 19 FStrG i.V.m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

3.8.1.2.2 Übernahme von Restflächen

Bei nur teilweiser Inanspruchnahme von Grundstücken kann es vorkommen, dass im Einzelfall unwirtschaftliche Restflächen im Eigentum des Betroffenen verbleiben.

Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs. Eine Anordnung der Übernahme der verbleibenden Restfläche des

Grundstücks durch den Vorhabensträger im Planfeststellungsbeschluss kommt daher auch im Hinblick auf die Folgewirkungen nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, Az. 4 C 9.89, UPR 1992, 346; BVerwG, Urteil vom 07.07.2004, Az. 9 A 21.03, BayVBl. 2005, 120). Auch diese Entscheidung ist gemäß § 19 FStrG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 BayEG dem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein.

3.8.1.2.3 Ersatzlandgestellung

Über die Frage der Ersatzlandgestellung für Flächenverluste hat die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich ebenfalls nicht zu entscheiden, da Art. 14 BayEG insoweit eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung enthält (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.1980, Az. 4 C 34.79, NJW 1981, 241, und Urteil vom 05.11.1997, Az. 11 A 54.96, UPR 1998, 149). Wird durch den Flächenentzug die betriebliche Existenz eines Eigentümers weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde damit begnügen, diesen hinsichtlich seiner Forderung nach Ersatzland auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, 629). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde nach Billigkeitsgrundsätzen, also nach denselben Grundsätzen wie bei fachplanerischen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Allerdings ist diese enteignungsrechtliche Vorschrift so ausgestaltet, dass eine Enteignung selbst dann nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z.B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann.

3.8.1.3 Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen so weit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen. Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf das (land- und forstwirtschaftliche) Wegenetz und die diesbezüglich erhobenen Forderungen sind unter C 3.7.8.2 abgehandelt.

Im Übrigen sieht die verfahrensgegenständliche Planung ausreichende Querungsmöglichkeiten, Parallel- oder Ersatzwege vor. Mögliche Nachteile durch Umwege werden hierdurch von vornherein gering und im zumutbaren Rahmen gehalten. Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Durch die unter A 3.8.1 bis A 3.8.2 angeordneten Nebenbestimmungen ist die Erschließung der Grundstücke generell sichergestellt und zudem gewährleistet, dass die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke vor allem auch während der Bauzeit eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz erhalten. Im Einzelfall dennoch entstehende Um- bzw. Mehrwege sind mit Blick auf individuell unterschiedlich gewünschte oder bevorzugte Wegebeziehungen unvermeidbar und schlagen auch zulasten des Vorhabens zu Buche, ohne jedoch die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen. Die noch verbleibenden Bewirtschaftungerschwernisse werden daher zulasten der Baumaßnahme in die Abwägung eingestellt. Diese Gesichtspunkte entwickeln jedoch kein Gewicht, das die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage stellen könnte.

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A 3.14.2 klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt nicht nur für Bauwerke, sondern auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist. Die Straßenbepflanzung gehört gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

3.8.1.4 Abwägung

Insgesamt sind die angesprochenen privaten Belange - vor allem aber der private Belang des Eigentumsschutzes, der durch die Flächeninanspruchnahme unmittelbar und erheblich beeinträchtigt wird - mit sehr hohem Gewicht auf Seiten der gegen das Vorhaben streitenden Belange in die Abwägung einzustellen, ohne jedoch angesichts der überwiegenden für das Vorhaben sprechenden Belange die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage zu stellen.

3.8.2 Einzelne Einwendungen

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Einwendungen (und die gegebenenfalls dazu gestellten Anträge) derer, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass über jede einzelne Einwendung im Tenor des Planfeststel-

lungsbeschlusses gesondert und mit konkreter Bezeichnung des Einwendungsführers ausdrücklich und förmlich entschieden werden muss.

Soweit sich die erhobenen Einwendungen mit Fragen beschäftigen, die bereits an anderer Stelle des Planfeststellungsbeschlusses, etwa bei der Umweltverträglichkeitsprüfung, bei der Planrechtfertigung oder bei den öffentlichen Belangen, die in die Abwägung eingestellt wurden, abgehandelt worden sind, kann im Rahmen der Behandlung der jeweiligen Einwendungen im Wesentlichen auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen werden.

Die von Privatpersonen erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form - und einer individuell vergebenen Einwendungsnummer - abgehandelt. Die Einwendungsführer bzw. ihre Vertreter werden über die Nummer, unter der ihr Vorbringen behandelt wird, rechtzeitig schriftlich benachrichtigt.

Das Vorbringen und die Belange der Leitungsträger sind bereits unter C 3.7.13 gewürdigt. Hierauf wird verwiesen.

Das Vorbringen der nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG angehörten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange und der Vereinigungen wird in der Sache, soweit geboten, bereits bei der Zusammenstellung der abwägungserheblichen öffentlichen Belange im jeweiligen systematischen Zusammenhang berücksichtigt und gegebenenfalls dort näher behandelt.

3.8.2.1 Liste

(Einwendungen Nr. 42, 50, 79, 82, 96, 97, 98, 99, 104 – 109, 119, 123, 127, 143, 154, 167, 168, 181, 204, 222, 229, 231, 236, 242, 252, 261, 262, 277, 324, 329, 336, 354, 424, 431, 432, 442, 486, 490, 491, 499, 500, 502, 508, 514, 515, 518, 519, 543 – 545572 – 574, 579, 597, 598, 630, 633, 681)

Der erste Bürgermeister der Gemeinde Kürnach, Herr Thomas Ebert legte Einwendungen vor, die von 62 Personen auf Unterschriftenlisten erhoben wurden. Diese Einwendung entspricht den Anforderungen des § 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 17 Abs. 2 BayVwVfG.

Die Unterzeichnenden dieser Liste erhoben Bedenken und Einwände im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Der Ersatzneubau der Talbrücke stelle einen erheblichen Eingriff (gemäß BImSchG/BImSchV) dar, weshalb im Zuge der Baumaßnahme eine sofortige Lärmschutzmaßnahme umgesetzt werden müsse.

Hierzu wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.2 Gleichförmige Einwendungen (Unterschriftslisten)

Nr. 7, 51, 52, 94, 118, 391, 437, 492, 503, 601 – 603, 625, 626, 655

Ein Vielzahl „Betroffener Bürger des Baugebietes „Neuer Berg in Kürnach“, brachte als Sammeleinwendung (gleichförmige Einwendungen) vor, ihr Wohnhaus liege (jeweils) im Wohngebiet „Neuer Berg“. Dieses Baugebiet sei als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen und beginne in ca. 200 m Entfernung von der Talbrücke. Es werde mit Nachdruck gefordert, dass die Planung für sämtliche Bauabschnitte der A7 im für die Gemeinde Kürnach relevanten Bereich ausreichenden Lärmschutzbau mit einschließt und unmittelbar mit Erstellung der jeweiligen Abschnitte umgesetzt wird.

Hierzu wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.3 Gleichförmige Einwendungen (Unterschriftslisten)

(Nr.45, 46, 49, 72, 73, 100, 139, 174, 175, 180, 190 – 193, 216, 218, 232, 233, 237, 248, 268, 274, 294, 306, 323, 328, 330, 332, 333, 340, 367 – 369, 380, 392, 402, 408, 409, 417 – 419, 426, 435, 444, 459, 467, 468, 483, 484, 493, 497, 506, 509, 511, 513, 526, 527, 531, 553, 570, 571, 580 – 583, 591, 611, 619, 642 – 644, 648, 659, 662 – 664)

Mit Unterschriftslisten vom 19.11.2015 erhoben „Betroffene Bürger in Kürnach“ gleichförmige Einwendungen. Für ihre Häuser bestehe eine erhebliche Lärmbelästigung. Es könne nicht akzeptiert werden, dass der notwendige Lärmschutz im anhängigen Planfeststellungsverfahren auf den späteren sechsstreifigen Ausbau der A 7 verschoben werden solle. Auch müsse bezweifelt werden, ob dann ein wirkungsvoller Lärmschutz nachträglich noch errichtet werden könne.

Auf die Ausführungen zum Lärmschutz unter C 3.7.4.2 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.4 Gleichförmige Einwendungen (Unterschriftslisten)

(Nr. 3, 10 - 12, 14 - 17, 24 - 27, 29, 30, 36, 37, 43, 44, 62, 63, 65, 68, 69, 74, 85, 88 - 92, 95, 101 - 103, 108, 110 - 113, 122, 126, 128, 129, 147, 159, 162, 169, 170, 179, 182, 183, 187, 197, 198, 205, 209, 215, 220, 221, 225 - 227, 235, 253, 258, 259, 262, 264 - 266, 269 - 272, 275, 278, 279, 282, 289 - 292, 297, 298, 301, 304, 313, 318 - 320, 334, 335, 345 - 349, 352, 356 - 358, 360, 370 - 375, 378, 381 - 384, 387, 393, 394, 398, 403, 404, 406, 407, 412, 415, 416, 421, 433, 436, 438, 443, 445, 447, 452 - 456, 458, 460 - 464, 487- 489, 495, 496, 500, 501, 504, 512, 517, 521, 525, 539, 540, 556, 557, 560 - 562, 564, 565, 568, 569, 575 - 578, 586, 587, 595, 599, 600, 608, 614, 616, 620, 623, 631, 632, 641, 645, 656, 665, 666 - 669)

Viele weitere „Betroffene Bürger des Baugebietes „Neuer Berg“ in Kürnach“ wandten sich mit einer weiteren Sammeleinwendung (gleichförmige Einwendungen) gegen den fehlenden Lärmschutz. Diese stimmt im Wesentlichen mit den unter C 3.8.2.3 dieses Beschlusses dargestellten Sammeleinwendungen überein, enthält jedoch den zusätzlichen Hinweis, dass ihr Wohngebiet in ca. 200 m Entfernung von der Talbrücke beginne und die Häuser am Hang häufig auf gleicher Höhe wie die Fahrbahnen lägen.

Auch hinsichtlich dieser Sammeleinwendung wird auf die Ausführungen zum Lärmschutz unter C 3.7.4.2 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.5 Gleichförmige Einwendungen (Einwendungsmuster der Initiative „Pro Kürnach“)

(Nr. 4 - 6, 8, 9, 12 - 16, 18 - 23, 26 - 35, 38 - 41, 47, 50, 53 - 61, 63 - 65, 68, 70, 71, 74 - 78, 80, 81, 83, 84, 86, 87, 93, 95, 103, 112 - 121, 124, 125, 128, 130 - 138, 140 - 142, 144 - 146, 148 - 153, 155 - 158, 160, 161, 163 - 166, 170 - 173, 176 - 179, 184 - 186, 188, 189, 194 - 197, 199 - 203, 206 - 208, 210 - 215, 217, 219 - 221, 223, 224, 228, 230, 234, 238 - 241, 243 - 247, 249 - 251, 253 - 257, 260, 262 - 265, 267, 269 - 271, 273, 276, 278 - 281, 283 - 288, 293, 295, 296, 299 - 303, 305, 307 - 312, 314 - 317, 321, 322, 325 - 327, 331, 337 - 339, 341 - 348, 350 - 353, 355, 358, 359, 361 - 363, 365, 366, 368, 369, 376, 377, 379, 381 - 383, 385, 386, 388 - 390, 395 - 401, 405, 410, 411, 413, 414, 420 - 422, 425, 427 - 430, 433, 434, 436, 437, 439 - 441, 443, 446, 447, 455, 457, 464 - 466, 469 - 473, 476 - 482, 485, 489, 494, 498, 505, 507, 515 - 517, 520, 522 - 525, 528 - 531, 535 - 542, 546 - 552, 554, 555, 558, 559, 563, 566, 567, 584, 585, 588 - 590, 592 -

596, 599, 604 – 607, 609, 610, 612, 613, 617, 618, 621, 622, 625, 627 – 629, 634 – 641, 646, 647, 649 – 654, 657, 658, 660, 661, 670 – 680, 682)

Auf ihrer Internetseite (www.prokuernach.de) veröffentlichte die Bürgerinitiative „Pro Kürnach“ ein Musterschreiben, das als Dokument heruntergeladen werden konnte. Dieses Einwendungsmuster stellt die am häufigsten verwendete Einwendungsform dar. Es wurde von einer Vielzahl von Personen in Form eines vervielfältigten, gleichlautenden Textes verwendet (gleichförmige Einwendungen, Art. 17 Abs. 1 BayVwVfG).

In dem Musterschreiben wird gefordert, bereits zum Zeitpunkt des Ersatzneubaus der Talbrücke Kürnach bestimmte Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen: Verwendung von offenporigem Asphalt („Flüsterasphalt“), sofortige Errichtung einer Lärmschutzwand, Geschwindigkeitsbegrenzungen zumindest zwischen 22.00 und 06.00 Uhr. Durch das Vorhaben gingen negative Lärmauswirkungen aus, die zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen (z.B. Ruhe- und Schlafstörungen) führen würden. Den Planfeststellungsunterlagen lägen keine Lärmschutzgutachten oder Berechnungen bei, aus denen hervorgehe, ob die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte eingehalten seien. Hierbei müsste neben dem Verkehr auch entscheidend die Hauptwindrichtung aus Westen berücksichtigt werden. Bei dem Ersatzneubau der Talbrücke handle es sich um eine „wesentliche Änderung“, da die Brücke nicht in ihrem bisherigen Bestand wiederrichtet, sondern deutlich verbreitert werde. Im Umkehrschluss aus Ziffer 10.1 Nr. 2 der Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLärmSchR 97), wonach lediglich Ummarkierungen keine erhebliche bauliche Eingriffe darstellen, müsse bereits jetzt die Verbreiterung im Hinblick auf den zukünftigen 6-streifigen Ausbau (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 16. BImSchV) als „wesentliche Änderung“ gesehen werden, denn sonst würde die lediglich spätere Ummarkierung die 16. BImSchV unterlaufen. Somit würde bereits jetzt eine Lärmvorsorge ausgelöst. Sollte weiterhin eine Lärmvorsorge negiert werden, müsste eine mögliche Lärmsanierung in Erwägung gezogen werden. Für den Streckenbereich der A 7 zwischen Biebelried und Gramschatz betrage der durchschnittliche tägliche Verkehr nahezu bis zu 60.000 Kfz. Diese Verkehrszahlen bedingten einen Verkehrslärm, der die maßgeblichen Lärmgrenzwerte überschreitet. Es sei nicht nachvollziehbar, dass bei einem Brückenneubau, der auf einen zukünftigen 6-streifigen Ausbau gerichtet sei und bereits entsprechende Vorrichtungen für einen zukünftigen Lärmschutz vorsehe, dieser Lärmschutz nicht sofort umgesetzt werde. Ein späterer Lärmschutz bedinge höhere Kosten und eine zusätzliche spätere Baustelle mit Verkehrsbehinderungen.

Das Einwendungsmuster wurde auch von der Ortsgruppe Kürnach-Estenfeld-Prosselsheim des BUND Naturschutz für ihre Ausführungen zum Punkt Lärmschutz

in ihrem Schreiben vom 01.12.2015 verwendet, die bereits unter C 3.7.4.2 dieses Beschlusses behandelt worden ist. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

Das Einwendungsmuster wurde von einigen Einwendungsführern um eigene Punkte und Ansichten ergänzt. Diese werden im Nachfolgenden noch einzeln behandelt.

3.8.2.6 Einzeleinwendungen

Die inhaltlich an anderer Stelle dieses Beschlusses noch nicht behandelten Einwendungen von privater Seite werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form – und einer individuell vergebenen Einwendungsnummer – nachfolgend abgehandelt.

3.8.2.6.1 Einwendung Nr.72

Der Einwendungsführer ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 2317, 6202, 2328 und 2329 der Gemarkung Kürnach. Die Grundstücke sollen durch die geplante Straßenbaumaßnahme mit 7535 m² dauerhaft sowie mit 6247 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Mit Schreiben vom 24.11.2015 legte er seine Bedenken hinsichtlich der geplanten Inanspruchnahme seiner Grundstücke, auf dem sich eine unter Denkmalschutz stehende Gehöftanlage befindet, dar.

Hinsichtlich der Befürchtung, dass sich aufgrund entsprechender Bauarbeiten evtl. Senk-, Setzrisse an den Häusern ergeben oder sich Risse in den nunmehr neu sanierten Fassaden abzeichnen könnten, sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 20.06.2016 zu (vgl. Nebenbestimmung A 3.1), er werde vor Baubeginn auf seine Kosten am Anwesen Gießmühle 1 eine Beweissicherung in Form einer fotografischen und schriftlichen Dokumentation des zum Begehungszeitpunkt vorgefundenen Zustandes veranlassen.

Der Einwendungsführer wies in seinem Schreiben vom 24.11.2015 weiter darauf hin, dass auch der Wasserstand der Kürnach zu bedenken bleibe, und zwar auch, wenn diese im Verlauf der Brücke vorübergehend verrohrt werden solle. Rückstauungen, Versandungen, Erdaufwerfungen im unteren Bachverlauf (etwa ab Höhe der Brückenpfeiler bachabwärts) würden bei ihnen in Konsequenz einen Rückstau bedingen. Auch führten sie zu einem Anstieg des Grundwasserspiegels im oberen Verlauf. In der Folge (wie schon früher geschehen durch künstliche Aufstauungen

eines Fischers) bedinge dies bei ihnen im Gelände einen höheren Pegelstand mit konsekutiven Überschwemmungen der befestigten, teils gemauerten Über- und Ablaufkanäle. Ebenso komme es dann zu einem Eindringen von Wasser im Keller des Mühlenhaupthauses, sowie in den Kellern der beiden vorderen Wirtschaftsgebäude. Als Höhenmesspunkte des Wasserstandes würden ihnen zwei Stellen dienen, a) die untere Spitze des Inselfeldreiecks (Einlauf des unteren Ablaufkanals Ende Nr. 2325 in die Kürnach und b) das Ende des oberen Überlaufkanals Nr. 2327 in die Kürnach. Dieser müsse trocken sein.

Mit Schreiben vom 20.06.2016 erwiderte der Vorhabensträger hierauf zutreffend, das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg habe in seiner Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren der geplanten bauzeitlichen Verrohrung der Kürnach - unter Forderung der Beachtung bestimmter Punkte - dem Grunde nach zugestimmt. Die Erfüllung der Forderungen des WWA Aschaffenburg werde vom Vorhabensträger zugesichert. In diesem Zusammenhang wird auf die Nebenbestimmungen unter A 3.4.5.1 bis A 3.4.5.3 verwiesen, die der Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen durch die Verrohrung dienen. Im Übrigen hat der Vorhabensträger zugesichert, dass er bei nachteiligen Auswirkungen (z.B. für die An- bzw. Oberlieger) für evtl. Entschädigungsansprüche hafte. In dem am 20.07.2016 durchgeführten Erörterungstermin (vgl. die Niederschrift über den Erörterungstermin am 20.07.2016, S. 50) führte der Vorhabensträger ergänzend aus, die Verrohrung sei mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt worden. Er gehe davon aus, dass der übliche Abfluss der Kürnach gewährleistet sei und keine negativen Auswirkungen ausgelöst werden. Dem Vorbringen des Einwendungsführers wird damit nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend Rechnung getragen.

In seinem Schreiben vom 24.11.2016 brachte der Einwendungsführer zudem Bedenken hinsichtlich der Umzäunung, Sicherheit und Einbruchgefahr vor. Aus Gründen der Sicherheit (Begrenzung des Zutritts durch Fremde, Schutz spielender Kinder vor real bestehenden Gefahrenstellen auf dem Gelände) existiere ein Gartenzaun hangseitig auf dem Gelände (Fl.Nr. 2328). Eine erneute Öffnung des Areals würde eine erneute Gefährdung und eine erhöhte Einbruchgefahr mit sich bringen. Laut Stellungnahme des Vorhabensträgers vom 20.06.2016 wird das Grundstück Fl.Nr. 2328 der Gemarkung Kürnach während der Baumaßnahme zum Baufeld hineingezäunt, um ein Betreten durch fremde Personen zu verhindern (vgl. die Nebenbestimmung A 3.1).

Der Einwendungsführer wies ferner darauf hin, dass sich auf der Fl.-Nr. 2328 der Gemarkung Kürnach hangabwärts eine vor Jahren mühsam angelegte landschaftstypische Streuobstwiese und ein Gartenhaus befänden. Das gesamte ummauerte

und umzäunte Innengelände des Gehöftes (Nr. 2323, Teil Nr. 2328, Nr. 2326, Nr. 2324) habe sich im Laufe vieler Jahre zu einem wirklichen Biotop für Tier und Mensch entwickelt. Garant hierfür sei sicherlich ein weitgehend unberührtes, nicht ackerbaulich genutztes und abgegrenztes und wenig betretenes Gelände. Durch diese Streuobstwiese und diesen Teil würde sich nach den vorliegenden Plänen vorübergehend eine Auffahrrampe erstrecken. Mit Schreiben vom 20.06.2016 erklärte der Vorhabensträger, die angeführte Baustraße auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2328 sei aus bautechnischen Gründen nicht mehr notwendig und könne entfallen. Die vorübergehende Inanspruchnahme der Fläche werde allerdings aufrechterhalten. Die Benutzung der Fläche für die Baumaßnahme werde allerdings auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. In dem am 20.07.2016 durchgeführten Erörterungstermin (vgl. die Niederschrift über den Erörterungstermin am 20.07.2016, S. 42f.) stellte der Einwendungsführer klar, dass er und seine Frau die geplante vorübergehende Inanspruchnahme des oberen Bereichs der vorgesehenen Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 2328 akzeptieren würden, aber darum bitten, auf die vorübergehende Inanspruchnahme eines – auf einem Plan näher dargestellten - kleinen Teils dieser Fläche zu verzichten. Das Absehen von der Inanspruchnahme dieses Teilstücks wurde daraufhin vom Vorhabensträger zugesagt. Mit Planänderung vom 01.09.2016 wurde diese Änderung auch ins Verfahren eingebracht.

Ferner monierte der Einwendungsführer in seinem Schreiben eine zu erwartende Minderung des Wohnwertes, zumal es geplant war, die Wirtschaftsgebäude weiter auszubauen, und Wohnraum zu schaffen, auch im Hinblick auf die zu erwartende Rentenzeit. Wohnungen dürften seiner Meinung nach während der Bauzeit der Brücke kaum vermietbar sein. Der Vorhabensträger wies in seiner Stellungnahme vom 20.06.2016 zu Recht darauf hin, dass sich die Bauzeit für die Erneuerung der Talbrücke Kürnach auf ca. 3 Jahre belaufe. Danach sei der derzeitige Zustand wieder vorhanden. Eine Minderung des Wohnwertes für die Zukunft (hier: Rentenzeit) sei aufgrund der Baumaßnahme nicht zu erwarten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 3.8.1.1 verwiesen.

Auf den Vorschlag des Einwendungsführers, das geplante Wasserrückstaubecken statt wie vorgesehen auf der Fl.-Nr. 6202 auf der Fl.-Nr. 6200 zu errichten, legte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 20.06.2016 überzeugend dar, die sei aufgrund der auf dem Grundstück Fl.-Nr. 6200 befindlichen Biotopstrukturen nicht möglich. Ein Großteil der Fläche dürfe deshalb auch nicht vorübergehend in Anspruch genommen werden (z.B. für Baustelleneinrichtung).

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens des Einwendungsführers wegen einer vorübergehenden Wertminderung der in Anspruch genommenen Teilflächen (Nr.

2317, 2328, 2329, 6202) und des entstehenden Ertragsausfalls für den Pächter entgegnete der Vorhabensträger zutreffend, dass Entschädigungsfragen nicht im Planfeststellungsverfahren bzw. –beschluss zu entscheiden, sondern Gegenstand eines separaten Verfahrens seien. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C 3.8.1.2.1 Bezug genommen.

Auf das entsprechende Vorbringen des Einwendungsführers im Erörterungstermin (vgl. die Niederschrift über den Erörterungstermin am 20.07.2016, S. 45 f.) hin, sagte der Vorhabensträger zu, sich mit dem Einwendungsführer wegen der zu entfernenden Bäume auf dessen Grundstück rechtzeitig in Verbindung zu setzen.

Bezüglich der als Sammeleinwendung vorgebrachten Einwendungen wird auf die Ausführungen unter C 3.8.2.3 verwiesen.

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich erledigt haben.

3.8.2.6.2 *Einwendung Nr. 510*

Die Einwendungsführerin ist Eigentümerin der Grundstücke Fl.Nrn. 2338 und 2339 der Gemarkung Kürnach. Sie wandte sich mit Schreiben vom 08.12.2015 gegen die vorübergehende Inanspruchnahme von Teilflächen der genannten Grundstücke für die Baustellenzufahrt. Diese Einwendungen haben sich durch die Planänderung vom 11.04.2016 erledigt, nach der eine vorübergehende Inanspruchnahme der Grundstücke infolge Verlegung der Baustraße nicht mehr nötig ist.

Mit Schreiben vom 08.12.2015 forderte die Einwendungsführerin, dass bei der Wiederherstellung der benachbarten Flächen bzw. des Grünstreifens neben der A7 darauf zu achten ist, dass bei eventuellen Ansaaten keine Giftpflanzen (z.B. Jakobskreuzkraut) im Saatgut enthalten sind. Der Vorhabensträger sicherte daraufhin mit Schreiben vom 20.06.2016 zu, dass die für Rekultivierung vorgesehenen Saatgutmischungen frei von Jakobs-Kreuzkraut-Samen sind. Auf die Nebenbestimmung A 3.1 wird verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

3.8.2.6.3 *Einwendung Nr. 615*

Der Einwendungsführer ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 2474, welches mit 917 m² dauerhaft und mit 2380 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden soll. In seinem Schreiben vom 08.11.2015 brachte er vor, er sei in beiden Fällen nicht bereit, sein Grundstück zur Verfügung zu stellen. Das Grundstück stelle für ihn

einen unersetzbaren Wert dar und trage zu seinem Lebensunterhalt bei. Eine Enteignung verletze sein Recht als Eigentümer. Durch die stark steigenden Preise von Ackerflächen werde es ihm nicht gelingen, eine ähnlich wertvolle Ersatzfläche aus der Entschädigungszahlung nach dem Enteignungsverfahren zu finden. Außerdem erleide auch der Rest seines Grundstücks durch den Bau einen enormen Wertverlust.

Der Vorhabensträger erklärte mit Schreiben vom 20.06.2016, der vorhandene öffentliche Feld- und Waldweg diene nach Fertigstellung der Baumaßnahme auch als Unterhaltungsweg für die Talbrücke Kürnach. Aus diesem Grund müsse der Anschluss an die Kreisstraße WÜ 26 ausgebaut werden. Auf den dafür notwendigen Grunderwerb von 917 m² (entspreche nur 3,8 % der Gesamtfläche von 24.082 m²) könne daher nicht verzichtet werden.

Eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der vorübergehend genutzten Teilfläche von 2.380 m² (entspricht 9,9 % der Gesamtfläche) wurde vom Vorhabensträger zugesagt. Der Vorhabensträger führte weiter aus, dass nach Fertigstellung der Maßnahmen die beanspruchte Fläche zusammen mit dem Eigentümer begangen werde und, soweit vorhanden, verbliebene Schäden festgehalten würden. Im Rahmen der Bauabnahme würden diese Mängel gegenüber den bauausführenden Firmen geltend gemacht und anschließend sachgerecht beseitigt. Der Rest des Grundstücks – so der Vorhabensträger zutreffend weiter - sei durch die Baumaßnahme nicht betroffen und erleide damit keinen Wertverlust, da auch der Zuschnitt des Grundstücks nicht negativ verändert werde.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Eigentümer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz bzw. sein Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C 3.8.1.2).

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

3.8.2.6.4 Einwendung Nr. 17

Die Einwendungsführerin wohnt in der Gemeinde Kürnach. Ihr Einwendungsschreiben vom 07.12.2015 beruht auf dem Einwendungsmuster, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter C 3.8.2.5 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendungsführerin stellte darüber hinaus die Frage, wer ihr die Wertminderung ihres Hauses und Grundstücks erstatte. Zur Frage des finanziellen Ausgleichs von Wertminderungen wird auf die Ausführungen unter C 3.8.1.1 verwiesen. Für eine Unzumutbarkeit der Nutzung des Grundstücks und des Hauses gibt es hier keine Anhaltspunkte.

Die Einwendung ist unbegründet und wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

3.8.2.6.5 *Einwendung Nr. 48*

Der Einwendungsführer legte in seinem Schreiben vom 08.12.2015 dar, dass trotz der großen Entfernung seines Einfamilienhauses in Kürnach von der aktuellen Kürnachtalbrücke (gut 1,5 km Luftlinie) der von dieser ausgehende Verkehrslärm weiterhin deutlich zu vernehmen sei. Der Schlaf werde durch den Verkehrslärm nachhaltig gestört bzw. unterbrochen. Auch im täglichen Leben im Garten oder am Wochenende werde der Lärm als störend und als Einschränkung der Lebensqualität empfunden. Aus diesem Grund werde die Errichtung eines Lärmschutzes und seine sofortige Aktivierung beim Ersatzneubau der Talbrücke Kürnach gefordert.

Da auch diese Einwendung inhaltlich die Frage nach der Erforderlichkeit von Lärmschutzmaßnahmen betrifft, wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2 Bezug genommen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

3.8.2.6.6 *Einwendung Nr. 66, 67*

Der Einwendungsführer wohnt in Kürnach und brachte mit Schreiben vom 07.12.2015 Einwendungen gegen das Vorhaben aus Lärmschutzgesichtspunkten vor. Als Grundlage hierfür verwendete er im Wesentlichen den Text des Einwendungsmusters (vgl. C 3.8.2.5). Insoweit wird auf die Ausführungen unter C 3.8.2.5 und C 3.7.4.2 verwiesen. Über den Text des Einwendungsmusters hinausgehend führte der Einwendungsführer ergänzend aus, er habe, um das Ausmaß des aktuellen Lärms im angrenzenden Wohngebiet zu veranschaulichen, über den Zeitraum von einer Woche Langzeitmessungen des Schalldrucks durchgeführt und diese als Anhang seinem Schreiben beigelegt. Die rechtliche Irrelevanz dieser Messungen sei ihm bewusst, ebenso, dass der Schalldruck nicht gemessen, sondern berechnet werde. Jedoch eigneten sich diese Messungen gut, um sich ein Bild des bereits vorhandenen Lärms zu machen. Die Daten seien an der Kreuzung Neubergring mit dem Weinbergring aufgenommen worden. Der Abstand der Autobahn betrage

an diesem Punkt ca. 700 Meter. Sogar in dieser Entfernung zur Autobahn betrage der durchschnittliche Lärmpegel in der Nacht (22 – 6 Uhr) 53 dB(A) und am Tag (6-22 Uhr) 56 dB(A). Zu beachten sei hierbei noch insbesondere die während des gesamten Jahres vorherrschende Hauptwindrichtung aus Westen, also in Richtung Kürnach. Der Einwendungsführer forderte daher nochmals die Erstellung eines Lärmgutachtens unter Berücksichtigung insbesondere auch der vorherrschenden Hauptwindrichtung.

In Bezug auf die durchgeführten Schallmessungen erklärte der Vorhabensträger zutreffend mit Schreiben vom 20.06.2016, Schallpegel an einem Immissionspunkt könnten gemessen oder berechnet werden. Insbesondere bei Straßen- und Schienenlärm bilde die Berechnung von Lärmimmissionen die wesentliche Grundlage für die Lärmvorsorge und die Lärmsanierung sowie den Anspruch auf Lärminderungsmaßnahmen. Die Lärmmessung eigne sich hierfür nicht, da die Messung immer von den jeweils gerade vorherrschenden Randbedingungen abhängt (beispielsweise Witterungseinflüsse, Hintergrundgeräusche oder auch schwer erfassbare - auch längerfristige - zeitliche Schwankungen der Verkehrsstärke) und demzufolge immer nur Momentaufnahmen zulasse. Eine Lärmberechnung werde nach der 16. BImSchV ausdrücklich gefordert. Dort seien auch die Berechnungsgrundlagen zu finden. Die Lärmbelastung werde mit dem bundesweit einheitlich angewandten Verfahren nach den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen" (RLS-90) berechnet. Dieses Verfahren erlaube es, auch künftige Zustände (z. B. gestiegenes Verkehrsaufkommen) zu beurteilen. Für die Berechnung würden ungünstige meteorologische Randbedingungen, wie Mitwindsituation und Inversionswetterlage, zugrunde gelegt. Das Berechnungsverfahren sei so konzipiert, dass in nahezu allen Fällen die Ergebnisse von Vergleichsmessungen unter denen der Berechnung lägen. Es sei demnach gerechtfertigt, Vertrauen in die Berechnung zu haben und vorsichtig mit Messungen zu sein.

Im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 20.07.2016, S 24 ff.) fragte der Einwendungsführer nach dem Lärmgutachten, das in den Unterlagen zitiert werde. Der Vorhabensträger stellte darauf nachvollziehbar klar, es gebe kein offizielles Gutachten, da ein solches für das gegenständliche Verfahren nicht erforderlich sei. Es handle sich vielmehr um eine überschlägige Berechnung, mit Hilfe derer er abgeschätzt habe, ob für den sechsstreifigen Ausbau Lärmschutz nötig sei und wenn ja, in welcher Höhe.

Mangels Vorliegens der Voraussetzungen der 16. BImSchV ist hier die Erstellung eines Lärmschutzgutachtens nicht erforderlich.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.6.7 Einwendung Nr. 91

Der Einwendungsführer wohnt in Kürnach und hat seine Einwendungen in Form der unter C 3.8.2.4 dieses Beschlusses behandelten Sammeleinwendung vorgebracht. Insoweit wird auf Punkt C 3.8.2.4 Bezug genommen.

Im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 20.07.2016, S. 36 f) monierte er, dass man im Moment so tue, als ob die Autobahn nicht sechsstreifig ausgebaut werde. Vorhabensträger erklärte daraufhin im Erörterungstermin, dass man langfristig gesehen den sechsstreifigen Ausbau wolle, dieser aber momentan nicht aktuell sei. Es wäre jedoch ein Schildbürgerstreich, jetzt ein vierstreifiges Brückenbauwerk neu zu bauen, dass dann, wenn ein sechsstreifiger Ausbau komme, abgebrochen werden müsste. Eine normale Lebensdauer eines Brückenbauwerks sei viel länger als 5 oder 10 Jahre. Deshalb habe man das Bauwerk jetzt schon für einen eventuellen sechsstreifigen Ausbau ausgelegt. Auf die Ausführungen unter C 3.7.3 wird insofern verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.6.8 Einwendung Nr. 105, 106

Die Einwendungsführer wohnen in Kürnach und brachten ihre Einwendungen unter weitgehender Verwendung des Einwendungsmusters vor. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C 3.8.2.3 Bezug genommen.

In Abweichung vom Einwendungsmuster forderten die Einwendungsführer jedoch permanente Geschwindigkeitsbegrenzungen für Pkw auf 80 km/h und für Lkw auf 60 km/h. Zudem wurden ständige Radarkontrollen mit Vorankündigung, Staubschutzmaßnahmen bei Abrissarbeiten sowie die Installation von besonderen Maßnahmen / Einrichtungen zur schnellen Bekämpfung von Bränden gefordert.

Hinsichtlich der geforderten Geschwindigkeitsbeschränkungen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2 verwiesen.

Zu den geforderten ständigen Radarkontrollen führte der Vorhabensträger zutreffend in seinem Schreiben vom 20.06.2016 aus, gemäß der „Richtlinie für die polizeiliche Verkehrsüberwachung“ (VÜ-Richtlinie-VÜR) vom 12.05.2016 sei eine lückenlose Verkehrsüberwachung weder möglich noch wünschenswert. Die Polizei richte deshalb Maßnahmen der Verkehrsüberwachung nach Zahl, Art, Umfang, Einsatzort

und Einsatzzeit in erster Linie an den Möglichkeiten aus, die genannten Ziele zu erreichen. Im Verhältnis der Ziele untereinander werde die Priorität in der Regel nach der angegebenen Reihenfolge bestimmt, wenn nicht besondere Umstände eine Abweichung erforderten. Maßnahmen der Verkehrsüberwachung seien grundsätzlich nicht anzukündigen, weil bei den Verkehrsteilnehmern im Interesse der Sicherheit des Verkehrs nicht der Eindruck erweckt werden dürfe, ohne Ankündigung müsse mit einer polizeilichen Kontrolle nicht gerechnet werden und es könnten deshalb die Verkehrsregeln ohne ahndungsrechtliches Risiko unbeachtet bleiben. Abweichend von diesem Grundsatz könnten Überwachungsmaßnahmen am Kontrollort angekündigt werden, bei einzelnen Kontrollarten, sofern dies in besonderen Weisungen vorgesehen sei, wenn die Ankündigung zweckdienlich erscheine, um die Verkehrsteilnehmer auf mögliche Beeinträchtigungen des Verkehrsablaufs aufmerksam zu machen und im Bereich von besonders unfallträchtigen Stellen/Strecken, ggf. mit dem ständigen Zusatzzeichen „Radarkontrolle“ zu Zeichen 274. Dies treffe allerdings auf eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen nicht zu. Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass in diesem Beschluss gerade keine Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen angeordnet werden (vgl. C 3.7.4.2). Radarkontrollen aus Lärmschutzgründen sind im Übrigen aus denselben Erwägungen abzulehnen. Die Anordnung von Radarkontrollen ist grundsätzlich nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Mit Blick auf die geforderten Staubschutzmaßnahmen bei Abrissarbeiten legte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 20.06.2016 überzeugend dar, die Abbrucharbeiten der bestehenden Brücke würden mit einem Verfahren erfolgen, welches keine große Staubbelastung erzeuge. Die Ortschaft Kürnach liege in einem großen Abstand zur Talbrücke. Eine Staubbelastung von Kürnach sei nicht zu erwarten. Auf die Ausführungen unter C 3.7.4.3.1 und die Nebenbestimmung A 3.3.4, mit denen dem Vorbringen der Einwendungsführer Rechnung getragen wird, wird ergänzend verwiesen.

Zu der weiteren Forderung nach besonderen Maßnahmen bzw. Einrichtungen zur schnellen Brandbekämpfung sah sich der Vorhabensträger mangels weiterer Erläuterungen nicht in der Lage, Stellung zu nehmen. Zu dem Belang des Brand- und Katastrophenschutzes wurde vom Fachberater Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung von Unterfranken Stellung genommen (vgl. unter C 3.7.15.2). Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der Anordnung weiterer Maßnahmen bestehen für die Planfeststellungsbehörde insoweit nicht.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich in sonstiger Weise erledigt haben.

3.8.2.6.9 Einwendung Nr. 167, 168

Die Einwendungsführer wohnen in Kürnach und forderten mit Schreiben vom 29.11.2015 eine sofortige Umsetzung des Lärmschutzes. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die Kürnacher Bevölkerung noch weitere Jahre dem Lärm ausgesetzt sei, anstatt gleichzeitig mit der Erneuerung der Talbrücke Kürnach einen Lärmschutz zu errichten.

Inhaltlich wird hierzu auf die Erläuterungen unter C 3.7.4.2 Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich in sonstiger Weise erledigt haben.

3.8.2.6.10 Einwendung Nr. 374

Der Einwendungsführer wohnt in Kürnach und erhob Einwendungen in Form der unter C 3.8.2.4 dieses Beschlusses dargestellten Sammeleinwendung. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.4 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

Im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 20.07.2016, S. 30 ff.) brachte der Einwendungsführer vor, das Brückenbauwerk habe im Gegensatz zu den Darstellungen des Vorhabensträgers eine ganz andere Leistungsfähigkeit als das vorhandene. Nach Fertigstellung des sechsstreifigen Ausbaus der Autobahn Aschaffenburg – Nürnberg werde zudem mehr Verkehr vom Biebelrieder Kreuz über die Autobahnbrücke Kürnach fließen. Der Vorhabensträger stellte daraufhin zutreffend klar, dass durch den Neubau die Tragfähigkeit des Bauwerks wieder gesteigert werde, aber eine Leistungssteigerung des Verkehrs sei nicht das Ziel und werde auch nicht eintreffen, da nach wie vor nur zwei Fahrstreifen in Betrieb seien. Der vorgesehene überbreite Standstreifen werde nicht verkehrswirksam. Ein etwaiger stärkerer Verkehr bedingt durch den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 Aschaffenburg – Nürnberg ist unabhängig vom Ersatzneubau der Talbrücke Kürnach und führt nicht zur Erhöhung von deren Leistungsfähigkeit. Dies ist aber maßgeblich für die Beurteilung der Anwendungsvoraussetzungen der 16. BlmschV (s. 3.7.4.2).

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens des Einwendungsführers im Erörterungstermin zu fehlenden Ausgleichsmaßnahmen vor Ort wird auf die Darlegungen unter Punkt C 3.7.5.2.5.3 dieses Beschlusses verwiesen. Bezüglich der monierten Lage des bauzeitlichen Provisoriums auf der Kürnacher Seite wird auf die Ausführungen unter C 3.7.2 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich in sonstiger Weise erledigt haben.

3.8.2.6.11 Einwendung Nr. 423

Der Einwendungsführer wohnt in Kürnach und forderte mit Schreiben vom 04.12.2016, die Lärmschutzwand müsse beim Neubau der Brücke mitgebaut werden. Bereits derzeit seien für die westlichen Randbereiche die zulässigen Lärmgrenzwerte für Wohngebiete der 16. BImSchV überschritten. Insbesondere bei Westwind werde auch sein Grundstück am östlichen Ortsrand beeinträchtigt.

Da durch die Lärmschutzwand auf der Brücke zusätzliche Belastungen aus Eigengewicht und Wind auf die Brückenkonstruktion einwirken, müssten diese Lasten bereits beim Bau berücksichtigt werden, da eine künftige Nachrüstung nicht möglich sei.

Hinsichtlich dieser Einwendungen zum Lärmschutz wird inhaltlich auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2 verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich in sonstiger Weise erledigt haben.

3.8.2.6.12 Einwendung Nr. 448, 449, 450, und 451

Die Einwendungsführer wohnen in Kürnach und wenden sich mit Schreiben vom 22.11.2015 ebenfalls gegen den fehlenden Lärmschutz.

Das Verschieben des zwingend nötigen Lärmschutzes auf den späteren sechsstreifigen Ausbau der BAB A 7 können nicht akzeptiert werden. Das bereits jetzt vorhandene Verkehrsaufkommen verursache bei einer vierstreifigen Brückenbenutzung den gleichen Lärm wie bei einer sechsstreifigen Brückenbenutzung. Zudem wäre auch aus Kostengründen ein nachträglicher Bau einer Lärmschutzeinrichtung wesentlich teurer.

Bezüglich dieser Einwendungen wird inhaltlich auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2 verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich in sonstiger Weise erledigt haben.

3.8.2.6.13 Einwendung Nr. 474, 475

Die Einwendungsführer wohnen in Kürnach und erhoben mit Schreiben vom 09.12.2015 Einwendungen zu mehreren Punkten. Unter dem Punkt „Mangelnder Lärmschutz“ verwendeten Sie im Wesentlichen den Text des unter C 3.8.2.5 be-

handelten Musterschreibens, machten hierzu aber noch ergänzende Ausführungen. So seien in der Verkehrslärmschutzverordnung (s. auch 16. BImSchV, § 2) Immissionsgrenzwerte für den Lärmschutz an Verkehrswegen (Lärmvorsorge) festgelegt. Bei der Festlegung des Beurteilungspegels aus den Berechnungen seien die Anzahl der Fahrzeuge (hier besonders der Lkw-Anteil), ihre Geschwindigkeit, der Fahrbahnbelag, der Abstand der Wohngebäude zur Straße und die Steigung der Straße zu berücksichtigen. Nicht in die Berechnungen einbezogen sei anscheinend die Hauptwindrichtung, die maßgebend die Lärmbelastung auf die Einwohner beeinflusse. Überschreite die ermittelte Berechnung (Beurteilungspegel) die festgelegten Immissionsgrenzwerte, müsse der Schallschutz verbessert werden. Bauliche Schallschutzmaßnahmen an der Straße (z.B. Schallschutzwände oder -wälle) hätten Vorrang. Hierbei müsste neben dem Verkehr auch entscheidend die Hauptwindrichtung aus Westen berücksichtigt werden. Zudem werde der Straßenverkehrslärm erst gemindert, wenn die Sichtverbindung von betroffenen Gebäuden (die naheliegende Siedlung liege auf gleicher Höhe wie die Brücke) zur Straße bzw. Brücke unterbunden sei.

Hinsichtlich dieses Vorbringens wird inhaltlich auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2 Bezug genommen.

Als weiterer Punkt wurde von den Einwendungsführern der mangelnde Immissionsschutz vorgebracht. Der Darstellung im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) unter Ziffer 6.2, die nächste Wohnsiedlung von Kürnach sei mit mehr als 250 m Entfernung so weit abgelegen, dass sich dort keine Beeinträchtigungen hinsichtlich der Luftqualität aus dem Autobahnbereich ergäben, wurde widersprochen. Der Abstand der Siedlung zur Autobahnbrücke sei weniger als 250 m. Dem Schreiben der Einwendungsführer war als Anlage ein Auszug aus dem BayernAtlas beigefügt, aus dem sich als kürzester Abstand 244,80 m ergeben. Außerdem – so die Einwendungsführer weiter - liege ein Wohnhaus (Grießmühle) in unmittelbarer Nähe zur Brücke. Nicht berücksichtigt in den Untersuchungen seien Inversionswetterlagen und Windrichtung. Kürnach liege in einem Talkessel, der wesentlich für einen Luftaustausch und die Klimatisierung des Ortes Sorge. Da die Hauptwindrichtung von Westen nach Osten liege, würden die Anwohner stark durch die Abgase der vorbeifahrenden Fahrzeuge (in großem Maße Lkws) belastet. Der Vorhabensträger erklärte hierauf mit Schreiben vom 20.06.2016, im Einzugsbereich der geplanten Maßnahme lägen keine Bereiche, die dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen und wiederholte die oben zitierten Darlegungen im Erläuterungsbericht. Auf die unter C 3.7.4.2 gemachten Ausführungen zur Schadstoffbelastung wird verwiesen. Der nicht bestreitbare Beitrag zur allgemeinen Luftverschmutzung erfolgt schon durch die beste-

hende Autobahn und wird durch den Ersatzneubau der Talbrücke Kürnach nicht erhöht.

Ferner brachten die Einwendungsführer Bedenken hinsichtlich der Maßnahmen zum Naturhaushalt vor. So habe eine gezielte Untersuchung des Baustellenbereichs auf Feldhamsterbauten nicht stattgefunden. Auch sei die Aussage im Erläuterungsbericht falsch, der Eisvogel sei aufgrund fehlender Strukturelemente an der Kürnach nicht vorzufinden. Hinsichtlich des Vorbringens zum Feldhamster wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.3 verwiesen, zum Eisvogel auf die Ausführungen unter C 3.7.5.4.2.3.

Weiterhin monierten die Einwendungsführer, weder für die Turmfalken und die Dohlen werde in der Bauzeit Ersatz geschaffen, weshalb Ausgleichsmaßnahmen in der Nähe erwartet würden. Insofern wird auf Punkt C 3.7.5.4.2.3 dieses Beschlusses und die Nebenbestimmungen A 3.5.8 und A 3.5.9 Bezug genommen.

Zu dem Vorbringen der Einwendungsführer, es sei nicht nachvollziehbar, dass Ausgleichsmaßnahmen über 20 km entfernt im Kitzinger Klosterforst erfolgen sollen, wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.5.3 verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich in sonstiger Weise erledigt haben.

3.8.2.6.14 Einwendung Nr. 500

Der Einwendungsführer wohnt in Kürnach und brachte Einwendungen in Form der Sammeleinwendung Variante 3 vor. Diesbezüglich wird auf die Darlegungen unter C 3.8.2.2.3 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 20.07.2016, S. 39 f) hinterfragte er die Richtigkeit der Durchführung von Berechnungsverfahren anstelle von Lärmschutzmessungen. Zu diesen Fragen wird auf die Erläuterungen unter C 3.8.2.6.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Weiterhin machte der Einwendungsführer den Vorschlag, die lärmkritischsten Stellen, also vor und nach der Brücke und auf der Brücke selbst, mit Flüsterasphalt zu belegen. Der Vorhabensträger erwiderte hierauf zutreffend, dass dies schon daran scheitere, dass hier keine Lärmvorsorge ausgelöst werde. Ferner könne auf Brückenbauwerken kein sog. offenporiger Asphalt eingebaut werden wegen dessen negativer Nebenwirkungen wie Glatteisbildung und erschwerter Winterdienst. Im Zuge der gegenständlichen Maßnahme werde jedoch ein Splitt-Mastix-Asphalt eingebaut, der gegenüber dem jetzigen Fahrbahnbelag 2 dB(A) weniger habe.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich in sonstiger Weise erledigt haben.

3.8.2.6.15 Einwendung Nr. 533, 534

Die Einwendungsführer wohnen in Kürnach und brachten mit Schreiben vom 08.12.2015 vor, sie unterstützten ausdrücklich die dringend erforderliche und sofortige Errichtung einer Lärmschutzwand im Brückenbereich im Zuge der geplanten Baumaßnahmen. Eine spätere Baumaßnahme würde nur Mehrkosten und erhöhten organisatorischen Aufwand, Behinderungen des Verkehr und in der Zwischenzeit weiterhin eine unnötige Lärmbelästigung bedeuten.

Hinsichtlich dieses Vorbringens wird inhaltlich auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2 Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich in sonstiger Weise erledigt haben.

3.8.2.6.16 Einwendung Nr. 667

Der Einwendungsführer wohnt in Kürnach und brachte seine Einwendungen als Sammeleinwendung vor. Insoweit wird auf Punkt C 3.8.2.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Im Erörterungstermin (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 20.07.2016, S. 37) hinterfragte er die Errichtung der provisorischen Behelfslage auf der Ostseite der Brücke und nicht auf der Westseite. Der Vorhabensträger nannte als Gründe die räumliche Situation, die jeweilige Größe der betroffenen Biotopfläche und die Höhenverhältnisse. Im Nachgang zum Erörterungstermin legte er der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 09.08.2016 eine ergänzende Begründung für die provisorische Seitenlage nordöstlich der A 7 vor. Auf die Ausführungen unter C 3.7.2 verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich in sonstiger Weise erledigt haben.

3.9 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum durch Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen des Ersatzneubaus der

Talbrücke Kürnach mit streckenbaulichen Anpassungen im Zuge der BAB A 7 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg/Estenfeld – Autobahnkreuz Biebelried erscheint für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Die Belange, die für den Ersatzneubau der Talbrücke sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbeurteilung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange, insbesondere wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen, die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belangen sowie die Umweltauswirkungen. Diese konnten durch verschiedene Regelungen, die dem Vorhabenträger aufzuerlegen waren, und durch diverse Zusagen des Vorhabenträgers derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist keine Alternative ersichtlich, die sich bei gleicher Verkehrswirksamkeit gegenüber der plangegenständlichen Variante des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde. Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung der Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

4 Straßenrechtliche Entscheidungen

4.1 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Eine Straße erhält die Eigenschaft einer Bundesfernstraße durch Widmung (§ 2 Abs. 1 FStrG). Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist, oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat, oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung nach § 18f Abs. 1 FStrG oder in einem sonstigen gesetzlichen Verfahren erlangt hat (§ 2 Abs. 2 FStrG).

Die Entscheidung über die Widmung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach §§ 17 ff. FStrG mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für einen neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (§ 2 Abs. 6 S. 2 FStrG). Wird eine Bundesfernstraße, wozu auch Autobahnen zählen (§ 1 Abs. 2 Nr.

1 FStrG), verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen (§ 2 Abs. 6a S. 1 FStrG). Wird im Zusammenhang mit einer vorgenannten Maßnahme der Teil der Bundesfernstraße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a S. 2 FStrG). Die aufzulassenden Teile der BAB A 7 werden also mit ihrer Sperrung eingezogen, die neuen Teile mit der Verkehrsübergabe gewidmet.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung der von der Planung betroffenen im BayStrWG geregelten Straßen folgen aus Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 oder Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Auf die Ausführungen in den Planunterlagen (vgl. Unterlage 11) sowie die Bestimmungen unter A 8 wird ergänzend verwiesen.

4.2 Sondernutzungen

Die Erschließung des Baufeldes ist über das vorhandene Straßen- und Wegenetz gesichert. Dieses wird auch über den Gemeingebrauch hinaus genutzt (Sondernutzung). Die für die Sondernutzungen nach öffentlichem Recht erforderliche Sondernutzungserlaubnis (vgl. Art. 18 BayStrWG, § 8 FStrG) wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 182 zu Art. 38 BayStrWG).

Im Übrigen wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von einer Sondernutzung betroffen sind. Weiterhin wird danach der Zustand der betroffenen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung festgehalten. Der Vorhabenssträger wird dem jeweiligen Straßenbaulastträger dabei Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die betroffenen Straßen und Wege werden schließlich nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand versetzt, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten wurde. Auf die einschlägigen Nebenbestimmungen unter A 9 wird verwiesen.

Die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich allerdings ausschließlich nach bürgerlichem Recht (Art. 56 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG); ihre Regelung erfolgt daher außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Die betroffenen Wege sind, soweit sie zur Durchführung der Baumaßnahme benötigt werden und die Nutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht, in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 10) als vorübergehende Beanspruchung gekennzeichnet.

Die Gestattung von Sondernutzungen an diesen öffentlichen Feld- und Waldwegen ist Sache desjenigen, der nach bürgerlichem Recht zur Verfügung berechtigt ist. Bei ausgebauten Feldwegen ist dies die Gemeinde (Art. 54 Abs. 1 S. 1, Art. 13 Abs. 1 BayStrWG), bei nicht ausgebauten Feldwegen die Träger der Straßenbaulast, also diejenigen, deren Grundstücke über die Wege bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 S. 2 BayStrWG). Die Nutzung einer Straße nach privatem Recht kann u.U. auch durch Enteignung erzwungen werden, wenn der Zweck der Nutzung dem Allgemeinwohl dient (Kodal/Krämer, Straßenrecht, Rdnr. 6.5 zu Kapitel 27). Dies bleibt jedoch einem gegebenenfalls nachfolgenden Enteignungsverfahren überlassen.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzungen an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung (vgl. A 9) dem Vorhabensträger als in jedem Fall mindestens einzuhaltende Schutzvorkehrungen für diese Wege auferlegt, um unzumutbare Nachteile für Rechte anderer bzw. für die Allgemeinheit zu vermeiden, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

5 Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 S. 1 Nr. 1 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO verwiesen.

D

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Ludwigstraße 23,

80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden. **Sie muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Hinweis:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

E

Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger) und den Behörden individuell zugestellt.

Darüber hinaus werden der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen in der Gemeinde Kürnach und in der Stadt Kitzingen zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht und außerdem im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses mitgeteilt. Der Gemeinde Kürnach und der Stadt Kitzingen wird zudem eine Auflistung der im Planfeststellungsbeschluss - aus datenschutzrechtlichen Gründen – anonymisiert abgehandelten Einwendungen übermittelt, die eine eindeutige persönliche Zuordnung der jeweiligen Einwendung ermöglicht. Gegen Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis) und gegebenenfalls einer Vollmacht erteilen die Gemeinde Kürnach und die Stadt Kitzingen Einwendern bzw. deren Bevollmächtigten auf Nachfrage Auskunft darüber, unter welchem Gliederungspunkt (Einwendungsnummer) des Planfeststellungsbeschlusses die von ihnen erhobene Einwendung abgehandelt ist.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von diesen Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken angefordert werden. Den Einwendungsführern wird in diesem Fall

individuell mitgeteilt, unter welchem Gliederungspunkt des Planfeststellungsbeschlusses ihre Einwendung (anonymisiert) abgehandelt ist.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen auch bei der Autobahndirektion Nordbayern oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen.

Würzburg, den 20.12.2016
Regierung von Unterfranken
- Sachgebiet 32 -



Will
Oberregierungsrätin